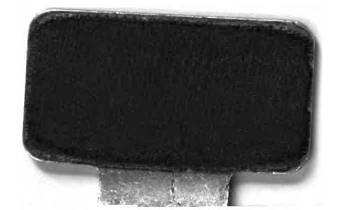
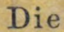






Die Verhältnisse im Orient

und in den

Donau-Fürstenthümern

nebst

den wichtigsten hierauf Bezug habenden diplomatischen Aktenstücken

von

Arthur von Kelenfeöldy.

Leipzig

Verlag von Georg Wigand.

1863.

Die

Verhältnisse im Orient

und in den

Donau-Fürstenthümern

nebst

den wichtigsten hierauf Bezug habenden diplomatischen Aktenstücken

von

Arthur von Kelenfeöldy.

Summa sequar fastigia rerum.
Virgil.

Leipzig
Verlag von Georg Wigand.
1863.


BRITISH MUSEUM

Vorwort.

Die Politik Europas blickt nebst den italienischen Angelegenheiten wieder vorzugsweise auf den Orient. Es dürfte daher eine möglichst gedrängte Uebersicht der politischen Verhältnisse im Orient gerade jetzt nicht unwillkommen sein. Der Verfasser hat die orientalische Angelegenheit durch alle Stadien mit Aufmerksamkeit verfolgt; er hat überdies auch die türkischen Zustände in anhaltenden Studien kennen gelernt, glaubt demnach über diese Frage ein unvorgreifliches Wort mitsprechen zu können, und wenn er auch auf die Anerkennung, viel Neues vorgebracht zu haben, verzichtet, so werden denkende Leser in diesem Buche doch so manches finden, wodurch es sich von der Masse ähnlicher Erörterungen wesentlich unterscheidet.

Der Verfasser hat übrigens den alten Spruch stets für weise gehalten, man müsse die menschlichen Dinge nicht beweinen, nicht belachen, sondern vielmehr zu verstehen trachten, und bemerkt noch, dass das vorliegende Buch nicht etwa eine durch die Lage des Augenblicks veranlasste Flugschrift ist.

Die orientalische, eigentlich russische Frage wurde auch im Jahre 1853 bei allen Bemühungen der Westmächte nicht friedlich, sondern mit dem Schwert gelöst. Das Zerhauen des gordischen Knotens kostete schwere, empfindliche Opfer. Während der Zeit starb auch Kaiser Nicolaus, — und nach ihm Abdul Medschid.

Die orientalische Frage hatte indessen mit dem beendigten Kriege nur hinsichtlich der russischen Invasion ihren Abschluss erhalten; dagegen hatte sie aber wieder andere Fragen zur Folge, über welche schon bis jetzt Ströme politischer Dinte geflossen sind.

Zur richtigen Beurtheilung der orientalischen Frage überhaupt dürfte es angezeigt erscheinen, vorerst die türkischen Zustände und die russische traditionelle Politik, dann aber auch die Politik der stimmführenden Mächte und ihre Stellung näher zu beleuchten.

Die Pforte wurde übrigens bisher durch das Princip der Integrität und des europäischen Gleichgewichtes von der russischen Eroberung gerettet, es wurde ihr aber dafür auch zur Pflicht gemacht, die Christen von allen Verfolgungen und Bedrückungen zu schützen und überhaupt eine bessere innere Verwaltung einzuführen. Franzosen und Engländer motivirten ihre Intervention auch mit Förderung der Humanität und Beschützung der christlichen Religion.

Dies alles durchzuführen war indessen die Pforte bisher nicht im Stande.

Die Türkei.

Von dem Ausgang der Kreuzzüge bis in das gegenwärtige Jahrhundert waren die Länder des Orients, aus welchen Europa seine erste Cultur erhalten hatte, für dasselbe durch die Herrschaft

fremdartiger aus dem tiefen Asien vorgedrungener, jeder Verbindung widerstrebender Völker verschlossen geblieben. Das Reich der Osmanen, welches alle diese Völker unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, stand dem christlichen Abendland als undurchdringliche Scheidewand gegenüber, durch seine Ausbreitung diesseits der byzantinischen Meerenge war es nicht in die europäische Gemeinschaft eingetreten, sondern hatte derselben vielmehr jede weitere auf ihrem alten Boden gemachte Eroberung entzogen. — Um seine Grenzen zog sich eine Contumazlinie, welche mit der Pest zugleich jede Völkerverbindung zurückwies, und blos einen beschränkten Handelsverkehr gestattete, in der Art, wie ein solcher mit barbarischen Nationen gepflogen werden kann. — Lange waren die Türken für ihre Nachbarn gefährliche Feinde geblieben, von anderen, nicht in unmittelbarer Berührung mit ihnen stehenden europäischen Mächten wurden sie dagegen, nachdem die Gefahr ihrer ersten ungestümen Angriffe beseitigt war, öfter zu Diversionen gegen einen näheren Feind benützt, mussten aber zuletzt bei überhandnehmender Schwäche selbst gegen Vergrösserungsplane anderer Mächte geschützt werden. Nur in dieser Beziehung kamen sie in die Berechnung der europäischen Politik. —

Eine solche Scheidewand konnte jedoch der Beweglichkeit menschlicher Verhältnisse und Kräfte nicht ewig widerstehen. Die Regsamkeit der europäischen Nationen, welche sie in alle Theile der Erde treibt, und auf dem heimatlichen Boden keinen genügenden Raum mehr für die Entfaltung ihrer Kräfte finden lässt, suchte denselben vorzugsweise in jenen näher gelegenen Ländern, welche die osmanische Herrschaft ihnen so lange abgesperrt hatte. In dem weiten Gürtel derselben, welcher sich um das mittelländische Meer und seine Einschnitte von der albanesischen Küste in drei Welttheilen bis über die Ruinen von Carthago herumzieht, haben sich, anfangs weniger bemerklich, zuletzt in raschem unaufhaltbaren Fortschritte, die Bande der bestehenden Ordnung gelöst; es ist denselben die alte Lebenskraft entschwunden, ohne verjüngende Keime zurückzulassen, denn das herrschende Volk, auf welchem sie allein beruhte, ist im Stillstand erstarrt, es hat jede selbst-

ständige Anziehungsfähigkeit für das unabweisbare Eindringen fremder Bildung verloren, und diese konnte daher nur zersetzend auf sein ganzes gesellschaftliches Gebäude einwirken.

Dem europäischen Unternehmungsgeiste hat sich hier und insbesondere in Asien ein unübersehbares Feld eröffnet, und seine vorzugsweise Richtung auf dasselbe wird, wie Alles verkündet, einen neuen Wendepunkt in der Geschichte bezeichnen. Die asiatischen Völker insgesammt sind demselben nirgends mehr gewachsen und fallen überall seiner Herrschaft anheim, wie sich die unmittelbaren Berührungen immer mehr ausdehnen; aber alle jene grossen Interessen, welche sich für Europa in seiner Gesammtheit an die Gestaltung der Verhältnisse in diesem Welttheil knüpfen, führen das Schicksal zurück, welchem das türkische Reich entgegengeht. Dies ist überhaupt die orientalische Frage aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen europäischen Politik. Tiefer in Asien und von anderen Seiten her begegnen sich zwar England und Russland in der fortschreitenden Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses, aber selbst die unverhältnissmäsigste Vergrösserung beider Reiche oder eines derselben in diesen fernen Theilen der Erde würde an und für sich die europäischen Staaten nicht bedrohen, sondern nur die, welche dort an einander stossen, in eine Collision bringen, wodurch ihre Streitkräfte vielmehr von dem Continent der Heimath abgeleitet, als in demselben vermehrt würden, und bevor sie es dahin brächten mit einem solchen Zuwachs als verschmolzener und compacter Riesenkörper frei nach allen Seiten hin zu wirken, müssten seine gewaltsam verbundenen Glieder von selbst nach allgemeinen Naturgesetzen auseinanderfallen. Allein eine solche Beruhigung ist auf das türkische Reich nicht anwendbar, welches nicht ausschliessend und nicht vorzugsweise die Beute einer Macht werden kann, ohne sie im Zusammenhange von Europa selbst verhältnissmässig zu verstärken. Seine Erhaltung oder Auflösung ist auch aus dem Grunde eine Angelegenheit der allgemeinen europäischen Politik, oder wie man sich gegenwärtig ausdrückt, eine Frage derselben, weil sie nur durch sie entschieden werden kann; denn selbstständig und unabhängig von ihrer Einwirkung vermag sich

dieses Reich von der allgemeinen Bewegung unserer Zeit ergriffen, nicht mehr zu behaupten, viel weniger nach den unerlässlichen Forderungen derselben zu verjüngen.

Die osmanische Herrschaft hat von ihrem Anbeginn bis in die neueste Zeit den Charakter einer asiatischen Eroberung unverändert beibehalten, dessen Eigenthümlichkeit darin besteht, dass das erobernde und herrschende Volk sich in einem noch nomadischen Zustande ganz abgeschlossen erhielt, die Besiegten einer harten Herrschaft und regellosen Willkür unterwarf, ohne in ihre gesellschaftlichen Verhältnisse umgestaltend einzugreifen und ohne sie auch bei vorbehaltener Rechtsungleichheit in ein organisches Ganzes zu vereinigen. In der Natur einer solchen Herrschaft liegt die Unfähigkeit zur Einführung einer geordneten Staatsverwaltung. Das System einer Regierung durch Personen (Pascha's), welche in den Provinzen die willkürlichste Gewalt ausüben, in denselben den Tribut in der Eigenschaft von Generalpächtern mit einer Abstufung von Unterpächtern ohne Controle eintreiben, und so wie diese letzteren durch die Unsicherheit der eigenen Stellung zu jedem Missbrauch ihrer augenblicklichen Vortheile aufgefordert sind, ist unter allen das schlechteste. In einem auf diese Grundlagen gestellten Reiche muss der Geist der Gewaltthätigkeit, der Erpressung und Bestechlichkeit unverbesserlich einwurzeln und wenn dies einmal geschehen ist, fehlen ihm die Elemente, um selbst bei späterer Erkenntniss zu einer geregelten Verwaltung gelangen und über die dadurch bedingten Hülfsmittel verfügen zu können; überhaupt ist es nicht fortschreitende Entwickelung, sondern nur eine meistens schnelle Ausbreitung durch die Ueberlegenheit der ungestümen Kraft seiner Masse, was die Periode seines Wachsthums bezeichnet; hierauf folgt dann ein Stillstand, so lange diese Kraft zur Behauptung gegen äussere Feinde und zur Erzwingung der Unterwürfigkeit im Innern hinreicht, zuletzt aber ein unvermeidlicher Verfall bei ihrem Nachlass.

Wenn man das Auge auf den jetzigen Stand der türkischen Provinzen und ihrer Bewohner richtet, so findet man einen chaotischen Zustand, wie es keinen ähnlichen gibt, und der nicht allein

in der Verschiedenheit des Glaubens, in dem Festhalten so ganz von einander abweichender Nationalitäten, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, sondern auch in der Beschaffenheit des Bodens und der Erwerbsrichtung der Bevölkerung besteht. Während die Bulgaren den Ackerbau treiben, ergeben sich andere der Viehzucht, sind mehr nomadisirend, wie die Serben; wieder andere verharren noch in ihrem alten Raubsysteme, oder treiben das Kriegshandwerk, wie die Albaneser, welche die Landsknechte der heutigen Zeit sind, die sich jedem vermiethen. In Hinsicht des Glaubens besteht die Bevölkerung aus Christen, Mahomedanern, Slaven, Juden und Zigeunern. Ein grosser Theil der christlich griechischen Bevölkerung bildet einen verworfenen Menschenschlag, der verschmitzt, betrügerisch und wortbrüchig ist, und in welchem sich alle diejenigen Laster vorfinden, die stets die Folge eines langen Druckes sind. Es ist nur zu sehr erwiesen, dass die sittliche Corruption der Griechen weit grösser ist, als die der Osmanen; dass diese meist nicht nur gutmüthig; sondern redlich, dem gegebenen Worte treu und gewissenhaft sind, während die Griechen ohne Scheu lügen und betrügen. Auch wird die niedere griechische Bevölkerung nicht so sehr von ihren moslimischen Herrn, als von ihren eigenen Stammgenossen, ihren Bischöffen, Vorstehern und Patriarchen ausgesogen. —

Eine Bevölkerung so tief gesunken, wie die türkischen Christen, der jede Bildung fehlt, der jeder Begriff von Administration abgeht, die keine Ahnung von einem geordneten Staate hat, kann sich nicht auf einmal sittlich und geistig regeneriren und eben so wenig sich selbst regieren, sondern verfällt bei dem mindesten Anlass der wildesten Anarchie. —

Die Kluft zwischen den herrschenden und unterworfenen Völkern, welche die grossen Reiche des Orients von jeher auszeichnete, ist in der neueren Geschichte durch die Unmöglichkeit einer Verschmelzung von Christen und Mahomedanern in die Gemeinschaft einer bürgerlichen Gesellschaft noch grösser geworden und musste von den Letzteren um so schroffer erhalten werden, da ihre Macht

in der Richtung gegen Westen nur auf religiösen Fanatismus gegründet war.

In der dadurch erhaltenen Abgeschlossenheit wurden insbesondere die Türken bei der Gründung ihrer Herrschaft und Hauptmacht in Ländern, deren Bevölkerung in der Mehrzahl eine christliche blieb, an der Befestigung derselben durch eine fortschreitende Ausbildung ihrer Staatseinrichtungen verhindert, und eine fünfhundertjährige unmittelbare Berührung mit europäischer Civilisation konnte sie nicht für die Aneignung der Vortheile derselben empfänglich machen, sondern nur die allmälige Erschlaffung der ihnen eigenthümlichen Triebfedern befördern; so hatten sie dadurch auf der einen Seite immer mehr verloren, ohne auf der andern zu gewinnen. Eine christliche Regierung könnte dieses Missverhältniss durch die Angewöhnung der sich fremdartig abstossenden Völkerschaften an ein staatsgesellschaftliches Zusammenleben unter gemeinsamen Gesetzen in nachwachsenden Generationen immer mehr beseitigen, die türkische Regierung hingegen würde sich selbst aufheben, wenn sie es versuchen wollte, sich auf andere als religiöse Grundlagen zu stellen und von den Traditionen abzuweichen, auf welchen ihre ganze Macht beruht; auch hat sie selbst bei der unbedingten Herrschaft ihres Glaubens das Abnehmen ihrer durch Polygamie und den ausschliesslichen Kriegsberuf geschwächten Angehörigen im Verhältnisse zu ihren christlichen Unterthanen nicht verhindern können.

In wie weit ein solcher Zustand Reform gestatte, hat das Beispiel des Sultans Mahmud und Mehemed Ali's in Egypten gezeigt. Beide konnten durch entschlossenes Auftreten eine aufrührerische Miliz vertilgen, sie konnten mit nachgesuchter und angebotener europäischer Beihilfe verbesserte Einrichtungen im Kriegs- und Finanzwesen, sowie die Gründung von Bildungsanstalten für einige Zweige praktischer Berufsbefähigung anordnen, wobei jedoch nicht zu vermeiden war, dass die meisten derartigen Versuche wegen gänzlichen Mangels an einheimischem Stoff zu ihrer Ausführung und wegen des Widerstandes, welchen sie in den Vorurtheilen des Volkes oder eingewurzelten Missbräuchen fanden, misslingen mussten. Sie konnten durch ihr Vorangehen bei einzelnen Vornehmern eine

Neigung zu europäischen Culturgenüssen und Sitten erwecken, allein es war nicht möglich auf alle diese Mittel einen Organismus des Staates und Volkslebens zu gründen. Sultan Mahmud konnte die Raja's nicht durch Einführung einer Rechtsgleichheit mit einer moslemitischen Herrschaft, die ihrem innersten Wesen gemäss exclusiv bleiben muss, aussöhnen, und er durfte es nicht wagen, sie in sein Heer aufzunehmen, in welchem sie einen durchaus unzuverlässigen Hauptbestandtheil gebildet und in welchem auch seine Glaubensgenossen jede Verschmelzung zurückgewiesen hätten; nur auf Kriegsschiffen konnten sie untergesteckt werden. Mehemed Ali hatte zwar in dieser Hinsicht einen günstigeren Standpunkt, da er es bis zur letzten Ausdehnung seiner Herrschaft über Syrien mit einer beinahe ausschliesslich mahomedanischen und überdies gänzlich niedergedrückten, nicht wie die Nationaltürken unlenksamen Bevölkerung zu thun hatte; er hatte aber eben so wenig wie Sultan Mahmud Mittel, und nicht einmal wie dieser Sinn dafür, eine nicht blos vorübergehende, durch die Umstände eine zeitlang begünstigte Macht auf die Bildung und Hebung eines Volkes zu gründen.

Die natürliche geschichtliche Grundlage des türkischen Staats wurde unter der Regierung des Sultans Mahmud zerstört, es ist der Pforte eine Cultur aufgezwungen worden, die mit dem Geist des osmanischen Volkes in schreiendstem Widerspruch steht, und gegen die derselbe sich fortwährend sträuben muss. Seitdem besteht die Pforte nicht mehr durch sich selbst, sondern durch die europäischen Mächte als eine sogenannte politische Nothwendigkeit, die indessen jeden Augenblick wie eine Seifenblase zerplatzen kann.

Die Geschichte zeigt, und die menschliche Natur bestätigt es, dass niemals ein barbarisches Volk freiwillig den Vorurtheilen der Denkart oder den Vorrechten der Raçe zu entsagen vermag, worauf seine Herrschaft, sein Dasein, sein Ruhm sich gegründet hat; wohl können einzelne Erleuchtete die angeborenen Fesseln sprengen, ein Volk, das sich selbst verläugnen sollte, ist ein Unding.

Dass die Türken nicht blos kein Culturvolk, sondern der Cultur in unserem abendländischen Sinne prinzipiell entgegengesetzt sind, dass die Pforte in dem Maase, als sie der abendländischen

Cultur Eingang verstattet, sich vom Islam entfernt, und ihre eigene Basis zertrümmert, ohne doch den Geist ihres Volks umwandeln oder ertödten zu können, der doch immer, zumal wenn Conflicte der Pforte mit wirklichen oder sogenannten christlichen Mächten ausbrechen, mit dem alten Fanatismus sich geltend macht, bedarf keines Beweises. Es ist ein asiatischer Staat, d. h. ein Staat ohne persönliche Freiheit, ohne Schutz des Eigenthums und der Arbeit, auf rohen Genuss und Ausbeutung gebaut, daher von Haus aus Cultur zerstörend, und in seinem religiös nationalen Uebermuth für Europa, wenn keine Gefahr, doch eine Beleidigung. Darum waren die von der türkischen Regierung verkündeten Reformen auch bisher eine grosse Lüge, und werden es ohne Zweifel immer sein, weil sie nicht nur nach dem Geiste des Volks, sondern nach den Grundsätzen und Einrichtungen undurchführbar sind.

Eine orientalische Despotie ist überhaupt keiner Verjüngung fähig. Die Willkür des Herrschers kann zwar in derselben viele Hindernisse beseitigen, aber er kann sie eben darum auch nicht durch dauerhafte Einrichtungen sichern, weil sie keinen andern Boden, als höchstens seine Persönlichkeit finden, bei deren Wechsel die Macht der dadurch verletzten Gewohnheiten und Interessen nur Reactionen hervorruft, die sein Werk wieder zu zerstören drohen, bevor es Wurzel fassen kann. Am wenigstens lässt sich eine Versäumniss von Jahrhunderten bei einer solchen Verfassung einbringen. —

Für das Reich der Osmanen kommt hiezu noch die besondere Schwierigkeit seiner Stellung mit europäischen Völkern und die Unmöglichkeit die nicht blos verschiedenartigen, sondern sich in jeder Beziehung abstossenden Elemente des Christenthums und des Islamismus in ein nicht durch ihren Zwiespalt geschwächtes Ganzes zu verschmelzen.

Wird die grosse Frage, ob dieses Reich in seinem gegenwärtigen Zustande noch als lebenkräftig zu betrachten sei, aus diesem Gesichtspunkte aufgefasst, so offenbart sich auch die Haltlosigkeit aller Berechnungen, welchen der Massstab der christlich europäischen Staatsgesellschaft zu Grunde gelegt wird; — hieraus folgt

aber noch nicht, dass die Vorstellungen derer richtig seien, welche dasselbe in seiner Totalität als eine bereits der Willkür verfallene Beute darstellen, über deren Vertheilung man sich nur zu verständigen hätte.

Wenn erwogen wird, wie tapfer sich die Türken auch letzthin gegen die Russen schlugen, so muss man zugestehen, dass die sich häufig kundgebenden Vorstellungen von ihrer Wehrlosigkeit sehr übertrieben sind. Im äussersten Kampf um die Herrschaft ihres Glaubens und ihrer Sitte lodert der alte Fanatismus noch immer auf und führt zur Einigung. Lebensfähigkeit und Macht werden keinem Staate von aussenher gegeben, sie hängen vor Allem von seiner inneren Begründung ab, und von einer zweckmässigen Entwicklung seiner dadurch bestimmten Anlagen.

Es fragt sich jedoch weniger, welche Lebenskraft sich in der türkischen Nation noch erhalten habe, sondern vielmehr, ob ihr Staatskörper als Ganzes betrachtet die gleichzeitig in allen seinen Gliedern ausgebrochene Zerrüttung und zu Tage gekommene Verwahrlosung noch bemeistern, ob er noch die erforderliche Ruhe finden könne, um seine Einrichtungen den unerlässlichen Forderungen der Zeitverhältnisse anzupassen, und dies muss selbst seinen aufrichtigsten Freunden zweifelhaft erscheinen.

Das Schicksal des türkischen Reiches ist insoweit von der Politik der europäischen Mächte abhängig, als die sich widerstreitenden Interessen derselben einer einseitigen Benützung seines innern Verfalls im Wege stehen. So wird es, was das eigentlich Tragische in seiner qualvollen Agonie ist, in einem Zustande zwischen Leben und Tod erhalten, auf der einen Seite am Aufkommen verhindert, auf der anderen vor gänzlichem Untergange bewahrt. Von einer Wiederherstellung seiner alten Macht, wie selbe noch beim Beginne dieses Jahrhunderts, wenngleich schon vielfältig untergraben, doch noch in der allgemeinen Anerkennung bestand, kann unter keiner Voraussetzung die Rede sein. Bereits ist das Königreich Griechenland unwiderruflich losgerissen, Egypten gegen ein unsicheres Leibgeding und den Vorbehalt einer scheinbaren Vasallenpflicht emancipirt, in den Donau-Provinzen verschwindet auch der Schein einer

Auslegung der vertagsmässigen Bedingungen geltend zu machen, sobald sie bei anderen Mächten ausreichende und stets wachsame Unterstützung in ihrem Widerstande finden. Hieran hat es aber bis zum letzten Kriege gefehlt.

Die türkische Regierung durch wirksame auswärtige Unterstützung ermuthigt, wurde diesmal in den Stand gesetzt, der maasslosen Ausdehnung der russischen Schutzrechte im offenen Kampfe entgegenzutreten.

Alles, was von anderen Seiten für die Pforte gethan werden kann, ist indessen nur als Palliativ zu betrachten — der gegenwärtige Zustand ist nicht in die Länge haltbar. Entweder werden die Länder an der untern Donau bei zunehmendem Verfall des türkischen Reiches vollends von demselben abgelöst, und unter gemeinsamer europäischer Garantie als selbstständige Staaten mit Beseitigung aller Elemente der Anarchie organisirt, oder es muss zuletzt ein unvermeidlicher Krieg über ihre Theilung entscheiden.

Werden nach dem bisher Gesagten sowohl die inneren Zustände des osmanischen Reiches im Ganzen und seiner Bestandtheile, als die verschiedenartigen Interessen der europäischen Staaten, welche einen so tiefeingreifenden Einfluss auf dieselben erlangt haben, ohne vorgefasste Neigung zu einseitigen Folgerungen in Betracht gezogen, so muss man sich überzeugen, dass es ein eitles Bemühen wäre, das Ergebniss der Verwicklungen der inneren und äusseren Verhältnisse dieses Reiches auch nur für die nächste Zukunft vorauszubestimmen, da ihre Lösung von dem ausser aller Berechnung liegenden Zusammentreffen günstiger oder ungünstiger, von keiner sichtbaren Macht geleiteten Ereignisse, von der Einsicht und der Kraft, oder den Fehlern und der Schwäche der an demselben theilnehmenden Regierungen und Völker in entscheidenden Momenten abhängt. Was sich hierüber sagen lässt, bleibt daher in seiner Anwendbarkeit durch ungewisse Voraussetzungen bedingt, und insbesondere gilt dieses von der Politik der Westmächte, welche in der dermaligen Lage immer noch auf die Alternative der Erhaltung, oder der fortschreitenden, vielleicht plötzlichen Auflösung

eines so hinfälligen Staatskörpers vorbereitet bleiben muss, weil ihre Ueberlegenheit nicht in Uebereinstimmung wirken kann.

In dem Bestreben dieses Reich zu erhalten, können die Grossmächte ausser Russland sich aufrichtig einigen, und werden es, so lange letzteres in der Lage bleibt, aus einer Veränderung unverhältnissmässigen Gewinn zu ziehen, welcher mit ihrem gemeinsamen Interesse bei richtiger Auffassung desselben nicht vereinbar wäre; nur in seiner nothdürftigen Lebensfristung und seiner möglichsten Kräftigung können sie eine verschiedene Richtung verfolgen. Dagegen lässt sich von der russischen Politik unter den bestehenden Verhältnissen eine nicht blos scheinbare, sondern aufrichtige Mitwirkung nur in soweit erwarten, als sie sich dadurch den Spielraum für Plane, zu deren Verwirklichung die Umstände noch nicht reif sind, auf einen günstigen Zeitpunkt offen hält, in keinem Falle aber zu einer Kräftigung der türkischen Regierung. Die übrigen Mächte finden sich aber aufgefordert, die Pforte auch in ihrem gegenwärtigen Besitzstande zu schützen, weil ihre ohnehin schwierige Stellung keine fernere Schwächung gestattet und jeder Gewinn, welchen sie für sich selbst daraus ziehen könnten, dem höheren Gebote, dieselbe vor dem Untergange zu bewahren, und die russischen Ansprüche in einem solchen Falle zu beseitigen, untergeordnet bleiben muss. Da jedoch in dieser Hinsicht nur dasjenige in Betracht kommt, was reelle Macht gibt, so würde eine vollständige Emancipation der Donaufürstenthümer, wenn sie mit gehöriger Sicherstellung gegen einen ausschliesslichen russischen Einfluss bewerkstelligt werden könnte, selbst ihrem jetzigen schwankenden Zustand vorzuziehen sein. —

Sollte jedoch der fortschreitende Zerfall des osmanischen Reiches nicht mehr aufzuhalten sein, so würden jene Mächte, welche zu seiner Beschützung berufen sind, sich bei den auseinandergesetzten Verhältnissen wahrscheinlich nicht über eine Vertheilung desselben unter sich, sondern nur dazu vereinigen, um an die Stelle desselben in Europa einen christlichen, zur Behauptung seiner Selbstständigkeit hinreichend ausgestatteten Staat treten zu lassen.

Der Geist unserer Zeit, in seiner Beweglichkeit nirgends mehr einen Stillstand gestattend, und doch so zögernd, so reich an hinhaltenden Auskunftsmitteln, wo am politischen Horizont ein Kriegsgewitter auszubrechen droht, — kann indessen alle auf den Standpunct der Gegenwart gegründeten alternativen Berechnungen vereiteln und die Existenz des osmanischen Reiches in seinem jetzigen Bestande noch so lange fristen, bis das Ganze unter wesentlich veränderten äusseren Verhältnissen zu einer Umgestaltung reif wird, für welche im dermaligem Zustande kaum die europäischen Provinzen vorbereitet erscheinen. Die Natur der Lage dieser Länder wäre, wie die Schwierigkeiten ihrer Theilung beweisen, dafür, dass hier ein mächtiges Reich die Verbindung zweier Welttheile sichere und beherrsche.

Wenn Gegensätze, Conflicte, Völkerkämpfe Uebel sind, dann ist die Hämushalbinsel sicherlich eine Pandorabüchse für die europäische Zukunft, denn ihr Zustand lässt lange und blutige Kämpfe ahnen. Da die osmanische Herrschaft sich ihrem Ende zuneigt die unterdrückten Völkerschaften aus sich selbst ohne fremde Hülfe, unfähig sind, ein politisches Leben neu zu gründen, die Verständigung über eine Theilung aber noch problematischer ist, so bleibt die orientalische Frage stets eine schwere Aufgabe für die Diplomatie.

Die Völker des innern Asiens sind nicht wie die Türken durch lange unmittelbare Berührung mit Europa und Niederlassung unter seinen Eingebornen in die Lage gekommen, Keime einer allmäligen Auflösung in sich aufzunehmen, aber auch sie werden von dem abendländischen Unternehmungsgeiste, welcher sich auf allen Seiten neue Wege bahnt, immer mehr erreicht, und vermögen demselben bei keinem Zusammenstosse zu widerstehen; nur so weit sie ihm unzugänglich bleiben, sind sie vor seiner Ueberlegenheit geschützt. —

Auch bei ihnen ist das Leben im Stillstande gealtert und kein neuer Mohamed wird sie in erneuerter Jugendkraft und gänzlicher Abgeschlossenheit von Gegenwirkungen wieder in unwiderstehliche Massen vereinigen.

Daher werden die europäischen Völker über die asiatischen fortan siegen, und jedenfalls einen grossen Einfluss auf eine künftige Gestaltung ihrer Zustände üben, — dies offenbart sich in Indien, in dem fernen China. Allein gegen eine sich auf die Dauer befestigende Beherrschung des grossen Asiens durch das kleine Europa ist die Natur; europäische Reiche können hier nur als Uebergang zu einheimischen, als ein Vorbild für eine neue Gestaltung dieses Welttheils gegründet werden, aber nicht mit Aussicht auf Dauerhaftigkeit, und dies wird sich früher oder später auch an dem britischen Reiche in Ostindien bewähren.

Nur in Beziehung auf Handel und Verkehr liegt Asiens Zukunft in einem europäischen Gesichtskreis, — in jeder anderen nur in einem weltbürgerlichen. —

Wenden wir uns nun zu den Donaufürstenthümern und der Donaufrage.

Das Protectorat, welches Russland in den Donaufürstenthümern in einem von wirklicher Oberherrschaft kaum noch mehr als dem Namen nach verschiedenen Umfange geltend machte, hat es allmälich dadurch erlangt, dass es in seine Friedensschlüsse mit der Pforte Bestimmungen aufnehmen liess, vermöge welcher letztere diesen Ländern gewisse Rechte und Privilegien zusagte, worauf Russland dann das Recht gründete, die Erfüllung dieser Zusagen zu überwachen und als Garant gegen eine Verletzung derselben Einsprache zu thun. Auf diese Weise hat sich Russland immer mehr Mittel und Vorwand zur Geltendmachung eines überwiegenden Einflusses in diesen Fürstenthümern bereitet, was demselben um so leichter gewesen, als der Sitz des Slaventhums in der Türkei eben in diesen Ländern, der Moldau, Wallachei und in Serbien zu suchen ist.

Hinsichtlich der Moldau und Wallachei wurde dazu der erste Grund schon in dem Frieden von Kutsuk Kainardgi vom J. 1774 gelegt. Durch die Friedensschlüsse von Jassy im J. 1791 und von Bukarest im J. 1812 wurden diese Bestimmungen erneuert. Die Convention von Akjermann im J. 1826 enthält wieder nähere Bestimmungen, ebenso der Friede von Adrianopel im J. 1829, in welchem insbesondere auch noch ein weiterer bedeutender Schritt zur

Emancipation dieser Landschaften von der Herrschaft der Pforte durch das Uebereinkommen gemacht wurde, dass letztere in denselben keinen befestigten Punkt behalten und kein Muselmann sich in ihrem Umfange ansässig machen dürfe. In dem erwähnten Friedensschlusse von Jassy wurde auch die Bestätigung eines von dem Grosssultan im J. 1783 diesen Provinzen ausgestellten Freiheitsbriefes oder Hattischerifs aufgenommen und dadurch der Inhalt desselben auch in den Kreis der russischen Gewährleistung gezogen.

Friedensschlüsse mit Besiegten und Schwächeren fallen immer zu Gunsten des Siegers und Stärkeren aus. Wir dürfen uns also über die Nachgiebigkeit der Pforte den ungarischen Eroberungsgelüsten gegenüber nicht wundern. Die Türken kamen ja selbst erst mit dem Belgrader Frieden in den festen Besitz der meisten dieser Provinzen.

Der Serbier hat sich Russland erst im Bukarester Frieden 1812 angenommen. Die Convention von Akjermann 1826 erweiweiterte aber auch hier dessen Einfluss, es setzte sich unvermerkt in den Besitz der ausgedehntesten Schutzherrschaft, förderte Unruhen und Umwälzungen und legte hierdurch den Grund zu allen seitherigen Zerrüttungen. Ebenso übt Russland seinen Einfluss auch in Montenegro.

In derselben Angelegenheit der Donau-Fürstenthümer trat die von allen Seiten ventilirte moldo-wallachische Unionsfrage zuerst hervor. Die Unabhängigkeit dieser Länder scheint mit Rücksicht auf die früheren Concessionen von Seite der Pforte eine bereits ausgemachte Sache in der Diplomatie zu sein. Nicht so die Unionsfrage, über welche anfangs die Ansichten bei den Rumänen selbst getheilt waren. Diese so vielseitig besprochene Union war am Felde der Politik jedenfalls ein gewagtes Experiment. Wir gratuliren zu der Unabhängigkeit, ob sich aber diese Länder soweit zu erheben fähig sind, dass sie würdig in den europäischen Staatenverband eintreten können, das ist wieder eine andere Frage. Auf jeden Fall müsste diesem politischen Avancement eine durchgreifende Reform auch im Innern vorausgehen.

Bojarenwirthschaft taugt nicht für politische Rechte. Werden diese Länder einmal organisirt, so kann denselben nur eine bedeutende fremde Zuwanderung eine bessere Richtung in der Cultur geben.

Durch ähnliche Friedensschlüsse hat Russland auch die Beherrschung der Donaumündungen vorbereitet. Schon durch den 4. Artikel des Bukarester Friedens, durch ein denselben modificirendes Uebereinkommen zu Constantinopel vom 21. August 1817, und dessen Bestätigung in der Convention von Akjermann hatte Russland die folgeschwere Vorrückung seiner Grenzen an die Donau erreicht, jedoch war der einzige als vollkommen schiffbar anerkannte Arm dieses Stromes noch im türkischen Besitz verblieben. Der Friede von Adrianopel gab aber die Sperrung desselben ganz in seine Macht, soweit hat Russland durch diesen Frieden nicht nur den Besitz aller Donau-Inseln bis an das bulgarische Festland, welche jenen schiffbaren Sulinaarm einschliessen, erlangt, sondern die Pforte auch verpflichtet, das ihr verbliebene rechte Ufer auf zwei Stunden weit landeinwärts unbewohnt, mithin unbewacht zu lassen; dagegen errichtete aber Russland gegen den Vertrag an der Sulina-Mündung Quarantäne-Anstalten, welche nur zur Verhinderung der Schifffahrt benützt wurden. So war in der letzten Zeit kein Arm der Donau-Mündungen von russischer Beherrschung mehr frei. —

Hierdurch war nicht allein Oesterreich, dessen Erbstaaten die Donau ohne eines andern Herrn Gebiet zu berühren, über 150 Meilen durchströmt, sondern auch Deutschland von den unentbehrlichsten Verbindungen mit dem Oriente factisch abgeschnitten. Das Interesse für die Freiheit der Donau und die Aussichten, welche sich durch diesen Strom für die Verbindung des Ostens mit dem Westen und Norden von Europa allen Staaten Deutschlands in ihrer centralen Stellung öffnen muss, müssen die übrigen deutschen Staaten ebenfalls theilen. Deutschland hat seine Ostsee mit ihrem ganzen Flussgebiete unter der Herrschaft Dänemarks, hat an der Mündung der Elbe und Weser den englischen Posten Helgoland, an der Mündung des Rheins die holländischen Kreuzer und Zöllner; hatte

bisher am Bosphorus und Hellespont die mit russischen Vertrags-Paragraphen geladenen türkischen Kanonen, am Aus- und Eingange des adriatischen Meeres den britischen Herkules, — sollte es auch an der Mündung der Donau russische Visitatoren noch sehen? Die Freiheit des zweiten deutschen Hauptstromes hat nur Oesterreich, dessen Hauptlebensader eben die Donau ist, aufrecht erhalten. Oesterreich hat seinen Namen als Grenzhüter Deutschlands gegen Osten und Südosten hierdurch bewährt, es hat dem deutschen Volke den Weg dorthin angebahnt, wohin dieses Hoffnungsvolk der Erde durch die Donau den Fingerzeig erhalten, wohin es durch den Genius der Humanität gerufen wird.

Die Uferstaaten, in deren Interesse die Freiheit der Donau zunächst liegt, haben auf Grund des Artikels 17 Nr. 1 und 2 des Pariser Traktats vom 30. März 1856 mit Zuziehung der drei Donau-Fürstenthümer die Schifffahrt der Donau commissionell geregelt, — da erhob aber wieder gerade Russland seine Stimme dagegen, und liess durch den Fürsten Gortschakoff in einem besonderen Memorandum *) schreiben, die Commission wäre nicht befugt gewesen, über die Donauschifffahrt definitiv zu disponiren, indem die Donau-Frage nicht blos eine commercielle, sondern auch eine politische, und zwar für ganz Europa hochwichtige Bedeutung hätte. Allerdings ist die Frage politisch und commerziell bedeutend, aber zunächst nur für Oesterreich und die übrigen Uferstaaten. Die Donau liegt für Frankreich ganz ausser seiner Verkehrsrichtnng, und wenn Fürst Gortschakoff die Bedeutung des Stromes auch für Russland vindicirt, so sagt er hiermit eben nichts neues, denn die Rolle, von der Mündung der Donau bis ans schwarze Meer den Herrn zu spielen, den Donauschlüssel in der Hand die beiden Wächter, die Moldau und Wallachei, an die Seite zu schieben, und so den Weg der deutschen Industrie nach Osten beliebig zu sperren, musste für Russland jedenfalls auch politische Bedeutung haben.

*) Ueber diese Donaunavigationsacte erfolgte seit der Zeit auch von Seite Oesterreichs, Frankreichs, der Türkei, Preussens und Englands ein Memorandum.

Russland.

Russland hat in der letzten Zeit unverkennbar einen überwiegenden Einfluss auf die Bewegung der europäischen Staatenpolitik erlangt, und konnte in derselben zwar nicht als allein den Ausschlag gebende, aber doch als freithätig einwirkende Macht betrachtet werden, welche die Verwicklungen grossentheils nach ihren Absichten herbeiführte, und den andern Mächten nur die Abwehr einer Beeinträchtigung in ihrer Lösung aufgab, hierdurch aber sie auf eine blos defensive Stellung beschränkte, welche ebenso schwierig zu überschauen, als ohne Nachtheil zu behaupten war. Hierzu haben auch die Zeitverhältnisse beigetragen, indem sie die grössten und dringendsten Interessen einem Schauplatze zugewendet haben, auf welchem Russland die Leichtigkeit Triebfedern aller Art in Verbindung zu setzen oder im äussersten Falle seine Streitkräfte zu entwickeln vor allen übrigen Grossmächten voraus hatte; und in so weit beruhte seine angebliche Ueberlegenheit auf zufälligen Umständen. Gleichwohl ist aber nicht in Abrede zu stellen, dass schon lange, bevor durch die Angelegenheiten des Orients alle andern Fragen in den Hintergrund gedrängt worden sind, die russische Politik sich durch Consequenz, Gewandtheit und eine keine Mittel verabscheuende Thätigkeit ausgezeichnet hat. Dass unter den Mächten Europa's gerade die jüngste, kaum als ebenbürtig anerkannte Theilhaberin seiner Cultur den alten Trägern derselben auf diesem Felde mehr als durch Waffengewalt abgenommen, und dass sie seit ihrem ersten Auftreten unter denselben in ununterbrochenem Fortschritte, wenn auch nicht immer ohne Fehlgriff in der Auffassung einzelner Momente, aus jeder Lage Gewinn zu ziehen verstanden hat: diese merkwürdige Erscheinung erklärt sich, wenn in Betracht gezogen wird, was eines Theils die Richtung vermag, welche einem Volke durch einen eminenten Geist oder selbst durch die Gunst der Umstände gegeben worden ist, und wie sehr anderntheils seine inneren Kräfte durch äussere Vortheile seiner Lage erhöht werden können.

Mit der Hinweisung auf die Richtung, welche den Russen durch Peter den Grossen gegeben worden ist, und in welcher sie unter seinen Nachfolgern vorzüglich Catharina II. weiter geführt hat, muss etwas Besonderes bezeichnet werden. Peter der Grosse bleibt in dieser Beziehung bei manchen Fehlern immer eine der hervorragendsten und merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte; Catharina kann bei glänzenden Eigenschaften in derselben wohl als der Genius eines verderblichen Verhängnisses betrachtet werden; wenn aber gleichbegabte Herrscher nicht überall gleichnachhaltige Wirkungen hinterlassen, so ist es darin zu suchen, dass die Möglichkeit dem ganzen Staatsorganismus einen unwandelbaren Charakter einzuprägen hauptsächlich in der ersten Entwicklungsperiode einer Nation gegeben ist, in welcher er sich mit ihrer eigenthümlichen Ausbildung so verschmelzen kann, dass er unabhängig von Schwächen und Fehlern Einzelner als Instinkt in der Masse und als überlieferte Maxime für alle Organe der Staatsgewalt wirksam bleibt.

Auch das russische Reich ist ein Staat, dessen Kraft, abgesehen von anderen Vortheilen seiner Lage auf seinem Nationalcharakter beruht. Das alte Russland gehört in so überwiegender Mehrheit der herrschenden Nation an, dass die zerstreut unter ihr wohnenden, überdies ganz ungebildeten Stämme anderer Abkunft sich beinahe unmerkbar in ihr verlieren.

Zwar lässt sich selbst unter den Russen eine Verschiedenheit zwischen Gross- und Kleinrussen bemerken, welche auf ihre Spaltung hindeutet, aber auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte folgen sie doch zumal bei hinkommender Macht eines kindlichen Glaubens mit vollkommener Hingebung einem autocratischen Befehl, und was sich unter ihnen zu einiger Bildung erhebt, hat durchaus denselben Stempel. Die dem Riesenkörper durch Eroberungen angefügten Aussentheile vermögen nicht auf den Charakter der sie erdrückenden Masse der allein herrschenden Nation einzuwirken.

Man war lange Zeit mit übertriebenen Schilderungen der russischen Macht, ihrer Ueberlegenheit und ihrer dadurch in Aussicht gestellten Alleinherrschaft, sowie mit thörichter Bewunderung des Grossartigen einer maschinenmässig gelenkten Masse von 50 bis

60 Millionen Menschen Eines Stammes, Glaubens und Sinnes, welche sich zur Verschlingung der cultivirten Welt bereiten, übersättigt worden. Zu solchen Uebertreibungen hat nicht nur Furcht der Gegner Russlands, und Beflissenheit seiner Anhänger geführt, sondern auch ein Spiel von Modethemas und die Verbreitung zweier ganz unrichtiger Vorstellungen, nach welchen Russland als Vertreter eines allgemeinen Strebens, auf der einen Seite des gesammten slavischen Stammes, auf der andern Seite der orientalischen Kirche sich unter seiner Herrschaft auch politisch zu einigen, betrachtet wird.

Näher beim Lichte betrachtet, gefiel sich aber Russland selbst in diesem Zauberscheine. Jeder Unbefangene weiss, dass Russlands Grösse eine mühsam erkünstelte, dass seine Waffenmacht auf dem Papier gleich grösser ist, als in der Wirklichkeit; dass Russland gerne mit Ziffern imponirt, kurz dass seine Macht grossentheils nur Schein ist. Aber Russland weiss diesen Schein gut zu benützen. Eben der Schein der russischen Macht ist das gefährlichste, vielleicht das einzige Gefährliche an Russland. Durch diesen Schein hätte Russland die Türkei bereits erobert, die Donau-Mündungen und die Donauländer in seine Politik verflochten, durch diesen Schein hat es Erfolge errungen, und fördert auch die Idee des Panslavismus. Es ist hohe Zeit diesen Schein, welcher verblendet, verschwinden zu machen, was eigentlich auch im Interesse Russlands selbst liegt. Denn Russland muss, wenn es sich selbst wahrhaftig innerlich bilden will, wieder auf die früheren Zeiten zurückkehren und von neuem beginnen; die Scheingrösse muss der Wahrheit weichen, wenn Russland nicht in Trümmer stürzen will. Es ist nicht Widerwille gegen die Despotie, welche Kaiser Nicolaus als das Prinzip seines Reiches verkündete*), was uns diese Weissagung entlockt. Die Despotie ist nothwendig in Russland, ja am leichtesten; wenn sie im Sinne des Volkes und für das Volk handelte, konnte sie Russland erziehen. Statt dessen hat sie aber nur

---

*) „Die Despotie ist das Prinzip meines Reiches, aber es ist im vollen Einklange mit dem Genius meiner Nation.“ K. Nicolaus.

mit den Massen gewirthschaftet. Religion, Bildung, die Culturanstalten sind ihr nur die Hebel der Macht. Sie hat Russland aus sich herausgetrieben, hat es umgemodelt von Aussen, hat geerntet, wo sie säen sollte, und darum trifft sie der Fluch. Russland muss in sich zurückgehen, um von unten heraus im Kerne des Volkes eine Entwickelung zu beginnen, die es wohl langsam, aber sicher der europäischen Culturstufe zuführen kann.

In seiner äussern Stellung ist dem russischen Reiche seit seinem Auftreten unter den europäischen Grossmächten vor allen andern zu Statten gekommen, dass es sich auf allen Seiten von Staaten umgeben befunden hat, welche ihm durch ihre Schwäche und inneren Gebrechen Gelegenheit zur Vergrösserung darboten. Diese Gunst der Lage hat Russland so benützt, dass es sich nicht nur in dem Areal seines zum Theil öden Gebietes, sondern auch in der Bevölkerung seines zusammenhängenden Staates zum grössten Reiche der Erde erhoben hat, ohne bis jetzt die Grenzen der ihm zum weitern Anwachs offen liegenden Länder erreicht zu haben. Nur auf dem Meere sind ihm von der Natur Schranken gesetzt. Die Pforten des Sunds im Norden, des Bosphorus und des Hellesponts im Süden sperren ihm das offene Weltmeer.

Die Verwicklungen, welche der Zustand des türkischen Reiches erzeugt, führen zwar über den alteuropäischen Gesichtskreis der Politik hinaus auf ein derselben sich neu eröffnendes weites Feld, dessen Zusammenhang sich nicht mit den Meerengen des Propontis abschneiden lässt, und eine besondere Betrachtung verdient; aber eine Beurtheilung der Stellung Russlands in Europa ist nicht ohne vorläufige Hinweisung auf diesen Zusammenhang möglich. Auf diese Seite ist seine Thätigkeit hauptsächlich gerichtet, und hier isolirt es sich von allen anderen Mächten, indem es dieselben zu überflügeln droht. Während diesen Letzteren ohne Ausnahme die möglichste Erhaltung der osmanischen Herrschaft grösseren Vortheil gewährt, ist Russland ausser seinem allgemeinen Vergrösserungstriebe noch insbesondere durch jenes bereits erwähnte Streben nach freien Meeresküsten bestimmt, einen solchen Fall her-

beizuführen, und wird darin durch die Abwartung des günstigen Moments zurückgehalten.

Ein solcher Moment schien sich für die Russen in den früheren Verhältnissen zu Oesterreich, hauptsächlich aber in dem letzten Regierungswechsel in Frankreich dargeboten zu haben, und sie waren wirklich auf dem Wege bei Ueberschreitung der Donau das alte Byzanz zu erreichen.

Der Ausgang der revolutionären Bewegungen von 1848 musste für die östliche Frage nothwendig bedeutungsvoll und epochemachend werden, nicht etwa wegen der magyarischen und slavischen Flüchtlinge, die sich nach der Türkei begaben, und dort die Ueberzeugung von der Stärke des osmanischen Reichs schöpften, sondern weil während alle festländische Staaten dadurch entschieden geschwächt wurden, Russland gleichsam alle die Kraft in sich sog. Durch den Ausgang dieser Bewegungen ist Russland der Träger und Repräsentant der sogenannten conservativen Politik auf dem Continent geworden.

Russland hat alles, was in Europa von der Revolution im weitesten Sinne des Wortes sich bedroht glaubte, an sein Interesse zu fesseln verstanden, bei alledem, dass es seinem Wesen nach selbst durchaus revolutionär ist, wenn man unter Revolution die gewaltsame Aenderung bestehender Rechtsverhältnisse versteht. Die Aufgabe der russischen Politik involvirt eine vollständige Revolutionirung des europäischen Staatengebäudes. Wenn Russland diese Aufgabe überhaupt löst, so hat es jedenfalls noch einen unendlich langen Weg zurückzulegen, es wird noch sehr lange revolutionär bleiben, und noch sehr lange nicht conservativ werden. Dabei versteht es aber Russland ganz vortrefflich bei seinem revolutionären Vorgehen, wenn es ihm zweckmässig dünkt, den Schein der Legalität zu wahren. Der Türkei gegenüber bietet ihm hierzu die Religion eben jenes Element, welches Oesterreich eine Schranke setzte, und begründete vor Allem das Uebergewicht, welches die russische Politik im Orient seit etwa achtzig Jahren erhielt. —

Russland hat schon mehrmal erklärt, dass der Sund und die Dardanellen die Thüre seines Hauses seien.

Um zu ermessen, ob die russische Macht der Durchsetzung solcher Plane gewachsen sei, genügt es aber nicht, hervorzuheben, was ihr dabei zu Statten kommt, sondern es müssen auch ihre schwachen Seiten in Betracht gezogen werden.

Die ungeheure Ausdehnung des Reiches erhöht zwar ihre defensive Stärke, erschwert es ihr hingegen eben so sehr grosse Streitkräfte schnell und nachhaltig in offensiven Unternehmungen zu entfalten, sie hat daher auch nie überlegene Heere auf entfernten Kriegsschauplätzen lange unterhalten und bei andauerndem Widerstande oder erlittenen Unfällen gehörig ergänzen können. Die Möglichkeit eine auf so weitem Erdenraume vertheilte Bevölkerung von 60 Millionen Menschen in vollständiger Hingebung zusammenzuhalten, beruht auf der niedern Bildungsstufe derselben; dadurch wird aber auch im Kriegszustande die Abschlagung ihrer Angriffe erleichtert und die Auflösung ihrer Ordnung befördert. Die Geschichte weisst auch wenige Fälle auf, wo russische Heere einen gleichen Kampf siegreich bestanden hätten. Auf der Oberfläche der russischen Nation zeigt sich zwar in den höhern aus der Masse hervortretenden Klassen eine dem übrigen Europa gleichkommende Bildung, aber auch diese offenbart — mit wenigen Ausnahmen — den Charakter einer Treibhauspflanze, welche leicht ausartet, bevor sie noch Wurzel geschlagen hat. Aus ihrer Vermischung mit der im Ganzen zurückgebliebenen Rohheit hat sich eine Corruption erzeugt, welche die Anstalten der Regierung im Kriege wie im Frieden schwächt, und ihr in gefahrvollen Lagen keine sichere Stütze lässt. Eine Folge der grossen Ausdehnung des Reiches im Verhältnisse zu seiner gegen andere Staaten noch weit zurückstehenden Cultur ist auch, dass es in seinen finanziellen Hilfsquellen verhältnissmässig mehr beschränkt ist, und durch ausserordentliche Anstrengungen leichter erschöpft wird.

Russland übersieht bei seinem prunksüchtigen Aussenleben seine inneren Verhältnisse. Die glänzenden Berichte, welche hierüber veröffentlicht werden, gleichen grossentheils den gemalten Dörfern und Reiseprospecten Potemkins.

Nicht durch die krankhafte Vergrösserungsgier, sondern durch rechte Benützung und Entwicklung seiner innern Kräfte kann und soll Russland eine Macht werden. Aber schon jetzt ist Russland vorzüglich durch die Grösse seines Gebietes gehindert, seiner grossen inneren Aufgabe zu genügen; alle Klassen der Bevölkerung leiden unter der erzwungenen Anstrengung der russischen Regierung, wenigstens den äusseren Schein der Ordnung und Bildung zu retten und ungeachtet dieses flimmernden Scheines, ungeachtet der scheuen Absperrung weiss es die Welt dennoch, wie erbärmlich es im Innern Russlands in allen Beziehungen aussieht. Wie kann also Russland einer noch grösseren Aufgabe genügen? Was will es mit den türkischen Ländern anfangen?

Schon aus dieser Betrachtung erhellt, dass man nicht aus Feindschaft, sondern aus ehrlicher Freundschaft Russland zu bewegen habe, bei sich und in sich selbst einzukehren; noch überzeugender stellt sich aber dies dadurch heraus, dass eine noch weitere Ausdehnung der russischen Macht schon aus physischen Gründen eine Zerreissung herbeiführen müsste.

Aus einer unbefangenen Würdigung dieser Vortheile und Schwächen lässt sich der Schluss ziehen, dass Russland einen offenen Kampf gegen vereinte Interessen und Kräfte der übrigen Mächte nicht wagen und nicht bestehen könne. Die künstlich genährte Furcht vor seinen Mitteln und der hierdurch bewirkte Zauber wird mmer schwinden, wenn die Gewalt der Umstände es zum Messen ider Streitkräfte zwingt.

Noch nie hat sich Russlaud in einem eigentlichen grossen Kriege gegen eine organisirte Macht versucht, wenn es angegriffen wurde; und Carl XII. und Napoleon sind nicht durch russische Tüchtigkeit, sondern durch die Elemente und gerade durch die Barbarei des Landes besiegt worden. Bei grösseren europäischen Conflicten hat sich Russland immer gern betheiligt, um nachher die grössere Hälfte des Ruhmes im übertriebensten Selbstlob für sich in Anspruch zu nehmen, aber nie ist es bis jetzt einer organisirten abendländischen Macht als wirklicher Gegner im ernsten Kampf gegenüber gestanden.

Es lässt sich übrigens nicht bestimmen, wo die Plane Russlands ein Endziel finden, aber die Bestandtheile des türkischen Reiches nahmen in denselben eine verschiedene Stelle ein, je nachdem sie darin Gegenstand eines unbedingten oder eines noch in ungewisser Ferne vorbehaltenen Strebens sind. Jene, welche auf dem Wege nach Constantinopel liegen, suchte diese Macht ihrer unmittelbaren Herrschaft theils vollends zu unterwerfen, theils für selbe durch Tractate und Conventionen vorzubereiten; in denjenigen hingegen, deren Besitznahme hierzu nicht erforderlich erschien und welche vor der Hand mehr als Mittel zu Zwecken betrachtet werden können, hat es ihr immer zugesagt, einen Zustand zu befördern, wodurch das osmanische Reich immer mehr geschwächt und seiner Auflösung entgegengeführt, in jedem Falle aber dem russischen Einflusse ein weites Feld offen gehalten wurde, für diesen bildete z. B. auch Montenegro ein reizendes Bollwerk. Wo Russland sich anschliesst oder annimmt, dahin kommt es nie leer, es bringt immer seinen wohlmeinenden Einfluss mit.

Russland tröstete sich über die Verzögerung seiner Wünsche dadurch, dass es die Verwirrung in der Türkei natürlich und künstlich wachsen liess, und durch rastlose allseitige Einmischung die Völker an seine Herrschaft in vorhinein gewöhnt hat; dass es sich am schwarzen Meere immer mehr befestigte und rüstete, und nebstbei soviel als möglich den Samen der Zwietracht in die benachbarten Reiche warf, um schiedsrichterlich einschreiten zu können. Russland lässt das Feld seiner künftigen Grösse fortwährend durch politische Sendlinge, durch die Tagespresse bearbeiten und fleissig mit Geld düngen, es hält die Gemüther durch Drohungen und Verheissungen in Spannung und spricht fortwährend von der Erhaltung der Türkei, weiss aber doch zugleich die Türken in steter Furcht und die türkischen Griechen immer in Hoffnung zu erhalten.

Russland hat seit Peter dem Grossen stets mit eben so viel Glück als Consequenz eine eroberungssüchtige Politik verfolgt, und wenn es auch jetzt noch nicht die Macht hat, seine universalmo-

narchischen Pläne*) durchzuführen, so unterlässt es dennoch nichts, die Hindernisse zu entfernen, die ihm im Wege stehen. Es liegt wenig daran, ob das mysteriöse Testament Peters des Grossen, in welchem diese Politik bis in die einzelnen Züge entworfen sein soll, wirklich existirt oder nicht; es ist sicher, dass sie seit Peter mit grosser Consequenz befolgt wird.

Russland ist überhaupt die ungeheure Schneekugel, die sich über Europa vom Eismeere her im Zuwachs von Ländern wälzt.

Deutschland hat insbesondere an ihm einen Nachbar, der sonst hundert Meilen weiter von ihm war. Seit Wilhelm III. war Rivalität zwischen Frankreich und England das grosse Rad, welches das europäische Staatensystem in Bewegung setzte; dass jedoch kein anderes Rad in diese Maschine eingesetzt werde, daran hatte keine Regierung ein so lebendiges Interesse als die russische. Hieraus schöpfte sie ihr Umsichgreifen und ihre Fortdauer.

Der Heerd der russischen Politik, der Sitz der Cultur, wodurch sie gross geworden, Russlands Kopf sind die Ostseeprovinzen. Von hier aus circulirt das geistige Lebensblut durch die Adern des weiten Reiches; es ist das Band, wodurch Russland an Deutschland gebunden wird. Seit Peter I. haben die Deutschen Russland gross gezogen. Nehmt die Ostseeprovinzen weg, und ihr zwingt Russland mit eigenem Gehirn zu arbeiten, in sich selbst zurückzugehen, ihr zwingt es, den Volksgeist gründlicher zu wecken und eine andere Bahn zu beginnen.

Das Weitumfassende, wie Johannes Müller sagt, war von Anfang an der Charakter des russischen Reiches. Russland drängt sich nicht allein gegen Osten, sondern auch gegen Westen. Vom russischen Standpunkte aus betrachtet, drängt es auch ein politi-

---

*) Le grand dieu, sagte Peter I. in seinem Testamente, de qui nous tenons notre existens et notre couronne, nous ayant constamment éclairé des ses lumières et soutenu de son appui divin, me permet regarder le peuple russe appelé dans l'avenir á la domination genérale de l'Europe. I'ai trouvé la Russie riviére, je la laisse fleuve, mes successeurs en feront un grand mer, destinè à festiliser l'Europe. Approcher le plus possible de Constantinople et dès Indes. Celui, qui y regnera, sóra le vrais souverain du monde.

sches Bedürfniss nach Westen hin. Russlands Lage ist noch immer keine günstige. Es ist zu weit in den Winkel der Ostsee hineingedrängt, die Hauptstadt liegt zu nahe an der verführerischen Grenze Deutschlands. Auch muss Russland seinen Völkern immer eine Hoffnung vorhalten und Aussicht auf die reichen Genüsse des Westens eröffnen. Allein wie mannigfach auch die Beweggründe der russischen Eroberungssucht sein mögen, über allen waltet das asiatische Verhängniss. In Europa ist nämlich Russland seit Peter in allen Unternehmungen beispiellos glücklich, in Asien dagegen grösstentheils unglücklich oder nur scheinbar glücklich. Der Zug gegen China missglückte, im Kaukasus erleidet Russland Niederlage auf Niederlage — selbst die Siege sind dort Niederlagen; die Besitzungen in Persien sind unsicher, so lange der Kaukasus unbezwungen. Das asiatische Verhängniss will es nicht, dass Russland gegen Asien sich wende.

Es ist für die ganze Zukunft des russischen Staats bedeutungsvoll, dass die Gründer desselben vom Westen kamen, und zwar aus derselben allgemeinen Völkerquelle, welche den sämmtlichen abendländischen Staaten ihre Entstehung gab. So hängt der russische Staat in seinen ersten Anfängen mit dem Westen, dem er seine Entstehung verdankt, zusammen, und gewinnt damit einen Anspruch darauf, der europäischen Staatenfamilie anzugehören, einen Anspruch, den er im Laufe der Jahrhunderte durch thatsächliche Lösung jenes Zusammenhanges und Rückfall in die asiatische Versumpfung verwirkt, um ihn später durch Wiederanknüpfung des zerrissenen Bandes auf eigenthümliche Weise und bis jetzt mit ausserordentlichem Erfolge zu erneuern.

Im Westen stellt sich Russland den andern Mächten als die mächtigste Stütze der Stabilität vor. „Ich bin das Dauernde im Wechsel," spricht Russland. Hierbei warnt Russland Preussen vor Oesterreich, Oesterreich vor Preussen, die kleinen deutschen Staaten vor Oesterreich und Preussen, und überall findet es Glauben. Auf deutschem Boden und bei deutschen Familienschwierigkeiten gebärdet sich Russland deutsch, die holsteinische Angelegenheit dient hiezu als Beleg, und nebst der deutschen steht

Russland natürlich auch noch die slavische Nationalität zu Gebote. Wie sehr es dieselbe zu benützen weiss, empfindet namentlich Oesterreich.

Der Panslavismus arbeitet hierbei Russland vortrefflich in die Hand. Man will uns freilich glauben machen, der Panslavismus sei nur ein Gespenst, allein wie der Zusammenhang slavischer Tendenzen, — gleichviel ob System oder zufälliges Zusammentreffen einzelner Bestrebungen, — der Gegenwart offen vorliegt, erscheint der Panslavismus nur als eine grosse Calamität, indem derselbe, Zwiespalt und Argwohn aussäend, jeden mit slavischen Elementen gemischten Staat in seinen Grundfesten feindlich berührt, daher auch jede Massregel der Selbsterhaltung vollkommen rechtfertigt.

Die auf der Verfügbarkeit einer ungeheuren Masse beruhende intensive Macht des russischen Reichs wird durch die Verbindung ihres nationellen und confessionellen Charakters am wesentlichsten erhöht; für ihr Verhältniss zu anderen Staaten ist aber die Gemeinschaft des letzteren von grösserer Bedeutung als die Verwandtschaft des ersteren. Der Beherrscher dieses Reichs ist auch ausserhalb der Grenzen desselben als Schutzherr der griechischen Kirche Gegenstand der Verehrung und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen geworden, und hierin liegt selbst in der Berührung mit anderen europäischen Mächten ein nicht unerheblicher Vortheil; denn ein ganz anderes ist es, wenn z. B. katholische Christen unter einer protestantischen Regierung das Bildniss des Papstes, als wenn schismatische Wallachen oder Raizen und Ruthenen in den österreichischen Ländern das colportirte Bildniss eines auswärtigen Monarchen unter ihren Laren verehren.

Russlands künftige Bestimmung ist nicht, Europa den asiatischen Typus einzuimpfen, die europäischen Provinzen zu russifiziren und die Türkei zu verschlingen, sondern die Vermittlung zwischen europäischer Cultur und asiatischem Barbarismus zu Stande zu bringen, und der Lohn, den die Russen dafür empfangen werden, wird darin bestehen, dass einst eine wärmere Sonne, als die

von Petersburg und Moskau den Blutumlauf in seinen geistig und physisch erstarrten Lebensadern fördern wird.

Die weiten Länder Ostasiens sind Russland zugewiesen. Auf Turan, auf die mongolische Hochebene hat es zu wirken. Ein edler Beruf ist es hunderte von wilden Stämmen zu zähmen, Nomaden an Ackerbau zu fesseln.

Die Einheit der griechischen und lateinischen Kirche, so oft vergebens angestrebt, ist auch kein leerer Traum. Die griechische Kirche, worauf jetzt der russische Staat beruht, hat keine Zukunft für sich. Was ihr eigenthümlich ist, sind nicht die wenig verschiedenen Dogmen, sondern der völlige Stillstand, in den sie seit Jahrhunderten versunken ist.

Russland ist übrigens, wie wir wissen, von Byzanz aus christianisirt und lange Zeit vermittelst der Religion beeinflusst worden. Die alten Warägischen Grossfürsten versuchten umsonst Russland in kirchlicher Beziehung unabhängig zu stellen. Erst durch die osmanische Eroberung, die den Christen des griechischen Reichs Moslimen zu Herren gab, sie in den Stand der Dienstbarkeit und Unterjochung versetzte, wurde dieser Zweck erreicht.

Oesterreich.

Oesterreich ist in seinem und im Namen Deutschlands bei der orientalischen Frage am stärksten, man kann sagen verhängnissvollsten, interessirt.

Es grenzt mit seiner grössten südlichen Breite an türkische und russisch-türkische Länder, sein wichtigster Lebensstrom läuft in diese Länder aus, es hält noch immer durch eine musterhafte Militärgrenze zum Heil des ganzen Mitteleuropa die Pest ab, und will man die Geschichte fragen, so stehen Oesterreich unbestreitbare Rechte auf das ganze Flussgebiet der Donau bis an den Balkan zu.

Oesterreich hat mittelst Ungarns wichtige Theile der türkischen Grenzländer bis zum Belgrader Frieden beherrscht, *) und die Nachbarvölker haben mehrmals die österreichische Herrschaft mit dringenden Bitten verlangt.

Oesterreich war Jahrhunderte lang der einzige Grenzhüter der Türkei gegen Russland. Noch im Jahre 1828/9 hat nur Oesterreich den Sieg der Russen gefesselt, denen es leicht gewesen wäre, über den Balkan Constantinopel zu nehmen.

Die österreichische Politik in der orientalischen Angelegenheit wurde vielseitig verkannt.

Die österreichische Monarchie ist zur fortschreitenden Entfaltung ihrer materiellen Kräfte vorzugsweise auf eine südliche Richtung gewiesen. Hier muss sie sich insbesondere ihre grosse Lebensader, die Donau freihalten, und wenn auch dazu eine ausschliessliche Besetzung und Beherrschung der Ufer des Stromes kein unerlässliches Erforderniss ist, so lange die an seiner Ausmündung gelegenen Länder unter türkischer Hoheit oder auch als selbstständige Gebiete neutral bleiben, so kann sie sich dieselbe doch um keinen Preis durch eine andere Grossmacht absperren lassen.

---

*) Bosnien gehörte vom Jahre 1131 bis in das 15. Jahrhundert zur ungarischen Krone. Unter Leopold I. war Bosnien den Türken wieder entrissen und im Karlowitzer Frieden die Hälfte des Landes Ungarn einverleibt. In dem Belgrader Frieden wurde Bosnien den Türken überlassen.

Im Jahre 1198 kam Serbien unter ungarische Hoheit — und blieb der ungarischen Krone unterthan — mehrere Jahrhunderte hindurch. — Im Belgrader Frieden wurde Serbien an die Pforte abgetreten.

Die Wallachei wurde von den Ungarn im Jahre 1324 erobert. Unter Kaiser Rudolf wurde das Land ein kaiserliches Erblehen. Noch im Jahre 1717 schloss der Kaiserliche Feldherr Graf Stainwille mit dem Woiwoden Maurocordato, ein Bündniss, welches die Wallachei dem deutschen Kaiser unterwarf.

Moldau wurde im Jahre 1050 Ungarn zinspflichtig. Noch im Jahre 1600 leistete der Woiwode Petrasko oder Peter VIII. dem Kaiser Rudolf die Lehenspflicht.

Die Bulgarei wurde von Bela III. König von Ungarn im Jahre 1182 erobert. Im Jahre 1444 war ein Robert von Thun als Ban von Macedonien in den Urkunden aufgeführt.

Russland war aber bereits an die äussersten Grenzen dieses für Oesterreich nothwendigen freien Raumes vorgerückt, hier bereitete sich daher ein unausgleichbarer Conflict vor, welchem Oesterreich bei all seiner Friedensliebe nur so lange ausweichen konnte, als es ihm mit dem Beistand anderer Mächte möglich blieb, weitere Angriffe auf die Integrität des türkischen Reichs abzuwehren.

Oesterreich wird durch die Sorge, die nicht von der Natur unauflöslich verbundenen Glieder seines Körpers zusammenzuhalten und auch von Aussen keiner Losreissung auszusetzen, vor jeder Vergrösserungssucht bewahrt. Daher ist seine Stellung von jeher dem Wesen nach defensiv. In diesem Geiste hat Oesterreich in den Zeiten, da es noch eine solche Grundlage in Deutschland suchen konnte, auch die alten Rechte der Kaiserkrone, sowie die Einheit der Kirche, später aber in den schwachen Resten des ersteren, immer noch eine Stütze seiner Macht gegen den wechselnden Einfluss Anderer vertheidigt, wie auch unter Josef II. im Innern nach Verschmelzung seiner Provinzen gestrebt. — Zusammengesetzt aus den verschiedensten Bestandtheilen gibt es auch eigentlich keine andere Politik für Oesterreich, als die conservative. Diese Maxime wird durch die Conglomeration geboten, in der keines den Vorrang behaupten darf, Jede der Tendenzen zur überwiegenden im Reiche erhoben, würde die andere gegen sich reizen. Alle Tendenzen in einer zu vereinigen, das ist die Aufgabe Oesterreichs.

Frankreich.

Dem Petersburger Cabinet kann man nicht den Vorwurf machen, dass es ohne die Politik der Westmächte zu sondiren, den Kreuzzug gegen die Pforte auch letzthin eröffnet hätte.

Alles dies ist, und zwar in verschiedener Weise geschehen, und auch später beschränkte Russland seine Wünsche blos darauf, dass die Westmächte, namentlich aber Oestereich und Preussen, in der Sache sich neutral verhalten möchten; die angeregten Fragen gingen, sagte man, nur Russland und die Türkei an, man würde

sich auch ohne fremde Intervention ausgleichen. Nach der Mentschikoff'schen Visite Ungewitter ahnend, unterliess natürlich auch die Pforte nicht, diplomatische Schritte bei den Westmächten zu thun, und fand mehr Theilnahme als Russland.

Die Ueberraschung, welche Russland den Westmächten dadurch bereitete, dass die russische Armee den Pruth ohne diplomatische Erlaubniss überschritten und die Moldau und Wallachei brevi manu besetzt hatte, war um so grösser, als Kaiser Nicolaus selbst stets von dem europäischen Frieden sprach, dessen die Staaten des Continents nach der Erschütterung im Jahre 1848 wirklich bedurften. Auch waren die Elemente der letzten Revolution, französische, italienische, polnische und ungarische Flüchtlinge und Emigranten im Orient zahlreich vorhanden, welche nur auf Gelegenheit warteten, entstehende oder entstandene Crisen zu benützen.

Das Petersburger Cabinet glaubte bei dieser Unternehmung von Seite Oesterreichs und Preussens sicher zu sein. Oesterreich ist ja, dachte man, für die russische Hilfe gegen die Ungarn Dank schuldig, und Preussen binden Verwandtschaftsbande an den Czaren.

England und Frankreich standen vom neuen Kriegsschauplatze zu entfernt, eine bewaffnete Intervention von ihrer Seite war zu kostspielig und erschöpfend, wobei auch noch die Unwahrscheinlichkeit eines anglo-französischen Einverständnisses und die innern vulkanischen Zustände Frankreichs nach dem bekannten Staatsstreich auch ins Gewicht fielen.

Allein die russische Politik hat sich eben hierin verrechnet. England und Frankreich fassten die Sache aus einem andern Gesichtspunkte auf und Louis Napoleon brachte zur Beschützung der bedrängten Pforte wirklich ein anglo-französisches Bündniss zu Stande.

Beweggrund der französichen Politik ist und war von jeher der Ruhm. Diese Ruhmbegierde ist bei den Franzosen in der eigenthümlichen Ausbildung des National-Charakters gegründet — Tous les français sont toujours français (Montesquieu), — und beherrscht alle andern Motive als oberstes Gesetz; hierzu kommt noch

die durch ihren gesellschaftlichen Zustand unterhaltene stete Unruhe. — gens novarum rerum cupida. — Frankreich ist ein durch Erschöpfung aller Genüsse abgelebter Greis, der bei lebendigem Leib schon halb in Verwesung übergegangen, sich den Gaumen noch mit den stärksten Reizmitteln kitzelt und den so hervorgebrachten Schein des Lebens, für eine höhere Stufe der Entwickelung angesehen wissen möchte.

In Frankreich hat eine Volkspolitik noch keinen Boden gefunden, die Volksleidenschaften liegen fast unvertilgbar gewurzelt in dem Charakter der Nation; wer diesem schmeichelt, wer das Volk an die ruhmvolle Periode der Kaiserzeit, an die verlornen Eroberungen erinnert, der ist der Mann desselben. Diese Ruhmbegierde zu unterhalten, zu gemeinsamen Zwecken zu leiten, die Leidenschaften zu beschwichtigen, ist die Aufgabe der französischen innern Politik. Daher die so nothwendig gewordene stete Beschäftigung der Nation, mit Plänen und Unternehmungen im Innern und nach Aussen. Frankreich besteht überdies aus ebenso viel Parteien, als es seit 1789 Epochen durchgelebt hat; diese Parteien müssen einen gemeinschaftlich interessirenden Stoff zur Verarbeitung haben, sonst ist die Regierung in steter Gefahr.

Die Gelegenheit hiezu bot sich in der orientalischen Frage, in welcher sich das französische Cabinet auch aus anderen Rücksichten interessirt fand. Das Napoleonische Kaiserthum glaubt mit Hilfe östlicher Verwickelungen wenigstens einen Theil seiner Traditionen verwirklichen zu können.

An die nördlichen Provinzen des türkischen Reichs knüpft sich für Frankreich kein näheres Interesse, als das allgemeine der Erhaltung eines Gleichgewichts, damit nicht eine dort begründete Uebermacht störend auf das Gesammtverhältniss einwirke. Mit Constantinopel und seiner unentbehrlichen Umgebung beginnen aber auch Frankreichs directe Interessen. Diese Weltstadt von der Natur durch ihre einzige Lage zum Weltpunkt einer weithin über Europa und Asien sich erstreckenden Herrschaft berufen, kann, wenn die gegebenen Völker- und Staatenverhältnisse sie dieser Bestimmung entziehen, von keiner der Grossmächte einer an-

dern als Zuwachs gegönnt und preisgegeben werden. Am allerwenigsten kann aber Constantinopel russisch werden. Will man nicht an eine Eroberung Constantinopels durch die Russen deshalb glauben, weil der Mönch Agathangelos sie prophezeiht hat, so muss es geradezu lächerlich erscheinen, wenn man in dem vom 10. bis zum 19. Jahrhundert unerreicht gebliebenen Streben der Russen nach Constantinopel eine Stärke und nicht eine unheilbare Schwäche erblicken will.

Im 10. Jahrhundert sind die Russen und zwar offenbar nur durch den Impuls der Warägischen Führer zum erstenmal vor Constantinopel erschienen, und dieser Zug nach Süden wurde in demselben Jahrhundert öfter wiederholt — ohne Erfolg.

Dann steht Frankreich mit der Pforte auch als eine Seemacht in unmittelbarer Berührung. In dem mittelländischen Meere, von welchem Russland ausgeschlossen werden soll, hat Frankreich wieder ein anderes Interesse.

Es glaubt auf demselben durch die von der Natur begünstigte Lage seiner heimatlichen Küste, und durch die Eroberung Algiers zu einer grossartigen Machtentwickelung berufen zu sein; dann richtet Frankreich auch auf die Inseln im Mittelmeer sein Augenmerk für den Fall einer möglichen Eroberung im türkischen Orient. Auf diesen Inseln, sowie überhaupt auf dem mittelländischen Meere kreuzen sich die Interessen Frankreichs und Englands.

Auf Egypten und Syrien hat Frankreich schon früher Einfluss geübt, welchen aufzugeben es auch gegenwärtig keine Lust fühlt. Zu diesem Zwecke hat Frankreich auch die Emanzipirung des egyptischen Vicekönigs selbst gegen England unterstützt. Egypten ist das einzige Land der Welt, das die Franzosen einst colonisiren können, wenn sie überhaupt zu colonisiren verstehen. Algier ist schon jetzt der wunde Fleck ihres Staates geworden.*)

*) Schon Leibnitz entwarf einen ausführlichen Plan zur Eroberung Egyptens und reiste damit im Jahre 1672 nach Paris um Ludwig XIV. dafür zu gewinnen. Die französischen Diplomaten spotteten damals über das Project des deutschen Gelehrten.

Guizot sagte: Frankreich habe im Orient drei Regeln; erstens das türkische Reich in Europa zu erhalten; zweitens die Christen desselben zu schützen; drittens beides im Verein mit den andern Grossmächten zu thun. Dies ist im Allgemeinen schön gesagt, kommt aber einer völligen Planlosigkeit ziemlich gleich.

Bisher hat Frankreich in Bezug auf den Orient wirklich keinen klaren und festen Plan gezeigt.

Welche Pläne übrigens Frankreich im Orient auch habe, so viel bleibt immer fest, dass ihm die Durchführung derselben ohne England nie vollständig gelingen könne. Darum suchte auch Russland jedes anglo-französische Bündniss von jeher zu verhindern. Es weiss, dass bei der Lösung der orientalischen Weltfrage vorzüglich die Seekräfte eine entscheidende Rolle spielen werden, und es fühlt in diesem Punkte besonders England gegenüber seine Schwäche. Russland ist eine Landmacht, und wird selbst, wenn es den Sund und die Dardanellen besässe, schwerlich jemals eine bedeutende Seemacht werden.

Allein in den Seeinteressen sind Franzosen und Engländer ohnedies unversöhnliche Rivale. Zwischen England und Frankreich ist von diesem Gesichtspunkte aus ein dauerndes, aufrichtiges Bündniss für Weltzwecke unmöglich.

Den Beweis liefert die Geschichte beider Staaten, und dass sich diese Geschichte so entwickelte, hat den Grund im Charakter beider Völker, und in der geographischen Lage beider Länder.

Bündnisse können nur bestehen, wo die Verhältnisse sich gleichen, und die Interessen gemeinschaftlich sind. Die mitunter zwischen Frankreich und England angeknüpften und gegenwärtig wieder erneuerten freundschaftlichen Beziehungen sind nie mehr gewesen, als eine gemeinschaftliche Verständigung darüber, dass es auf der einen Seite Frankreich, auf der andern England convenire, für gewisse Zeiten und Phasen der Politik ihre National-Antipathien und alle Rivalität zu unterdrücken.

Unter einem Napoleonischen Kaiserthum, ein Menschenalter nach Trafalgar und Waterloo ist schon eine Annäherung, noch mehr aber ein Bündniss zwischen England und Frankreich eine der merk-

würdigsten Thatsachen der neuen Geschichte. Es wäre thöricht an die Dauer oder Ewigkeit eines solchen Bündnisses zu glauben.

Frankreich und England sollten auf die Dauer sympathisiren, ein gemeinschaftliches Princip repräsentiren, und über dieser neuen Sympathie ihre nationale Eifersucht, ihre stets collidirenden Handelsinteressen vergessen? Ehe dieses geschieht, wird das Weltmeer austrocknen. — Frankreich und England werden sich nie aufrichtig lieben, obwohl hieraus eben nicht nothwendig folgt, dass sie sich hassen müssen.

Die dermalige französische Politik scheint sich indessen nach der Thronbesteigung Kaisers Alexander II. auch einer russischen Allianz zu nähern. Abgesehen von der persönlichen Hochachtung, welche diese Monarchen gegen einander hegen, kann wohl eine Uebereinstimmung der Interessen in Angelegenheit der allgemeinen Politik beide Mächte zusammenführen. Frankreich und Russland sind allein in der Lage ihre Streitkräfte gegen den zwischen ihnen gelegenen europäischen Continent richten zu können, ohne sich auf demselben rückwärts und von einer andern Seite her bloss zu stellen; und die Franzosen betrachten Russland als diejenige unter den Grossmächten, deren Convenienz am leichtesten mit ihren eigenen Vergrösserungsplänen in Einklang gebracht werden kann. Napoleons Wort vom Jahre 1813: „une mission au quartier general russe, partagerait le monde en deux“ hat in Frankreich noch heutzutage eine reizende Bedeutung.

Kaiser Nicolaus sagte ja selbst, als er den Herzog von Leuchtenberg in Moskau den Altrussen vorstellte: „Die Romanow und Bonaparte können und sollen sich fest verbinden, da beide stets nur den Ruhm und die Grösse ihres Vaterlandes vor Augen halten.“ Wir wollen nicht Herrscherworte deuten, Thatsache ist es aber, dass zwischen Frankreich und Russland schon lange ein Bündniss vorbereitet werde, welchem nicht blos persönliche Rücksichten zu Grunde liegen.

Es gibt sehr viele sich vorzugsweise für freisinnig haltende Politiker, die eine solche Verehrung für den Liberalismus der Franzosen hegen, dass sie behaupten, eben dieser Liberalismus müsse

Frankreich abhalten, sich Russland anzuschliessen. Dieser Art Propheten kann man aber darauf aufmerksam machen, dass eben die republikanischen Blätter Frankreichs am eifrigsten das russische Bündniss predigen; sie sagen: wir müssen uns Russland nähern, damit endlich auch das Eis des Nordens in der Sonne der Freiheit schmelze.

Und Russland weiss ganz genau diese Freiheit zu schätzen, denn es weiss aus Erfahrung, dass die französische Freiheit in der Anwendung auf andere Völker in gar vielen Stücken eine auffallende Aehnlichkeit mit dem russischen Despotismus hat. Der französische Liberalismus hat in der That nur Herrschaft, nicht wahre Freiheit im Sinne.

England.

Seit dem Pariser Frieden, der Frankreichs Kampf mit Europa beendete, steht das Cabinet von St. James an der Spitze der europäischen Politik, und sein Einfluss auf die europäischen Verhältnisse wurde in eben dem Masse grösser, als der Frankreichs durch seine Isolirung kleiner geworden.

Der Grundtypus der englischen Politik ist der Egoismus, indessen hat das englische Volk bisher die grössten Opfer nicht gescheut, wo es darauf ankam, das Gleichgewicht des europäischen Continents herzustellen, und diesem Interesse an der Wohlfahrt der europäischen Mächte, wenn es auch nicht ganz uneigennützig war, verdankt es seine ehrenvolle Stellung.

England ist die erste Seemacht diesseits und jenseits des Oceans. Dieses Inselreich ist unstreitig das mächtigste Reich der Welt.

Die Briten haben eine Weltmacht errungen wie vor und neben ihnen kein anderes Volk der Geschichte. Gegen Angriffe von Aussen her sichergestellt, hat sich Grossbritannien zu einer Macht emporgeschwungen, welche auf einer ihm unbestrittenen Herrschaft auf dem Meere, — Britania rule the waves — und der damit ver-

bundenen Ueberlegenheit im Welthandel beruht. Seine Stärke wird nicht durch das Maass seines unmittelbaren Territorialbesitzes bestimmt, ist nicht an einen geographischen Zusammenhang desselben gebunden, überhaupt ist ihm die Ausbreitung seiner Herrschaft in fernen Ländern mehr Mittel zur Beförderung seines Einflusses, seines Handels und des Absatzes seiner Erzeugnisse, als Zweck an sich.

Mit dem übrigen Europa steht das britische Reich als integrirender Bestandtheil örtlich, und durch die Culturgemeinschaft in der engsten Verbindung; nur hier hat es sich vor einer Beeinträchtigung durch Nebenbuhler zu verwahren. Sein Interesse ist daher die europäischen Staaten insgesammt nicht der ausschliessenden Herrschaft einer andern Macht heimfallen und dadurch seinen politisch-merkantilen Einfluss verschliessen zu lassen. Auf dem Festlande von Europa braucht England für sich keine Provinzen, daher strebt auch England nicht nach dem Vortheil eines zusammenhängenden Besitzes; — dagegen gründet es aber seine Ueberlegenheit auf dem Meere und durch diese die Sicherung seiner Besitzungen in fernen Welttheilen auf das System einer Kette von Zwischenstationen, welche seiner Kriegsmacht zu Waffenplätzen und seinem Einflusse in fremden Ländern zu Stützpunkten dienen. Nebstbei trachtet aber auch England immer eine ausgiebige Landmacht in Befreundung und Verpflichtung zu haben. Auf diese Weise hat es sich in dem mittelländischen Meere durch Gibraltar, Malta und die jonischen Inseln einheimisch gemacht, und wird bei günstiger Gelegenheit zur Ergänzung seines Systems auch noch im Hintergrunde dieses Meeres, und sodann weiterhin für die Verbindung mit Ostindien, in Egypten oder Syrien eine seinen Niederlassungen in dem arabischen und persischen Meerbusen die Hand reichende Eroberung suchen. Eben so suchte England zum grossen Verdruss der Franzosen auch in der Insel Perim eine neue Station zu erlangen.

England gönnt andern Staaten gerne eine scheinbare Besitzseligkeit, nur müssen sie dabei der englischen Industrie zinsbar bleiben. Im Interesse Englands liegt nur zu verhüten, dass kein

Land einen die britischen Monopole bedrohenden oder gar vernichtenden Aufschwung nehme.

Wenn demnach auf englische Unterstützung für die Sicherstellung des europäischen Staatensystems in Gegenwart und Zukunft Rechnung gemacht werden soll, so muss ein günstiges Horoskop des Zusammentreffens eines solchen Ansinnens mit den englischen industriellen Interessen vorhanden sein.

Die Engländer haben sich in ihrer eigenthümlichen Entwicklung zu einem nicht weniger grossartigen Charakter erhoben, als die Franzosen, obgleich derselbe sich bei ihnen auf eine andere Weise offenbart. Von Natur mehr kalt und besonnen, als entzündbar, aber ebenso regsam und kräftig auftretend, als beharrlich in ihren Unternehmungen, haben sie durch eine frühzeitige Richtung auf praktische Thätigkeit mehr Sinn für das Nützliche, als für das Glänzende. Ihre Eigenthümlichkeit, ungeachtet des ausgedehntesten Verkehrs mit allen Ländern der Erde, scharf in insularischer Abgeschlossenheit ausgeprägt, durch politische Freiheit mit dem Selbstgefühl ihres Werths verbunden, daher mehr zum Stolz als zur Eitelkeit geneigt, würde an und für sich zu andern Völkern eine weniger aggressive Richtung geben, wenn nicht die künstliche Grundlage ihrer Macht, die industrielle, stets neue Bedürfnisse erzeugende Entwickelungen sie zu einem rastlosen Fortschreiten antriebe, wozu sie überall Raum suchen müssen.

In dieser Hinsicht hat England bei seiner durch und durch egoistischen Politik, gleich Russland seine Grenzen überschritten.

Beide haben eine ausschliessliche universelle Tendenz gemein, die sie rücksichtslos verfolgen, und welche bei den Russen auf der continentalen Ausdehnung und physischen Grösse, bei den Engländern aber auf dem Handel und der Seemacht beruht. In seinem innern Leben mag daher England immerhin als das Asyl der Freiheit gepriesen werden, dem Weltleben legt es aber allenthalben Fesseln an; das innere Volk- und Staatsleben Englands ist hochachtbar, seine Weltpolitik aber ist nicht vorwurfsfrei. Man kann das Edle und Grosse im britischen Charakter und Geschichtsleben gebührend anerkennen, und doch in der Weltpolitik mit England

nicht einverstanden sein. Da der Welthandel überhaupt eine hochwichtige Rolle in der Culturgeschichte spielt, so ist natürlich durch die britische Handelsthätigkeit in allen Theilen der Welt auch manches Nützliche hervorgerufen worden; dies verschwindet aber im Vergleich mit dem, was England mit seiner Riesenmacht für die Weltbildung thun könnte, und thun sollte.

Die Engländer sind stolz darauf, dass es nirgends so ist, wie in Alt-England, sie thun aber das Möglichste, dass es nirgends so werde.

Aus der Schwäche und Verwirrung der Welt ziehen die Briten ihre Renten; die Schwäche und Zerrissenheit der Staaten des Festlandes erweitern den Markt für den britischen Handel.

Einst protestirten sie gegen die Niederlegung der deutschen Krone, drangen später auf die Herstellung des deutschen Reichssystems; jetzt würde ihnen eine Sprengung des deutschen Zollvereins über jede Rücksicht auf Einigung und Centralmacht gehen; sie warnten und warnen vor dem Netze des Zollvereins und suchen Löcher in dieses Goldnetz zu reissen. Die Küsten des sogenannten deutschen Meeres, der Nordsee, sind schon zum Theil englisch, nicht etwa blos der Insel Helgoland, sondern auch der grossen englischen Klippe Hannover wegen, die den Strom des deutschen Lebens von dem deutschen Meere abhält. England ist ferner Herr auch des Mittelmeeres, wiewohl es an und in demselben nur einige Erdpünktchen besitzt. Auf ähnlichem Wege erreichte England, dass Spanien in völlige Unmacht versank, dass Portugal und Sicilien zu Colonien geworden sind, dass Unteritalien und Griechenland der schwersten Anstrengungen bedürfen, um das zu werden, worauf die Natur sie hingewiesen hat.

England verbreitet sich mit seinen grossen und reichen Colonien über alle vier Welttheile. Die französische Küste bewachen Guernsey und Jersey, die von Nord-Amerika Neu-Schottland und die Bermuden, Jamaika, Central-Amerika, in China hat es Macao, Hong-kong, am Eingange des rothen Meeres Adena.

Die englischen Colonien sind mit Ausnahme der Strafcolonien in Australien und Sierra Leone nur eine Frucht der Eroberung.

Das reichste Erntefeld für England ist aber Indien. Auch hier zerstörte England alle Industrie. Nach Ostindien ist Canada seine bedeutendste Colonie.

Indien war eine Handelscolonie, Amerika eine Auswanderungscolonie. Die Handelscolonie ist ausgesaugt, die Auswanderungscolonie halbwegs für England verloren; Nord-Amerika ist zu einer Mitbewerberin, Canada zu einem unsichern Freund herangewachsen, und die westindischen Inseln sind ausgebrannte Krater. Desswegen sucht England in China neue Handels- — in Australien und Neuseeland neue Auswanderungscolonien.

Die Engländer sind keine Freiheits-Apostel, wie die Franzosen, die damit die ganze Welt beglücken wollen. England sucht durchaus keinen Beruf ausserhalb Merry old England für staatsrechtliche Freiheiten thätig zu sein, im Gegentheil wäre es ihm nicht unlieb, wenn die ganze Welt unter dem Joch des Despotismus läge; despotisch beherrschte Staaten sind Englands ergiebigste Märkte; daher sehen wir dieses Land überall, wo politische Bewegungen sich kund geben, eher die Anarchie befördern, welche der englischen Industrie namentlich der Pulver- und Waffenfabrikation stets bedeutende Renten verschafft. Frankreich reizt z. B. fortwährend die Blutrache der Araber gegen sich auf, England tritt als ihr Beschützer, Rathgeber und Freund unter sie. Frankreich verliert in Algier ungeheure Summen, England macht gute Geschäfte im Waffen- Pulver- und Kugelhandel und streicht manches Sümmchen französischen Geldes ein, England weiss die inneren Gebrechen anderer Staaten zu benützen, die Parteikämpfe ausbeutend jedes Uebel zu seinem Zwecke zu drehen, und jeden Keim der äusseren Blüthe durch das innere Gegengewicht zu zerknicken.

Der englischen Politik gilt ausserhalb England jede Verfassung gleich, wo sie nur ihrem Zwecke dient; dem Engländer ist die Freiheit ein Eigenthum, das ihm gerade gehört; von dem Trieb der Franzosen alles in ihrem individuellen Lichte zu sehen, ist er soweit entfernt, als von der unbezwinglichen Neigung der Deutschen, sich in geistige Gemeinschaft mit andern Nationen zu setzen; er

nimmt die Ausländer, wie er sie findet, und benützt ihre Schwächen wo er nur kann.

Zum Unglück bleibt der englischen Politik nichts übrig, als unaufhörlich, fort und fort den Handel und was ihn beschützt, die Seemacht, und die Occupationen auszubreiten. Das grösste Uebel, woran England leidet, ist der Gegensatz von Luxus und Elend, von Civilisation und Erniedrigung, von Reichthum und Armuth; der tiefe Materialismus, dieser Fluch der Handelsstaaten, worin die auf die Spitze getriebene Industrie die Gemüther versenkt, die Gräuel der Fabriken und was hieraus hervorgeht, die Masse der Proletarier und die Zuckungen der Ochlokratie. Diese letztere Gefahr ist es, welche der englischen Staatsschuld ihren lebensgefährlichen Charakter gibt. Eine Finanz-Umwälzung würde Millionen von Arbeitern brodlos machen und die Grundfesten des Staates selbst aufs Spiel setzen.

Wo ist aber Ziel und Ende der Ausbreitung? Wann lösen sich die Knoten, die in täglich wachsender Anzahl über alle Punkte der Erde geschürzt werden? Ein einziger starker Schlag und die Bewegung kann wie ein Lauffeuer in alle Gänge des unermesslichen Gebäudes sich ergiessen. Die Krise, welcher England entgegengeht, ist nicht heute, noch morgen da, und schwerlich so lange Europa ruhig bleibt; aber wenn sie kommt, so öffnet sie einen Abgrund von Gefahren.

England sieht im Oriente weder ein französisches noch ein deutsches Leben gerne, und man sagt von ihm, dass es noch eher leiden würde, wenn der Orient russisch wäre, denn unter russischer Herrschaft bliebe derselbe in den Beziehungen, die England interessiren, so ziemlich was er ist. Und hieran liegt für England Alles. Die türkischen Zustände können bleiben, wie sie sind, denn sie verschaffen nicht nur bedeutende Renten, nicht nur dem britischen Seestolz und der Reiseabenteuerlust der Lords und Ladies einen recht weiten Spielraum, sondern in der Verwirrung dieser Zustände kann England auch leichter, unbemerkter und sicherer seine asiatischen Pläne dem Ziele näher bringen. — Daher strengt es sich

auch so stark an, bei dem Erhaltungsurtel der Türkei alle andern Stimmen zu überschreien.

Man sagt, die Interessen Englands und Russlands würden sich in Europa um so leichter vereinigen lassen, als England für den Hauptnerv seines Staatslebens, für die Industrie von Russland, noch auf Jahrhunderte hin nichts zu fürchten hätte. Russland greift weit mehr aus Ehrgeiz als aus Eigennutz um sich, und es fehlt ihm an Volk und Volksfähigkeit um seine Besitzungen gehörig auszubeuten. Es verschlingt heisshungrig weitmehr, als es verdauen und assimiliren kann. Allein die Bedeutung der orientalischen Verwicklung geht für England und Russland über das osmanische Reich hinaus in das tiefere Asien, wo sich selbe bereits in ihrer Einwirkung als Nebenbuhler begegnen, und voraussichtlich bei weiterem Fortschreiten mit eigenen Kräften erreichen werden. Aus diesem Grunde suchte England jede Verstärkung der russischen Macht im Oriente möglichst zu verhindern.

Ausser diesem sucht England auch in den vom mittelländischen Meere bespülten Ländern nicht blos einen schwunghaften Handelsverkehr und das zu dessen Unterstützung erforderliche Gewicht als Endziel seiner Bestrebungen, sondern zugleich eine Verbindung mit seinem colossalen Reiche in Indien, und auch diese nicht blos zum Zwecke der Abkürzung des Wegs dahin, sondern hauptsächlich auch zu ihrer Sicherstellung bei einem Zusammenstossen mit Russland gegen die natürlichen Vortheile, welche letzteres in dem Continentalzusammenhang und in der kürzern Operationslinie voraus hat. Die Collisionen Grossbritaniens und Russlands beschränken sich daher nicht auf die Verhältnisse des nördlichen und insbesondere des östlichen Europas; diese Mächte stossen auch im Inneren Asiens auf einander, und finden so vielfachen Anlass sich zu bewachen oder zu bekämpfen, dass eine engere Allianz derselben immer wo nicht zu widernatürlichen, doch nur zu vorübergehenden Erscheinungen in der wechselnden Tagespolitik gehören wird.

Allein wenn sich England dem russischen Colosse nicht nähert, so sucht dieser England auf. Lord Durham erklärte schon im Jahre 1838 „er habe in der Seele des Kaisers Nicolaus nie

eine Spur von Feindseligkeit gegen England entdecken können.“ In der That findet sich Russland durch sein stärkstes Staatsgefühl zu England hingezogen. Die britische Freiheit macht der russischen Regierung viel weniger Kummer als die ungleich bescheidenere deutsche; das freie England gränzt ja nicht an Russland. Nicht einmal die britische Polen-Freundschaft wird mehr als Hinderniss der Vereinigung Russlands mit England angesehen, seitdem Kaiser Nicolaus diese Freundschaft in ihrer wahren Bedeutung dadurch erkannt hat, dass er zum Londoner Polenball auch ein Almosen gegeben.

Bei so evidenter Neigung der Russen war freilich etwas unerwartet, dass die englische Flotte ohne Einwilligung Russlands in den Bosphorus eingelaufen ist; das war ein starker Strich durch die Rechnung, desto stärker, als auch die Franzosen der Diversion sich angeschlossen haben.

Die englische Politik harmonirt vermöge ihrer conservativen Richtung in Beziehung auf die europäischen Staatsverhältnisse am meisten mit jener der beiden deutschen Grossmächte, und dadurch wird auch, insoweit diese letzteren divergiren, ihre Hinneigung zu einer oder der andern derselben bestimmt. Nachdem die europäischen Vorposten gegen Asien und gegen die Moskowiter, namentlich Finnland, Liefland, Kurland und Polen von Russland erobert sind, bilden Oesterreich und Preussen die Schutzmauer gegen Russland. England wird daher in den orientalischen Verwicklungen insbesondere auf Oesterreich gewiesen; und Oesterreich wird ein solches Bündniss stets nach Gebühr zu schätzen wissen.

Russlands protegirende Freundschaft ist gefährlicher, als seine offene Feindschaft.

Die Angelegenheit der Donaufürstenthümer, wie die Engländer sagen: „the veaed question of the danubian principalities“ scheint beim Londoner Cabinet weniger wichtig zu sein, als die Donaufrage.

Betrachten wir zum Schluss Englands Aufgabe vom Standpunkte der Weltpolitik, so hat England die Sendung die Indo-germanischen Völker in den europäischen Kreis zu ziehen. Ein Redner

des britischen Unterhauses sagte: „das britische Reich in Indien beruhe nicht auf wirklicher Macht, sondern auf dem Glauben der Völker an die Unüberwindlichkeit der britischen Macht.“

Die wichtigste Veranlassung dieses Glaubens aber ist eben das geheimnissvolle riesige Reich in Indien. Englands Machtstellung hängt in weit höherem Grade von seinen indischen Besitzungen ab, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Grosse Plane verbindet die Vorsehung mit der Eroberung von Indien und der Herrschaft der Europäer in Persien. Die kaukasische Völkergruppe, so lange getrennt durch die Ueberfluthung des Mahomedanismus, soll sich wieder vereinigen. Indien muss aus der leblosen Erstarrung emporgehoben werden. Was die englischen Eroberer gewollt, war freilich nicht Ausbreitung der Humanität oder der Civilisation; Habsucht und gemeine Leidenschaften haben das anglo-indische Reich errichtet, und werden vielleicht das chinesische stürzen.

Wir berühren nicht die neulichen Vorgänge in Indien, aber der indische Aufstand hat das Ansehen ein permanenter zu werden, und England scheint in seinen dortigen Beziehungen nicht allein von den wilden Völkerschaften, sondern auch von Russland bedroht zu sein.

Der Besitz von Ostindien treibt zur Umwälzung des chinesischen Reiches. China ist der Ausschuss der religiösen, wissenschaftlichen und politischen Cultur von Ostasien. Mit Chinas und Japans Eröffnung fällt die letzte Schranke der Menschheit weg.

England ist ferner berufen die Ansiedlung der Europäer in den zwei neuen Welttheilen, Amerika und Neuholland zu leiten. In diesem Berufe steht ihm das ohnehin verwandte Deutschland zur Seite. „Die germanische Raçe, hat ein Engländer gesagt, ist bestimmt die Erde einzunehmen“. Ein gleiches Talent der Colonisation, gleicher Auswanderungs- und Ausbreitungstrieb ist Deutschen und Engländern eigen. In geregelter Auswanderung und fortgesetzter Colonisation liegt das einzige Heilmittel gegen die Ueberfülle und den Pauperismus von Europa.

Nachdem wir hiermit die Grossmächte in der orientalischen Angelegenheit nach ihrer äusseren Politik in treuer, unbefangener Schilderung vorgeführt haben, glauben wir auch über das Princip

des europäischen Gleichgewichts und der Territorial-Integrität, welchem in der Staatspolitik, und wenn auch blos dem Anscheine nach, noch immer gehuldigt wird, einiges sagen zu müssen. Es bleibt dem denkenden Leser überlassen, nach dem bisher Gesagten zu beurtheilen, ob das Princip des Gleichgewichts, worauf auch im Verlaufe dieser Schrift öfter hingedeutet wurde, als das alleinige Motiv des Einschreitens der Westmächte gelten könne; ob nicht vielmehr auch andere näher liegende hochwichtige Gründe die Bündnisse gegen Russland herbeigeführt haben.

Der hellsehende Staatsmann wird die wahren Motive, welche die Staaten für oder gegen einander bestimmen, nie verkennen, er wird reelle Interessen unhaltbaren Principien nie opfern.

Der Grundzug des politischen Systems von Europa ist seit dem Untergange der kaiserlich deutschen Macht des Mittelalters die Idee des Gleichgewichts. Mit dem Ausgange aus dem Mittelalter sind die europäischen Völker und Staaten in ihren fortschreitend vervielfältigten Verbindungen als ein durch die Wechselwirkung gegenseitigen Einflusses fest verschlungenes Ganzes erkannt worden, — haben abwechselnd Reiche, welche eine Präpotenz entfalteten, wider die Besorgniss neuer Gefahren für die übrigen Glieder dieser grossen Staatengesellschaft erregt, und es wurden vielfältig die Mittel zur Sicherstellung derselben erörtert. Nicht in der Verwirklichung des Traumes eines ewigen Friedens, und in Beseitigung aller Reibungen konnten diese Mittel gesucht werden, sondern nur in Verhältnissen der Staaten gegeneinander, wodurch dieselben sowohl in ihrem inneren Organismus, als in ihrer äusseren Stellung befestigt werden.

In beiden Beziehungen wurde jedoch meistens auf die Abwägung materieller Kräfte, nicht aber auf ihre moralische Stärke und Cohärenz gesehen. Dieser Materialismus führte in der innern Politik zur Einseitigkeit der Rücksicht auf statistische Ziffern, in der äussern zu der Herrschaft eines illusorischen Gleichgewichtssystems, welches ungeachtet aller Stösse, die es von allen Seiten erhalten hat, doch immer noch geltend gemacht wird. Der Name ist wohl das Beste daran; das fehlerhafte liegt in seiner Anwendung.

Für das politische Gleichgewicht sind Berge von Protocollen und Leichen aufgehäuft worden; aber ist es jetzt, oder war es je wirklich hergestellt? Und warum nicht? Weil die starke Hand fehlt, die berufen ist, die Wage des Weltgleichgewichts zu halten.

Eine Wahrheit ist, dass jede Bürgschaft für die gegenseitige Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten auf einem angemessenen Verhältniss ihrer Kräfte und Behauptungsmittel beruht, allein die Anwendung dieser einfachen Wahrheit setzt als erste Bedingung die Erkenntnis voraus, worin die eigene Stärke der einzelnen Staaten bestehe? — Nur diese gibt ihnen eine feste Grundlage, wodurch auch ihr Verhältniss gegen einander bestimmt wird. In soweit aber dieselben sich als ein zusammenhängendes Ganzes darstellen, bleibt es immer ein vergebliches Bemühen, in den steten Schwankungen dieses Verhältnisses ein dauerndes Gleichgewicht, und darin das oberste Gesetz ihrer Erhaltung zu suchen. Daher beruht das ganze Gleichgewichtssystem in diesem Sinne auf keiner andern Grundlage, als auf einer Berechnung der Allianzen, welche nie lange Probe hielt. Es hat nur dadurch Früchte getragen, dass es die allgemeine Erkenntniss einer innigen Verschlingung der Interessen aller europäischen Staaten, und einer darin begründeten Nothwendigkeit, die Unterdrückung der Schwächeren durch den Stärkeren zu verhindern, befördert hat; zum obersten Gesetz ihrer gesellschaftlichen Verbindung taugt es nicht, — es schafft kein Gleichgewicht, sondern setzt dasselbe voraus und soll nur seine Störung verhindern. Jede Berechnung eines Gleichgewichtes muss von der Erkenntniss eines specifischen Gewichtes ausgehen.

Man muss die Gesammtheit der europäischen Staaten als einen organischen Gesammtkörper ins Auge fassen. Eine nach dem alten Gleichgewichtsgrundsatze zu rechtfertigende Eifersucht gegen allzu unverhältnissmässigen Anwachs materieller Kraft eines Staates kommt erst nach den Rücksichten auf die Kraft der Nationalität und die örtliche Stellung. Der erste Feind der allgemeinen Freiheit ist nicht derjenige, welcher im natürlichen Wachsthum Andern voraus kommt, sondern der, welchen das Princip seiner Organisation und Entfaltung auf dem eingenommenen Standpunkte antreibt, durch

directen Angriff auf das bestehende Staatensystem ein Uebergewicht für sich herzustellen.

In dem Sinne uns das europäische Gleichgewicht gepredigt wird, hat es die Geschichte selbst gerichtet. Die Keime einer höheren Ordnung liegen nur in einem organischen Verhältniss, in einem natürlichen Gleichgewicht, wonach die eine Familie ein Uebergewicht behaupten kann, ohne die andere zu drücken.

Es gibt in Europa zwei Bewegungen, unabhängig und ohne Zusammenhang neben und wider einander laufend, deren jede in ihrer Weise die Stellung der Staaten bestimmt; die eine geht aus dem Territorial-Interesse, die andere aus dem Principienkampfe hervor.

Der Principienkampf hat die Quadrupelallianz der Tripelallianz gegenübergestellt. Das legitime Princip hat Russland, Oesterreich und Preussen, das liberale Frankreich, England, Spanien und Portugal vereinigt.

Diesen Verbindungen widersprach das Territorial-Interesse welches von Russland und in gewissen Rücksichten von England in der mächtigsten Ausdehnung gehandhabt wird. In allen Theilen von Asien kämpfen Russland und England um eine Herrschaft, die keine der andern Mächte in Anspruch nimmt. Russland allein vereinigt in seiner Hand die principielle und territoriale Hegemonie, während auf der andern Seite Frankreich und England, jedes in seiner Sphäre, sich die Wage halten.

Oesterreich und Preussen haben das Territorial-Interesse dem Principien-Bündniss geopfert.

Die orientalische Territorialfrage wird das französisch-englische Bündniss, wie früher, so auch jetzt bis in den Grund lockern.

Dieselbe Frage wird, je näher sie der Lösung zuschreitet, um so unversöhnlicher das deutsche Interesse im Orient dem russischen entgegenstellen.

Es ist nichts anderes mit der Principienfrage. Aus dem romanischen Geiste ist das demokratisch liberale Princip entsprungen, im slavischen wurzelt das monarchisch absolute, dem germanischen ist das aristokratische eigen.

Die Egalité der Franzosen ist ein Unding, wie die despotische Gewalt der Russen. Die Wahrheit, wie sie die Zukunft bringen wird, liegt in der Mitte. Ehe diese Mitte nicht gefunden wird, gibt es keine Ruhe, keinen Frieden, keine Einheit, kein Gleichgewicht in Europa, weil weder in Territorial- noch in Principiensachen eine organische Stellung der Völker und Staaten vorhanden ist.

Die Differenz der Principien raubt Europa die innere, der Zwist der Territorial-Interessen die äussere Freiheit. Jene hat die peinliche Unfähigkeit des Iustemilieu, dieses das Unvermögen der Politik, auswärtige Dinge zu schlichten, den Status quo erzeugt. Eine Frage taucht nach der andern auf, und sie wird nicht geschlichtet, wenn sie nicht in sich selbst die Schlichtung findet. In der orientalischen Frage, dem schweren Probestück, an dem Europa noch verbluten wird, um einem neuen zu weichen, sieht und sah man von jeher nur gelungene Ausflüchte und vertagende Massregeln.

Fünf Grossmächte regieren die Welt. Ein grosser Gedanke liegt dem Pentarchischen System zu Grunde. Aus den edelsten Völkern und den vollendetsten Staaten soll sich eine Macht heranbilden, die als höchstes Forum mit Gerechtigkeit und Kraft die Weltangelegenheiten leitet und schlichtet. Ein schöner, herrlicher Traum, und vielleicht mehr als Traum.

Soweit Harmonie und Friede in der menschlichen Natur überhaupt liegt, so weit jedes Gemeinwesen sie in sich entwickeln kann, soweit kann auch die Menschheit dieses Ideal erreichen, sobald Europa selbst zu innerer Einheit gelangt sein wird.

Eine Weltherrschaft, wie solche einst die Römer geübt und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts Napoleon angestrebt hatte, ist das Grab aller menschlichen Freiheit unter allen Regierungsformen. Sie war der böse Genius des menschlichen Geschlechts. Die Sprengung ihrer Bande, war der unverkennbare Segen jener totalen Reform, in welcher der Grund zu unserem gegenwärtigen europäischen Staatengebäude gelegt wurde. Sie kann weder auf Abwegen, noch unter dem Panier eines alle Schranken durchbrechenden Absolutismus mehr wiederkehren.

Es ist nicht verloren gegangen, was Rom auf der Laufbahn seines Emporstrebens geleistet hat. Das lehrreiche Beispiel seiner politischen Grösse und seiner Einrichtungen hat sich mit seiner Sprache bis auf unsere Tage erhalten, aber weiter konnte die Menschheit in den Banden einer Weltherrschaft nicht geführt werden.

Egyptens Pyramiden bezeichnen in der Kunst, wie die Universalmonarchieen in der Staatengeschichte die Kindheit oder die Alterschwäche der Vorwelt. Darum ist die Bestimmung Roms als erfüllt zu betrachten, nachdem es die vorhin isolirten und wilden Völker gezähmt, in Verbindung gebracht und zur weiteren Fortbildung in seiner harten Schule vorbereitet hat.

Was als Meteor entstanden, pflegt auch als solcher zu verschwinden. — So die Weltherrschaft. Die allgemeine Verbreitung höherer Bildung hat heut zu Tage nur jene Ueberlegenheit aufgehoben, welche aus dem Alleinbesitz derselben für einen Staat erwachsen könnte.

Die vermehrte Beweglichkeit in allen socialen Verhältnissen lässt es unmöglich erscheinen, eine Masse von Nationen auf die Dauer einer einzigen einförmig organisirten Regierung zu unterwerfen. —

Gegen den Rückfall der Menschheit in einen solchen Zustand haben sich übrigens auch die edelsten Bestrebungen practischer Staatsmänner der neueren Zeit vereinigt, welche die allgemeinen und höchsten Interessen derselben, über einseitigen Standpunkt erhaben, in ihrem grossen Zusammenhang erfassten.

Die häufigere Vereinigung der Repräsentanten der grossen Mächte zu Congressen und Conferenzen ist eine Erscheinung der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht blos um Friedensschlüsse zu unterhandeln, sondern um überhaupt wichtigere Angelegenheiten und Fragen der allgemeinen Politik zur Entscheidung oder Ausgleichung zu bringen. Hierdurch wird unstreitig die Begründung der neuen Ordnung und die Aufrechthaltung derselben wesentlich erleichtert; indessen lässt sich doch nicht verkennen, dass eine auf solche Weise gebildete Autorität auch das Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Staaten, zumal der

schwächeren erleichtert, und selbst mächtigere, wenn sie eine Majorität gegen sich haben, in der Freiheit ihrer Bewegung öfter beschränken kann.

Diese Theorie, welche die Ordnung des europäischen Staatengebäudes auf einen geschlossenen Areopag gründet, ist nichts als eine Anwendung des alten Gleichgewichtssystems auf die Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit.

Sie beruht auf demselben Grundsatz der Schwankung und lässt daher das Bedürfniss übrig, tiefer auf die Grundlagen aller conservativen und aggressiven Hilfsmittel der Staaten einzugehen, um in diesen unabhängig von der Wandelbarkeit ihrer Verbindungen die wahre Garantie ihrer gegenseitigen freien Verhältnisse suchen und bemessen zu können.

Kehren wir nach diesen Betrachtungen wieder zu der orientalischen Frage zurück.

Von allen Aufgaben der höheren europäischen Politik ist die Lösung der orientalischen Frage die verwickelteste; die Schwierigkeiten sie zu lösen, werden sich mit jedem Tage noch steigern. Eben darum erweitert sich auch die Sphäre dieser Politik immer mehr gegen den Orient, Die Lösung dieser Frage ist aber nicht nur jetzt, sondern bereits seit Jahrhunderten von Schwierigkeiten umgeben, dass sie in dem Sinne, wie man sie zur Zeit des letzten Kampfes von vielen Seiten erwarten mochte, auch noch in Zukunft, ja vielleicht für alle Zeiten als ein unlösbares Problem erscheinen möchte. —

Der am 30. März 1856 geschlossene Friede erscheint indessen trotzdem dass er die orientalische Frage ihrer Lösung um keinen wesentlichen Schritt näher geführt hat, doch als ein wesentlicher Gewinn für die europäische Civilisation, nicht nur, weil bei seinem Abschlusse der Geist der Humanität, der gegenseitigen Achtung und Anerkennung und der dadurch bedingten politischen Redlichkeit vorwaltete, sondern weil er auch namentlich die innere Entwickelung des osmanischen Reichs, wie es nie zuvor geschehen ist, mit eben so viel Schärfe als Wohlwollen ins Auge gefasst hat. — Die orientalische Frage ist aber dadurch vorzugsweise eine Frage

der innern Politik geworden, die ihre Lösung von der Zukunft zu erwarten hat.

Seit längerer Zeit beschäftigen sich kleine und grosse Publicisten mit Erörterungen über die Zukunft der Türkei, in welchen sich die verschiedensten Stimmen über das Arrangement im Oriente vernehmen lassen; so verschieden aber auch diese Ansichten sind, darin stimmen sie alle überein, dass Russland nicht der lachende Erbe des kranken Mannes werden könne. Die Regeneration der europäischen Türkei ist kaum zu hoffen, — bevor also von einer Theilung des osmanischen Reiches die Rede sein kann, müssten doch die Türken freiwillig oder gezwungen die Rückreise in ihre Urheimat, das innere Asien, antreten. Allein eine angewohnte Behausung verlässt man nicht so leicht, und die Zeiten sind auch vorbei, da man im Gefühle des Gräuels und in der Hitze des Glaubens mahomedanische Völker mit Feuer und Schwert verfolgte. Seit die Mauren aus Granada verjagt worden, ist Europa menschlicher geworden. Die Türken, wenn nicht vielleicht die Gunst des Schicksals eine neue Heimat für sie öffnet, werden also sehr wahrscheinlich bleiben. Ihre Alterschwäche und der gebeugte Stolz werden die Vermischung erleichtern. Trotz aller Barbarei sind sie von edler Anlage, insonderheit mit Eigenschaften des Charakters begabt, woran andere Nationen sich erbauen könnten.

Die Ueberlassung der europäischen Türkei, ja nur der Dardanellen an Russland, wäre die Unterwerfung des Westens unter den Osten, die Herrschaft Asiens über Europa, die Umkehr eines Jahrtausende alten Verhältnisses, die erst dann eintreten kann, wenn die germanische Welt in allen ihren Zweigen sich vollständig ausgelebt und erschöpft hat.

Die Politik Frankreichs wird sich gewöhnen müssen eine bescheidene zu sein, sie wird sichmit ihren alten Feinden, dem Einen oder dem Andern vertragen müssen, und so lange Russland die deutschen Regierungen beherrscht, wird sie mit England gehen müssen. Ist dies Verhältniss auch nur vorübergehend, so dient es doch dazu, eine neue Periode der europäischen Geschichte einzuleiten. Der Kampf zwischen England und Frankreich ist vor-

über, der Kampf Englands mit Russland beginnt, und Frankreich kann an diesem Kampf nur theilnehmen, während es dort in der ersten Linie stand.

Für Russland endlich ist, wie es scheint, die Zeit vorüber, da es die Zwietracht der zwei Hauptmächte des Westens benützen konnte, um im Stillen seine Macht auszubreiten. Es hat nun selbst seine Sache zu vertreten, und die Ansprüche, die es auf die Dictatur des Continents erhob, zu erweisen.

Diplomatische Actenstücke.

Depesche Sir G. H. Seymours an Lord J. Russell.

St. Petersburg, 11. Januar 1853.

Mylord! Den 9. d. M. Abends hatte ich die Ehre, den Kaiser von Russland im Palast der Grossfürstin Helene zu sprechen, welche, wie es scheint, freundlich die Erlaubniss erbeten hatte, Lady Seymour und mich einzuladen, um die kaiserliche Familie zu treffen. Der Kaiser kam auf mich zu und sagte zu mir auf die gnädigste Art, wie er mit grossem Vergnügen vernommen habe, dass die Regierung Ihrer Majestät definitiv constituirt sei, und fügte hinzu, dass er glaube, dieses Ministerium werde eine lange Dauer haben. Se. kaiserliche Majestät wollte ganz besonders, dass ich diese Versicherung dem Grafen v. Aberdeen übermache, den er seit ungefähr 40 Jahren kennt, und für den er ebensoviel Rücksichten als Achtung hat. Se. kaiserliche Majestät wollte, dass ich die freundliche Erinnerung Sr. Herrlichkeit an ihn zurückrufe. „Sie kennen meine Gesinnungen gegen England" sagte zu mir der Kaiser, „und was ich Ihnen sage, wiederhole ich: es war stets meine Absicht, dass die beiden Länder im Verhältniss einer innigen Freundschaft (close amity) zu einander stehen, und ich bin sicher, dass sie in denselben Gesinnungen verbleiben werden. Sie sind nun einige Zeit hier, und wie Sie gesehen, sind nur sehr wenige Punkte, worüber wir nicht einverstanden sind. Unsere Interessen sind im Grunde in fast allen Fragen die gleichen." Ich machte dem Kaiser bemerklich, dass ich wirklich seit meinem Aufenthalt in St. Petersburg nicht bemerkt habe, dass zwischen uns Meinungsverschiedenheiten bestehen, ausser was die dynastische Ziffer Napoleons III. betreffe, ein Punkt, in Bezug auf welchen jede Regierung ihre Anschauungs-

weise habe, was aber nach allem nichts wesentliches sei. „Diese Zahl III“, erwiederte der Kaiser, „würde lange Auseinandersetzungen erfordern, ich rede daher für den Augenblick nicht davon. Es wäre mir jedoch sehr lieb, wenn Sie hörten, was ich darüber zu sagen habe. Ich werde Sie desswegen bitten, eines Morgens zu mir zu kommen, wenn ich etwas freier von Geschäften bin.“ Natürlich bat ich den Kaiser so gut zu sein, mir darüber seine Befehle zukommen zu lassen. Der Kaiser fuhr mittlerweise also fort: „Ich wiederhole, es ist wesentlich, dass die zwei Regierungen, d. h. die englische Regierung und ich, und ich und die englische Regierung, im besten Vernehmen sind, und nie ist die Nothwendigkeit grösser gewesen, als in diesem Augenblick. Ich bitte Sie diese Worte an Lord J. Russell gelangen zu lassen. Wenn wir einig sind, bin ich ohne Sorge, was den Westen von Europa anlangt. Was andere denken oder thun, ist im Grund von wenig Wichtigkeit. Was die Türkei anlangt, so ist das eine andere Frage. Dieses Land ist in einem kritischen Zustand und kann uns viel Gelegenheit geben. Aber ich muss Sie verlassen.“ Dieses sagend ging der Kaiser, indem er mir sehr gnädig die Hand drückte. Ich habe sogleich darüber nachgedacht, dass die Unterredung unvollständig sei, und nie wieder aufgenommen werden könnte. Darum, während mir der Kaiser noch die Hand drückte, bemerkte ich: Sire, mit Jhrer gnädigen Erlaubniss, möchte ich mir die Freiheit nehmen ein Wort zu sagen.“ „Gewiss,“ antwortete der Kaiser, „was ists? Lassen Sie hören.“ „Sire,“ hub ich wieder an, „Ew. Majestät sind so gut gewesen, der Uebereinstimmung Ihrer Ansichten mit denjenigen meiner Regierung mich zu versichern, was mir sicherlich das grösste Vergnügen verursacht hat und mit allgemeiner Befriedigung in England aufgenommen werden wird, aber ich wäre äusserst glücklich, wenn Ew. Majestät einige Worte hinzufügen wollten, welche geeignet wären, die Besorgnisse wegen der Angelegenheiten der Türkei zu beschwichtigen, Besorgnisse, welche die vergangenen Ereignisse bei der Regierung Ihrer britischen Majestät in so hohem Grade erweckt haben. Vielleicht geruhen Ew. Majestät mich mit einigen weitern Versicherungen in dieser Be-

ziehung zu beauftragen." Die Worte und die Geberde des Kaisers, obgleich immer sehr gnädig, bezeugten, dass er keine Absicht habe, mit mir von der Demonstration zu sprechen, welche im Süden des Reichs zu machen er im Begriff steht. Er hat indess mit einigem Zaudern, aber in einem im Fortfahren der Rede bestimmten Ton gesagt: „Die Angelegenheiten der Türkei sind in einem Zustand grosser Zerrüttung. Das Land droht eine Ruine zu werden (menace ruine). Der Einsturz wird ein grosses Unglück sein, und es ist wichtig, dass England und Russland zu einem vollkommenen Einverständnis kommen, und dass keine der zwei Mächte, ohne Vorwissen der andern einen entscheidenden Schritt thue." Ich machte mit einigen Worten bemerklich, wie glücklich ich mich schätze, diese Sprache aus dem Mund Sr. kaiserlichen Majestät zu vernehmen, und dass diess gewiss die Art sei, wie die Fragen in Betreff der Türkei behandelt sein müssten. „Glauben Sie", fügte der Kaiser hinzu, als wenn er in seinen Bemerkungen nicht fortfahren wollte, „glauben Sie, wir haben einen kranken Menschen auf den Armen, einen schwer kranken Menschen. Es wäre, ich sag' es Ihnen frei heraus, ein grosses Unglück, wenn er uns eines Tags entfallen sollte, zumal ehe alle nothwendigen Vorkehrungen genommen wären." — Es war für mich offenbar, dass der Kaiser die Unterredung nicht verlängern wollte. Ich sagte daher: „Ew. Majestät sind so gnädig, dass Sie mir erlauben werden, noch eine Bemerkung zu machen. Ew. Majestät sagen, dass der Mensch ein Kranker ist, das ist sehr wahr. Aber Ew. Majestät werden geruhen mich zu entschuldigen, wenn ich Ihnen bemerklich mache, dass es Sache des grossmüthigen und starken Menschen ist, den kranken und schwachen Menschen zu schonen." Der Kaiser verliess mich dann auf eine Art, die mich denken liess, dass ich ihn wenigstens nicht verletzt habe, und er sprach von neuem mit mir von seiner Absicht, mich eines Tags holen zu lassen. Wird er dieser Absicht Folge geben? Dessen bin ich für mich nicht so gewiss. Es ist vielleicht gut, dass ich Ew. Herrlichkeit sage, dass

ich vorhabe, dem Grafen von Nesselrode von meiner Unterredung mit dem Kaiser Kenntniss zu geben. Ich bin überzeugt, dass der Kanzler Massregeln der Mässigung, und so viel es in seiner Macht steht, den englischen Ansichten unwandelbar günstig ist. Sein Verlangen im Einvernehmen zu handeln mit der Regierung Ihrer Majestät kann daher nur verstärkt werden, wenn er von den freundschaftlichen Erklärungen, die mir der Kaiser darüber gemacht hat, unterrichtet sein wird. Indem ich meine Depesche durchlese, überzeuge ich mich, dass die Unterredung, obgleich in abgekürzter Darstellung, treu von mir wiedergegeben worden ist. Der einzige Punkt von einiger Wichtigkeit, wovon ich nicht gesprochen habe, ist, dass der Kaiser mir sagte, die letzten Nachrichten aus Constantinopel seien befriedigender, da die Türken jetzt vernünftiger zu sein schienen, obgleich er nicht wisse, wie sie es geworden. Ich will nur aufmerksam machen, wie uns alles daran liegen muss, dass, — wohlverstanden in den Angelegenheiten der Türkei, — von einem Souverän, der über einige 100,000 Bajonette verfügt, keine Entscheidung gefasst werde, ohne ein Einvernehmen mit der Regierung der Königin. Wird man in diesem Einklang handeln? Das lässt sich bezweifeln, um so mehr, als die Versicherungen des Kaisers ein wenig in Widerspruch sind mit den Massregeln, auf welche das Augenmerk Ew. Herrlichkeit zu richten ich für meine Pflicht erachtet habe. Gleichwohl scheinen mir die Worte des Kaisers einen beträchtlichen Werth zu haben, und gewiss bieten sie mir in diesem Augenblick einen Vortheil, den ich nicht ermangeln werde zu benützen. Ew. Herrlichkeit werden mir verzeihen, wenn ich Ihnen bemerke, dass, wenn ich mit Aufmerksamkeit über meine Unterredung mit dem Kaiser nachdenke, mich bedünken will, diese Eröffnung und weitere ähnliche, die noch gemacht werden können, zielen dahin ab, ein Dilemma zu stellen, wo zu wünschen ist, dass die Regierung Ihrer Majestät sich durch dasselbe nicht binden lasse. Dieses Dilemma scheint mir dieses zu sein: wenn die Regierung Ihrer britischen Majestät sich mit Russland nicht über das verständigt, was in der Voraussetzung der Auflösung der Türkei geschehen soll, sie um so weniger Ursache habe sich zu beklagen, im Fall die

Folgen für England unangenehm wären. Wenn dagegen die Regierung Ihrer Majestät auf die Prüfung dieser Eventualitäten einginge, so würde sie bis auf einen gewissen Grad zustimmender Theil sein zu einer Catastrophe, die so lange als möglich zu entfernen von Wichtigkeit ist. Das lässt sich ohne Zweifel in diesen Worten zusammenfassen: England muss ein inniges Einverständniss mit Russland wünschen, zum Zweck, den Sturz des osmanischen Reichs zu verhindern, während es Russland lieber wäre, dass dieses Einverständniss Ereignissen gälte, von welchen der Sturz der Türkei die Folge wäre.

Ich habe die Ehre etc.

Depesche Sir G. H. Seymours an Lord. J. Russell.

St. Petershurg, 21. Februar 1853.

Gestern Nacht in einer Abendgesellschaft bei der Grossfürstin-Thronfolgerin kam der Kaiser auf mich zu, nahm mich auf das gnädigste beiseite und sagte, dass er mit mir zu sprechen wünsche. Nachdem er mir in schmeichelhaften Worten das Vertrauen ausgedrückt, das er zu mir hege, und seine Bereitwilligkeit ohne Rückhalt über die wichtigsten Dinge mit mir zu sprechen, wie er mir diess in einer neulichen Unterredung bewiesen habe, sagte der Kaiser: „Und es ist gut, dass es so ist; denn was ich am meisten wünsche, ist, dass die grösste Innigkeit (the graetest intimacy) zwischen den beiden Regierungen obwalte. Sie war niemals so nöthig wie jetzt.“ „Wohlan“, fuhr der Kaiser fort, „so haben Sie denn Ihre Antwort erhalten, und Sie werden sie mir morgen bringen?“ „Ich werde die Ehre haben, Sire!“ erwiederte ich; „aber Ew. Majestät wissen bereits, dass der Inhalt der Antwort sehr genau das ist, was ich Ew. Majestät erwarten liess.“ „Das hab' ich mit Bedauern vernommen; aber Ihre Regierung, scheint mir's, hat meinen Gedanken nicht richtig aufgefasst. Es ist mir nicht sowohl darum zu thun was geschehen soll, wenn der Kranke stirbt, als ich wünsche mit

England zu bestimmen was in jenem Falle nicht geschehen soll.“ „Aber, Sire!“ antwortete ich, „erlauben Sie mir zu bemerken, wir haben keinen Grund anzunehmen, dass der kranke Mann (um Ew. Majestät Ausdruck zu gebrauchen) im Sterben liegt. Wir sind so sehr, als wir es von Ew. Majestät glauben, dabei interessirt, dass derselbe zu leben fortfahre; und was mich selbst betrifft, so wag' ich zu bemerken, die Erfahrung lehrt mich, dass Staaten nicht so eilig sterben. Die Türkei wird noch viele Jahre existiren, es müsste sich denn irgend eine unvorhergesehene Krisis ereignen. Gerade, Sire! zur Vermeidung aller Umstände, die eine solche Krisis hervorbringen dürften, rechnet die Regierung der Königin von England auf Ihren edelmüthigen Beistand.“ „Dann“, entgegnete der Kaiser, „will ich Ihnen sagen, dass, wenn Ihre Regierung sich zu dem Glauben hat verleiten lassen, dass die Türkei noch irgend Elemente des Daseins in sich trage, Ihre Regierung unrichtige Kunde darüber erhalten haben muss. Ich wiederhole Ihnen, der kranke Mann ist im Sterben (the sik man is dying) und wir dürfen nimmermehr gestatten, dass uns ein solches Ereigniss überrasche. Wir müssen zu irgend einem Verständniss kommen; und das, bin ich überzeugt, würden wir auch, wenn ich nur eine zehn Minuten lange Unterredung mit Ihren Ministern führen könnte, — mit Lord Aberdeen z. B., der mich so gut kennt, der volles Vertrauen in mich setzt, wie ich in ihn. Und, bemerken Sie wohl, ich verlange nicht einen Vertrag oder ein Protokoll; ein allgemeines Verständniss ist alles, was ich verlange, — das ist unter Ehrenmännern genug. Und in diesem Falle, bin ich überzeugt, würde das Vertrauen auf Seite der Minister Ihrer Königin so gross sein, als auf meiner Seite. Also nicht mehr für jetzt! Sie kommen morgen zu mir, und so oft Sie glauben, dass Ihr Gespräch mit mir ein gutes Einvernehmen über irgend einen Punkt fördern könne, werden Sie mir sagen lassen, dass Sie mich zu besuchen wünschen.“ Ich dankte Sr. Majestät herzlichst, und fügte bei: Se. Majestät dürfe versichert sein, dass Ihrer Majestät Regierung sein Wort, einmal gegeben, für so gut wie eine Verschreibung (as a bond) achte. Ich habe kaum nöthig Ew. Lordschaft zu bemerken,

dass diese kurze Unterredung, die ich hier gedrängt, aber genau wiedergegeben habe, Stoff zu sehr ernstem Nachdenken darbietet. Es kann kaum anders sein, als dass der Souverän, der mit solcher Hartnäckigkeit den bevorstehenden Fall eines Nachbarstaats behauptet, in seiner Seele festgesetzt haben muss, dass die Stunde, wenn nicht der Auflösung, jedenfalls zu seiner Auflösung nahe ist. Damals dachte ich, wie ich es jetzt denke, dass diese Annahme kaum gewagt werden würde, wenn nicht ein, vielleicht allgemeines, aber jedenfalls inniges Einvernehmen darüber zwischen Russland und Oesterreich bestände. Vorausgesetzt, dass mein Verdacht gegründet ist, so hat der Kaiser die Absicht, Ihrer Majestät Regierung, in Verbindung mit seinem und dem Wiener Cabinet, für einen Plan zur endlichen Theilung der Türkei, und zwar mit Ausschliessung Frankreichs von dem Arrangement, zu gewinnen.

Note des Fürsten Menschikoff an die Pforte.

Bujucdere, 6. [18.] Mai 1853.

Der Unterzeichnete, ausserordentlicher Botschafter Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen, hat die Ehre gehabt die Notification der hohen Pforte vom 3, [15.] Mai zu empfangen. Dieselbe ist weit entfernt denjenigen Hoffnungen zu entsprechen, zu welchen ihn der wohlwollende Empfang und die huldreichen Worte Sr. Majestät des Sultans berechtiget hatten. In Antwort auf unsere hintereinanderfolgenden Noten, welche der Unterzeichnete dem osmanischen Cabinet zuzustellen die Ehre gehabt hat und welche, unterstützt durch seine, den Ministern der hohen Pforte gegebenen mündlichen Erklärungen, keinen Zweifel über die uneigennützigen Absichten seines erhabenen Gebieters bestehen lassen konnten, hat er nichts erhalten als ausweichende und illusorische Versicherungen.

Die beiden Fermans, welche bestimmt sein sollen, die Debatte über die heiligen Stätten Jerusalems zu schliessen, können Angesichts der Präcedenzfälle nicht die Bürgschaften bieten, welche der Kaiser

wünscht. Das vereinzelte Versprechen, auf unsere Unterthanen die Privilegien auszudehnen, deren zu Jerusalem die Pilger und die Anstalten der anderen Nationen sich erfreuen, bekräftigt lediglich ein unanfechtbares Recht, dessen Ausübung allein die allerhöchste Sanction in Anspruch nahm.

Die hohe Pforte hat, indem sie misstrauisch die Wünsche des Kaisers zu Gunsten des orthodoxen griechisch-russischen Cultus zurückwies, die einem erhabenen und alten Bundesgenossen gebührenden Rücksichten ausser Augen gesetzt. Sie hat damit nur die Zahl derjenigen Beschwerdepunkte vermehrt, deren Abstellung der Unterzeichnete zu verlangen beauftragt war, und sie hat dadurch die ernstlichsten Befürchtungen der kaiserlichen Regierung für die Aufrechthaltung der alten Rechte der morgenländischen Kirche lediglich gerechtfertigt.

Die Identität des Cultus, das uralte eben so sehr durch die Fürsorge und die wechselseitigen Interessen der beiden Länder wie durch ihre geographische Lage befestigte Band werden auf diese Weise, anstatt Unterpfänder einer dauerhaften Freundschaft zu sein, durch einen beklagenswerthen Irrthum in dem Gedanken der ottomanischen Regierung die fortwährende Ursache einer für Russland verletzenden Haltung. —

Se. Durchlaucht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich noch einmal bei dem Unterzeichneten zum Organe von Vorschlägen gemacht, welche unter den daran geknüpften Vorbehalten anzunehmen um so weniger in seiner Macht liegt, als sie nur eine Wiederholung derjenigen bilden, die er schon vorher hat verwerfen müssen, und als der Plan, die sie enthaltenden öffentlichen Urkunden in der Form zu trennen und abzustufen, augenscheinlich den Gedanken einschliessen würde, obligatorisch nur diejenigen zu machen, welche die Errichtung eines russischen Hospizes zu Jerusalem betrifft. Da Se. Durchlaucht Redschid Pascha zu verstehen gegeben hat, dass eine Antwortnote auf Grundlage eben dieser Vorschläge noch erst im Ministerrathe discutirt werden müsse, er auch die Bestimmungen derselben nicht hat präcisiren wollen, so erblickt

der Unterzeichnete darin lediglich ein neues Verzögerungsmittel, welches seine Entschliessungen in keiner Weise verhindern kann.

Da die Mittheilungen der hohen Pforte in ihrer Gesammtheit somit den Unterzeichneten von der Nutzlosigkeit seiner Bemühungen, über den Gegenstand seiner Reclamationen ein befriedigendes und der Würde seines erhabenen Gebieters entsprechendes Einverständniss herbeizuführen überzeugt hat, so sieht er sich verpflichtet zu erklären:

dass er seine Sendung als beendigt betrachtet; —

dass der kaiserliche Hof, ohne eine Verleugnung seiner Würde und ohne sich neuen Beleidigungen auszusetzen, nicht ferner eine Gesandtschaft zu Constantinopel beibehalten und seine politischen Beziehungen zu der osmanischen Regierung nicht auf dem alten Fusse fortsetzen kann; —

dass in Folge dessen und kraft der dem Unterzeichneten ertheilten Vollmacht er Constantinopel verlassen und das gesammte Personal der kaiserlichen Gesandtschaft mit sich nehmen wird, ausgenommen den Director der Handelskanzlei, welcher mit den ihm adjungirten Beamten fortfahren wird, die Schifffahrts- und Handelsgeschäfte wahrzunehmen, die Interessen der russischen Unterthanen zu schützen und die Expedition der Schiffe zu besorgen; —

dass er es tief bedauert diesen Entschluss fassen zu müssen, dass er aber, nachdem er getreulich die Befehle des Kaisers erfüllt, der Erwägung der hohen Pforte die versöhnlichsten, billigsten und den wahren Interessen des osmanischen Reiches am meisten entsprechenden Vorschläge unterbreitet und darauf die schmerzliche Gewissheit gewonnen hat, dass das Cabinet Sr. Majestät des Sultans nicht geneigt sei, dieselben anzunehmen und ihnen Recht widerfahren zu lassen, sich einer letzten Pflicht entledigt, indem er die Verantwortlichkeit für alle Folgen, welche daraus entstehen könnten, auf das osmanische Cabinet wälzt, welches es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, ein ernsthaftes Zerwürfniss zwischen den beiden Reichen herbeizuführen; —

dass die Verweigerung von Bürgschaften für den orthodoxen griechisch-russischen Cultus fortan der kaiserlichen Regierung die

Nothwendigkeit auferlegen muss, solche Garantien in ihrer eigenen Macht zu suchen; —

dass somit jedwede Beeinträchtigung des status quo der morgenländischen Kirche und ihrer Integrität von dem Kaiser betrachtet werden wird als gleichbedeutend mit einer Verletzung des Geistes und des Buchstabens der bestehenden Stipulationen und als ein Act der Feindseligkeit gegen Russland, welcher Sr. Majestät die Verpflichtung auferlegen würde, zu Mitteln zu greifen, welche Sie, in Ihrer steten Fürsorge für die Dauerhaftigkeit des osmanischen Reichs und in Ihrer aufrichtigen Freundschaft für Se. Majestät den Sultan und für dessen erhabenen Vater, zu vermeiden immer bestrebt gewesen sind.

Der Unterzeichnete bittet u. s. w.

Note Reschid Paschas an die Gesandten der Grossmächte.

Constantinopel, 12. Safer [26. Mai] 1853.

„Die heilige Stättenfrage, welche einen der Hauptzwecke der Sendung des Fürsten Menschikoff, ausserordentlichen Gesandten Russlands, ausmachte, war zur Zufriedenheit aller Parteien gelöst worden, als S. H. in Bezug auf den griechischen Cultus und die griechische Geistlichkeit mit Ansprüchen einer ganz anderen Art hervortrat. Es ist Ehrensache der hohen Pforte, unverletzt zu erhalten, sowohl in der Gegenwart wie in der Zukunft, die religiösen Freiheiten, sowie die Rechte und Privilegien, die durch die früheren Sultane und durch Se. Majestät den regierenden Sultan der Geistlichkeit, den Kirchen und den Klöstern derjenigen seiner Unterthanen bewilliget worden sind, welche die griechische Religion bekennen; wie man auch niemals daran gedacht hat, dieselben im geringsten zu beschränken, so hat man ebensowenig jemals die wohlwollenden und loyalen Absichten Sr. Majestät des Kaisers von Russland gegen die hohe Pforte in Zweifel gezogen. Aber mit einer fremden Regierung mittelst eines „Sened“ (Vertrages) unter Form

einer Convention, durch Note oder Declaration, was dieselbe Kraft und Geltung hat, die Rechte, Privilegien und Freiheiten zu Gunsten einer zahlreichen der Pforte unterworfenen Glaubensgemeinschaft festsetzen wollen, auch selbst wenn es sich nur um die Religion, den Cultus und die Kirche handelte; das greift in die Rechte der Unabhängigkeit und die gouvernementalen Grundlagen derjenigen Macht, die eine Verpflichtung eingeht, und ist keineswegs mit einigen durch alte Verträge gemachten Concessionen zu vergleichen. Die Thatsachen sind dem Fürsten Menschikoff mit aller Freimüthigkeit und Loyalität auseinandergesetzt worden, und ferner hat man sich durchaus geneigt gezeigt, die geeignetsten Versicherungen zu geben, um alle Besorgnisse zu zerstreuen, die man in Bezug auf die Freiheiten des Cultus hegen möchte, zu welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reussen sich bekennt. Leider hat dies aber zu keinem Verständniss zwischen den beiden Parteien geführt, und die hohe Pforte bedauert lebhaft, dass der Fürst es hat dahin kommen lassen, seine officiellen Beziehungen abzubrechen und seinen Posten zu verlassen. — Kein feindseliger Gedanke gegen den erhabenen Hof Russlands beseelt die hohe Pforte, ihr innigster Wunsch im Gegentheil ist, noch enger als bisher durch die Aufnahme des officiellen Verkehrs die ihr so theuern Freundschaftsbande zu knüpfen. Auch hofft sie, dass Se. Majestät der Kaiser, dessen Gerechtigkeitssinn bekannt ist, nicht ohne Motiv den Weg der Feindseligkeiten wird betreten wollen, und dass die conservativen Principien Sr. Majestät, von denen der Erdkreis Zeuge ist, ihm nicht Schritte thun lassen werden, die mit den von ihm den erhabenen Höfen Europas gegebenen positiven Erklärungen im Widerspruch stehen. Aber da die Thatsache vorliegt, dass der Fürst Menschikoff den Verkehr abgebrochen und seinen Posten verlassen hat, und da inzwischen die hohe Pforte keine Versicherung von einem Nichtstattfinden des Krieges erhalten hat, während man im Gegentheil ungeheure kriegerische Rüstungen zu Wasser und zu Lande sieht, die Russland auf allen Grenzen des türkischen Reiches macht: so sieht sich die hohe Pforte, ohne jedoch eine feindselige Absicht zu haben, genöthigt, aus Vorsicht und Klugheit, ebenfalls auf gewisse Vorbereitungen zu denken, und es ist beschlossen

worden, dass von diesem Tage an militärische und Vertheidigungsmassregeln getroffen werden sollen. Die hohe Pforte hofft, dass in dieser Beziehung die hohen Höfe als Mitunterzeichner des Vertrages von 1841 ihr Recht geben werden.

Manifest des Kaisers von Russland.

14. [26.] Juni 1853.

„Wir Nikolaus I. von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen etc. etc. thun hiermit kund: Unsern treuen und geliebten Unterthanen ist bekannt, dass seit unvordenklichen Zeiten unsere glorreichen Vorfahren geschworen haben, den orthodoxen Glauben zu vertheidigen. Von dem Augenblicke an, wo es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, den erblichen Thron an Uns gelangen zu lassen, war die Beobachtung dieser davon unzertrennlichen und geheiligten Pflichten jederzeit Gegenstand Unserer Sorgfalt. Gestützt auf den glorreichen Tractat von Kainardschi, welcher hinwiederum mit der ottomanischen Regierung bestätigt wurde, hat diese Sorgfalt fortwährend zum Zweck gehabt, die Rechte der orthodoxen Kirche zu gewährleisten. Aber zu Unserer tiefen Betrübniss haben in der letzten Zeit, aller Unserer Anstrengungen zum Schutz der Rechte und Privilegien Unserer orthodoxen Kirche ungeachtet, zahlreiche Acte der Willkür von Seiten der ottomanischen Regierung diese Rechte angegriffen, und diese Acte drohten zuletzt die durch Jahrhunderte geheiligte und dem orthodoxen Glauben so werthe Ordnung der Dinge gänzlich zu vernichten. —

Unsere Bemühungen, die Pforte von solchen Handlungen abzuhalten, sind erfolglos geblieben, und selbst das feierliche Wort, welches der Sultan Uns bei dieser Gelegenheit gegeben hatte, wurde bald darauf gebrochen. —

Nachdem wir alle Wege der Ueberredung und alle Mittel erschöpft haben, um die Unsern gerechten Forderungen schuldige Genugthuung durch freundliche Verständigung zu erlangen, haben Wir es für unerlässlich erachtet, Unsere Truppen in die Donaufürsten-

thümer einrücken zu lassen, um der Pforte zu zeigen, wohin ihre Halsstarrigkeit sie führen kann. Gleichwohl ist es auch jetzt nicht Unsere Absicht, den Krieg zu beginnen; durch die Besetzung der Fürstenthümer wollen Wir uns eines Pfandes versichern, welches Uns unter allen Umständen für die Wiederherstellung unserer Rechte einstehen soll. —

Wir suchen keine Eroberungen; Russland bedarf deren nicht. Wir verlangen, dass einem legitimen und so offenbar verletzten Rechte Genüge geschehe. Wir sind bereit, sogar in diesem Augenblicke die Bewegung Unserer Truppen aufzuhalten, wenn die ottomanische Pforte sich verpflichtet, die Integrität der Privilegien der orthodoxen Kirche gewissenhaft zu beobachten.

Wenn aber Hartnäckigkeit und Verblendung durchaus das Gegentheil wollen, dann werden Wir, Gott zu Unserer Hilfe anrufend, Ihm die Sorge überlassen, über Unseren Streit zu entscheiden, und voll Vertrauens in seine allmächtige Hand werden Wir zum Schutze des orthodoxen Glaubens in den Kampf gehen.

Protest der Pforte gegen den Einmarsch der Russen in die Donaufürstenthümer.

14. Juli 1853.

Die hohe Pforte ward amtlich in Kenntniss gesetzt, dass die russische Armee den Pruth überschritten und in die Moldau eingerückt sei, mit der Absicht, auch die Wallachei zu besetzen. Diese Bewegung ohne ihre Mitwirkung auf einem integrirenden Theile ihres Reiches hat ihr eben so grosses Missfallen als Erstaunen verursachen müssen. Es ist ihr schmerzlich, die Bewohner dieser loyalen und ruhigen Provinzen allen Zufällen einer militärischen Besitznahme ausgesetzt zu sehen; es wird ihr schwer, einen solchen Angriff mit den friedlichen Erklärungen und freundschaftlichen Versicherungen, welche das Cabinet von St. Petersburg oft wiederholt hat, zu vereinbaren. Es wird ihr noch schwerer, nicht über eine Operation zu erstaunen, welche in die im Tractate von 1840 bestimmten

Grundsätze eingreift. Indem die hohe Pforte die Gefühle, die sie bei diesem Ereignisse empfindet, ausdrückt, kann sie nicht umhin, einige Umstände, unter denen die Minister Sr. kaiserlichen Majestät vergebens jene Lösung zu verschaffen bestrebt waren, die ihre Gerechtigkeit und Ruheliebe wünschen liess, in ihrem wahren Lichte zu zeigen. —

Die in Uebereinstimmung mit dem Fürsten Menschikoff angeknüpften Unterhandlungen beschränkten sich Anfangs auf einige schwierige Punkte bezüglich der Frage der heiligen Stätten, und die Differenzen, welche die Hauptgegenstände bildeten, erhielten bald eine Lösung, die alle Betheiligten befriedigen konnte. Wir haben überdies in den Bau einer Kirche und eines Spitals in Jerusalem für den speciellen Dienst der Russen gewilligt, so dass die zu Gunsten der Priester und Pilger derselben Nation verlangten Zugeständnisse ebenfalls nicht verweigert worden sind. Nach der glücklichen Beendigung jenes Theiles der Unterhandlungen, der sich auf den einzigen streitigen Punkt der ausserordentlichen Mission des Fürsten Menschikoff bezog, beeilte sich dieser Gesandte mit der lebhaftesten Dringlichkeit eine andere Forderung zu stellen, deren Folgen, wenn sie von der Regierung Sr. Majestät zugelassen worden wäre, nicht verfehlt haben würden, die Interessen des Reiches schwer zu berühren und die Hoheitsrechte, deren Zierde und Stütze sie bilden, sehr zu gefährden. Man hat aus den amtlichen Mittheilungen, welche die hohe Pforte an Ort und Stelle den hohen Mächten zukommen liess, ersehen, dass sie durchaus nicht anstehe, genügende Zusicherungen zu ertheilen, welche die Zweifel zu verscheuchen vermögen, die durch die Discussion bezüglich der Rechte, geistlicher Privilegien und anderer daran geknüpfter Immunitäten, in deren Besitz die griechischen Priester und Kirchen von Seite Sr. Majestät des Sultans sich befinden, hervorgerufen worden sind. Weit entfernt, irgend einen Theil dieser Privilegien zurückzunehmen, oder auch nur den durch ihren Nutzen geheiligten Genuss derselben zu beschränken, erachtete es Se. kaiserliche Majestät vielmehr als einen Ruhm, sie öffentlich zu bestätigen, und, getreu den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gnade, sie gegen jedes Vorurtheil mittelst eines von

seinem Hattischerif begleiteten Actes zu schützen, der zur Kenntniss sämmtlicher Regierungen gebracht worden ist. Unter diesen Verhältnissen erscheint es als müssig, in unnütze Einzelheiten über diese Frage einzugehen. Man braucht hier blos darzuthun, dass einerseits die Forderung des russischen Gesandten, ungeachtet gewisser Modificationen sowohl in dem Ausdrucke als in der Form wegen der eben abgegebenen Erklärung, unzulässig befunden worden ist, während sie anderseits in Folge der freiwillig vom Souverain selbst im Angesichte der ganzen Welt feierlich verheissenen Bürgschaften ohne wesentlichen Halt geworden ist. Diese unbestreitbaren Thatsachen genügen, um die hohe Pforte jeder weitern Entschuldigung in Betreff der religiösen Vorrechte zu entheben. Es ist unbestreitbar erwiesen, dass die Unabhängigkeit eines souverainen Staates nichtig wird, wenn ihm nicht auch zustehen sollte, eine von Verträgen nicht ermächtigte Forderung zurückzuweisen, deren Annahme gleichzeitig in Betreff des angeregten Gegenstandes überflüssig sein und den hohen Theil, der sich deshalb entschuldigt, erniedrigen würde.

Dessenungeachtet weicht die hohe Pforte nicht im Geringsten von ihrem freundlichen und höchst aufrichtigen Wunsche ab, nicht nur alle Verpflichtungen Russland gegenüber mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu erfüllen, sondern ihm überdies einen neuen Beweis ihrer herzlichen Gesinnungen zu geben, insoweit er mit den geheiligten Hoheitsrechten, der Ehre und den Hauptinteressen des Reiches sich verträgt.

Sie ist bereit, die in der Antwort vom 4. (16.) Juni an Se. Excellenz den Grafen von Nesselrode auf dessen Zuschrift vom 19. Mai a. c. verheissenen Zugeständnisse zu wiederholen, und zeigt sich auch geneigt, wenn man ein Arrangement treffen wollte, das den russischen Hof ohne Nachtheil für die heiligen Rechte des Sultans zu befriedigen geeignet erschiene, einen ausserordentlichen Gesandten nach St. Petersburg zu schicken, um im Einklang mit dem russischen Cabinet die zu diesem Zwecke führenden Mittel zu erforschen. Was die Stelle in dem Briefe Sr. Excellenz des Gra-

fen von Nesselrode bezüglich der eventuellen Besitznahme des türkischen Gebietes betrifft, so hat die hohe Pforte bereits erklärt, dass sie derselben nicht beipflichten könne, und da dieser Brief, eben so wie die Antwort des türkischen Ministers, sogleich den Mächten mitgetheilt wurde, welche den Tractat von 1841 unterzeichnet haben, so ist es unnütz, sich in Einzelheiten über eine so peinliche Frage zu ergehen. In Folge dieser Umstände und vermöge dieser Betrachtungen hatte die Regierung Sr. Majestät Ursache zu hoffen, dass die Beweggründe, die sie stets vorbrachte, um ihre Nichteinwilligung zu rechtfertigen, die Unmöglichkeit, in der sie sich befindet, zu willfahren, und der aufrichtige Wunsch, den sie zu wiederholten Malen ausgedrückt hatte, die herzlichen Verbindungen der beiden hohen Theile wieder angeknüpft zu sehen, endlich gewürdigt sein würden, und dass der russische Hof billigere Gesinnungen ihr gegenüber annehmen würde. Die hohe Pforte empfindet um so grösseren Schmerz, sich in dieser Hoffnung getäuscht zu sehen, als die erhabenen Eigenschaften des Kaisers von Russland, seine bekannte Mässigung und Gerechtigkeit ihr nicht gestatten vorauszusetzen, dass Sr. Majestät ihre Forderungen auf andere Grundlagen als jene der Vernunft und des guten Rechtes zu gründen vermöchte und sie erst neulich sowohl dem Sultan selbst als den europäischen Mächten feste Versicherungen von ihrem Wunsche, die Würde des ottomanischen Reiches zu achten und dessen Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, ertheilt hat.

Bei diesem Zustande der Dinge hat die hohe Pforte die amtliche Anzeige erhalten, dass die russischen Truppen die Grenze überschritten.

Wenn der russische Hof auf der Forderung beharrt, durch ein ihr gegenüber bindendes Document die fraglichen religiösen Privilegien, auf Grund des Tractates von Kainardschi, zu bekräftigen, so ist zu bemerken, dass das im ersten Theile des Art. 7 jenes Tractates enthaltene Versprechen, bezüglich des Schutzes der christlichen Religion und ihrer Kirchen, eine Allgemeinheit ist und man keineswegs darin jene Gewalt erblicken kann, welche Russ-

land ihm beimisst, und noch weniger eine Specialität zu Gunsten der griechischen Religion.

In jedem Falle müsste man nur, wenn die Pforte unterliesse, die christliche Religion und ihre Kirchen zu schützen, ihr Versprechen durch Berufung auf den erwähnten Tractat ins Gedächtniss rufen, und es ist nicht minder klar, dass dieser neue Vorschlag nicht auf jenen Tractat gegründet werden könnte, da die Privilegien und Immunitäten der griechischen Kirche von der Pforte ohne irgend eine Forderung oder Einmischung gewährt worden sind.

Thatsächlich ist es für sie ein Ehrenpunkt, dieselbe jetzt wie in der Zukunft aufrecht zu erhalten, so wie eine Pflicht, die ihr das System der Sorgfalt für ihre Unterthanen auferlegt. Die soeben erlassenen Fermane, welche die Privilegien und Immunitäten sämmtlicher Religionen bestätigen, beurkunden öffentlich die feste Gesinnung der hohen Pforte in dieser Beziehung, so zwar, dass ohne Zweifel eine fremde Einmischung hiebei gar nicht einmal als nöthig erscheint. Blos weil der russische Hof, aus welchen Gründen es auch sein möge, einen Argwohn bezüglich jener religiösen Privilegien gehegt hat, und die griechische Religion jene des erlauchten Kaisers und eines grossen Theils seiner Unterthanen ist, ist die hohe Pforte, bewogen durch diese Erwägungen, sowie auch aus Rücksicht für die freundlichen Beziehungen, die annoch zwischen den beiden Mächten bestehen, dem Entschlusse nicht entgegen, über diesen Gegenstand genügende Zusicherungen zu ertheilen. Wenn aber eine Regierung neben den Rechten und Privilegien, die sie aus eigenem Antriebe den Kirchen und Priestern einer ihrer Autorität untergebenen Nation von so vielen Millionen Seelen gewährt hat, ausschliessliche Verpflichtungen mit einer anderen Regierung eingehen wollte, so würde sie ihre Autorität nur mit dieser Regierung theilen und ihre eigene Unabhängigkeit vernichten. — Die zwischen der hohen Pforte und dem russischen Hofe abgeschlossenen Verträge, betreffend die beiden Fürstenthümer, ermächtigen in keiner Weise Russland zur Entsendung der Truppen nach diesen beiden Ländern, und der hierauf bezügliche Artikel im Sened vom Balta Liman ist dem Falle untergeordnet, dass innere Unruhen

daselbst ausbrechen; — was aber in dem gegenwärtigen Zustande nicht der Fall ist.

Thatsächlich kann dieser angreifende Vorgang von Seite Russlands im Principe nur als eine Kriegserklärung betrachtet werden, welche der hohen Pforte das unbestreitbare Recht einräumt. dieselbe durch Anwendung militärischer Gewalt zu erwiedern. Aber die Pforte ist weit entfernt, ihre Rechte auf das Aeusserste treiben zu wollen.

Gekräftigt durch die Gerechtigkeit, welche ihre Politik gegenüber den Mächten leitet, zieht sie es vor, sie zu bewahren, in der Erwartung einer freiwilligen Rückkehr Russlands zu einer seinen Erklärungen angemessenen Verfahrungsweise. Um jedes Hinderniss zu dieser Rückkehr zu beseitigen, beschränkt sie sich für jetzt gegen den Angriff, über den sie sich mit Recht beklagen kann, zu protestiren. Sie glaubt durch dieses Mittel der gesammten Welt einen neuen Beweis von dem Grundsatze der Mässigung zu bieten, den sie seit dem Beginn dieser Angelegenheit beobachtet hat. Sie enthält sich jeder feindlichen Handlung, aber sie erklärt, in keiner Weise zugeben zu wollen, dass man von Zeit zu Zeit Truppen in die Provinzen Moldau und Wallachei einziehen lasse, welche integrirende Theile des ottomanischen Reiches bilden, und man dieselbe wie ein herrenloses Haus betrachte.

Sie protestirt demnach förmlich und offen gegen diesen Act; in der Ueberzeugung, dass die Mächte, welche den Tractat von 1841 mit unterzeichnet, nicht ihre Einwilligung zu einem ähnlichen Angriffe geben werden, hat sie ihnen eine Darstellung der Umstände übermacht und nimmt einstweilen zu ihrer Vertheidigung eine bewaffnete Stellung ein.

Um zum Schlusse zu gelangen, wiederholt sie, dass Se. Majestät der Sultan stets wünscht, wie bereits durch Proben erwiesen, jedem gegründeten Anspruche des russischen Hofes zu begegnen, und bereit ist, jede Beschwerde, betreffend die religiösen Angelegenheiten, welche die griechischen Unterthanen noch erheben könnten, anzuwenden; bezüglich der heiligen Stätten, welche Fragen zur Zufriedenheit Russlands gelöst wurde, ist Abhilfe geleistet

worden, und die hohe Pforte steht nicht an, noch bestimmtere Versicherungen zu ertheilen, um die im Sinne aller Parteien getroffene Anordnung zu bekräftigen.

Manifest des Sultans Abdul Medschid.

Vom 14. Juli.

In Folge einer zwischen dem ottomanischen und russischen Kaiser schwebenden Streitfrage, welche das gute Einvernehmen beider Höfe beeinträchtigt, hat die letztere Macht die diplomatischen Verbindungen mit der hohen Pforte abgebrochen. Ihr Repräsentant wurde abberufen und zugleich die Aufstellung einer beträchtlichen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande angeordnet. Diese ausserordentlichen Vorbereitungen haben dem Sultan die Pflicht geboten, gegenüber jedem Ereigniss bereit zu sein, eine imposante bewaffnete Macht unter die Fahnen zu rufen und hiervon die europäischen Cabinete in Kenntniss zu setzen.

Die Ursache dieses Missverständnisses ist die Forderung Russlands, die türkischen Unterthanen griechischen Glaubens, ihre Religion und ihre Kirchen unter seine Protection zu nehmen, ein Ansinnen, auf welches die hohe Pforte eine abschlägige Antwort ertheilte. Schon unter der Regierung des Sultans Mahmud haben die Griechen den Ferman für die Immunitäten ihrer Kirche erhalten, und diese Privilegien wurden durch alle Nachfolger, wie auch durch den Sultan Abdul Medschid, bestätigt und weder jetzt noch früher wurde der Ausübung des griechischen Cultus irgend ein Hinderniss in den Weg gelegt. Dieser Stand der Dinge, durch Verträge und allgemeine Uebung anerkannt, wurde durch den Kaiser von Russland in Zweifel gezogen und bildet nun den Gegenstand seiner neuen Forderungen. Ein solcher Vorgang lässt annehmen, dass der Kaiser von Russland weder den Tractaten noch dem Sultan selbst Vertrauen schenkt. Die Protection über so viele Millionen Unterthanen des ottomanischen Reiches, welche einer andern Macht zugegeben werden soll, wäre ein grosser Eingriff in

die Autorität des Sultans, und die Unmöglichkeit, sich einer solchen Forderung zu fügen, wurde bereits zu wiederholten Malen der russischen Regierung freundschaftlich auseinandergesetzt. Dieses loyale Vorgehen des Sultans hätte Russland anders beantworten sollen, als durch die Haltung, welche es gegenwärtig einnimmt. Die russische Regierung hat einfach mit einer Wiederholung ihrer Forderungen und mit der Besetzung der Donaufürstenthümer geantwortet.

Der durch die russischen Truppen bewerkstelligte Uebergang über den Pruth kann den Sultan nur in Erstaunen versetzen. Es ist dies eine Verletzung der Verträge und ein Gewaltschritt gegen unsere Grenzen, gegen welche die Pforte auch sogleich protestirt hat. Dieser Protest ist allen Grossmächten mitgetheilt worden, denn es besteht unter diesen ein Vertrag, welcher wechselseitig die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer Gebietstheile garantirt. Es ist daher die Pflicht jeder dieser Mächte, die Verletzung ihrer Grenzen gegenseitig einander anzuzeigen, und den in seinen Rechten Beleidigten Hülfe zu leisten.

Der Kaiser Nicolaus erklärt, dass er einen Krieg mit der Türkei nicht beabsichtige — dass er nur eine Garantie für die Erfüllung seiner Forderungen zu haben wünsche. Der Sultan hat alle Grossmächte von den versöhnenden Schritten, die er bereits getroffen, in Kenntniss gesetzt. England und Frankreich haben erklärt, die Türkei unterstützen zu wollen, sie haben ihre Flotten gesandt, und die Pforte hält ihre Verbindung mit den beiden Seemächten aufrecht.

Inzwischen werden, um die Würde des ottomanischen Reiches zu bewahren, die Truppen an den Ufern der Donau sowohl, wie an den Grenzen Asiens unter den Waffen bleiben, bis die Differenzen zwischen uns und Russland ihre Lösung gefunden haben.

Der dringende Wunsch des Sultans, das Land in Vertheidigungszustand zu setzen, ist durch die kriegerische Haltung Russlands gerechtfertigt.

Unser Wunsch ist, dass jeder unserer Unterthanen, ohne Unterschied der Religion und des Standes, sich ruhig verhalte, dass

Jeder seinen Geschäften nachgehen und die Befehle vollziehen könne, die ihm von Seite der Obrigkeit zugehen werden.

Wir erklären, dass die in unserm Reiche lebenden Griechen die von Russland zu Gunsten derselben gestellten Forderungen weder gekannt, noch sie von dem Kaiser verlangt haben konnten, denn bis jetzt haben sich unsere griechischen Unterthanen immer zufrieden und gehorsam gezeigt. Sie selbst haben ihr Erstaunen über die Schritte, die Russland nun plötzlich zu ihren Gunsten trifft, zu erkennen gegeben. Niemand erlaube sich daher, den Griechen feindlich entgegenzutreten. Wie die Armenier, Katholiken, Protestanten und Juden, so haben auch die Griechen dieses Reiches stets ihre Anhänglichkeit an die Regierung Sr. Majestät des Sultans zu erkennen gegeben, und sie thun es auch in diesem Augenblicke. Mögen alle Unterthanen des ottomanischen Kaiserreichs, sie seien Muselmänner, Armenier, Juden oder Griechen, in gutem Einvernehmen mit einander leben! Es ist der ausdrückliche Wunsch des Sultans, dass keiner dem andern Uebles zufüge, dass keiner dem andern böse Worte oder Beleidigungen sage.

Der gegenwärtige Erlass ist von unserm Grossrathe beschlossen und durch unsern kaiserlichen Ferman sanctionirt worden. Er wird mit dem Befehle bekannt gemacht, dass Jedermann sich in Uebereinstimmung mit diesem Erlasse zu benehmen hat, und dass die Dawiderhandelnden als Ungehorsame betrachtet werden, und eine strenge Strafe zu gegenwärtigen haben.

Kriegserklärung der Pforte.

Vom 4. October 1853.

Es ist schon früher zur Kenntnis des Publicums gebracht worden, dass der Ausgleichungsentwurf, welcher letzthin der Regierung Sr. Majestät des Sultans vorgelegt worden war, um die Differenzen beizulegen, welche zwischen der hohen Pforte und dem Hofe von St. Petersburg obschweben, nicht angenommen werden könnte, so lange er nicht in einigen Punkten nach den Vorschlägen der Regierung

Sr. Majestät des Sultans abgeändert worden wäre und so lange nicht die Grossmächte die Zusicherungen gegeben hätten, die man von ihnen verlangte.

Alle Anstrengungen, welche seither die vier der ottomanischen Regierung befreundeten Grossmächte gemacht, um Russland zur Annahme der in dem gedachten Entwurf von Seiten des ottomanischen Cabinets vorgenommenen Aenderungen und Verbesserungen zu bewegen, haben keinen Erfolg gehabt, und so zufriedenstellend auch die guten Gesinnungen sein mögen, welche die vier Mächte zu Gunsten der verlangten Zusicherungen an den Tag gelegt haben, erschien es dennoch der grossherrlichen Regierung unmöglich, die gedachte Note einfach und unbedingt anzunehmen. Mit einem Wort, es hat sich herausgestellt, dass diese Differenz eine Lösung auf friedlichem Wege nicht zulässt. Ebenso ist es Jedermann klar, dass Russland einen Act von Vertragsbruch begangen, indem es seine Truppen über den Pruth gehen und in die Fürstenthümer eindringen liess.

Da eine Verlängerung dieses Zustandes nicht geduldet werden kann, ist die Frage einen bei der hohen Pforte, Sonntag den 22. und Montag den 23. Zithidje, abgehaltenen grossen Rath vorgelegt worden, in dem nach einer vollständigen Discussion und Prüfung aller Umstände von allen Ministern, Vezieren, Ulemas, militärischen Befehlshabern und andern Staatsbeamten, einstimmig entschieden worden ist, dass Russland der Krieg erklärt werden solle, und nachdem der vom Scheik-ul-Islam ertheilte Fetwa diese Entscheidung bestätigt hatte, ist das von allen Ministern unterzeichnete Protocoll Sr. Majestät dem Sultan vorgelegt, welcher ihm durch einen zu diesem Behufe erlassenen Hattischeriff seine hohe Sanction ertheilt hat. Da nach dem Vorausgegangenen der Kriegszustand zwischen beiden Regierungen constatirt war, so ist dem gewöhnlichen Brauch zufolge ein Schreiben an den russischen Oberbefehlshaber gerichtet, um die Räumung der Moldau und Wallachei zu verlangen; zugleich ist Sr. Excellenz Omer Pascha der Befehl zugegangen, die Feindseligkeiten anzufangen, falls die Räumung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkte des Eintreffens des gedachten Schreibens an

seinem Bestimmungsorte erfolgt sein würde, eben so sind den andern Beamten die für diesen Zweck nöthigen Weisungen zugegangen.

Es bedarf keines weiteren Beweises, dass Russland, welches damit angefangen hatte Ansprüche zu erheben, die nie freiwillig zugestanden werden können, und damit endigte, die Verträge zu verletzen, indem es zwei Provinzen des ottomanischen Reiches mit seinem Heere überzog, die einzige Ursache dieses Krieges geworden ist. Weil aber die grossherrliche Regierung diesen Krieg nur in der aufrichtigen Absicht unternimmt, ihre heiligen Souverainetätsrechte und ihre Unabhängigkeit zu bewahren, so ist Jeder verpflichtet, dieser Sache nach Massgabe seiner Kräfte zu dienen.

Da der Krieg nur gegen Russland erklärt ist, so hat der grosse Rath entschieden, dass in dem gegenwärtigen System weder in Bezug auf äussere, noch innere Angelegenheiten eine Aenderung eintreten soll; desshalb wird die letzte Ordonanz, welche allen Klassen von Unterthanen anempfahl, sich gegen einander wohl zu verhalten, in derselben Kraft und Geltung fortbestehen, und jeder, der sich dagegen vergehen sollte, wird streng bestraft werden.

Fermane, welche diese Erklärung, sowie die nöthigen Weisungen enthalten, sind an alle Gouverneure der Provinzen und Sandschaks erlassen worden.

Möge die Vorsehung der Regierung des Grossherrn ihren Beistand leihen.

Erklärung Oesterreichs und Preussens am Bundestage.

Vom 10. November 1853.

Oesterreich. Der kaiserliche Präsidialgesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, die nachstehende Eröffnung an die hohe Bundesversammlung zu richten: Während der Zeit der Vertagung dieser hohen Versammlung haben die im Osten Europas entstandenen Verwickelungen zu einer förmlichen Unterbrechung des

Friedens zwischen dem russischen Kaiserreiche und der ottomanischen Pforte geführt. Den eifrigen Bemühungen des österreichisch-kaiserlichen Hofes und der übrigen europäischen Mächte ist es nicht gelungen, dieser neuen und ernsten Wendung eines Streites vorzubeugen, für dessen feierliche Beilegung so viele und so mächtige Beweggründe sprechen. — Eine Angelegenheit von so allgemeiner Bedeutung steht in enger und nothwendiger Berührung mit den Verhältnissen und Interessen des deutschen Staatenvereins, welchem zwei der an den Unterhandlungen theilnehmenden Mächte angehören. Eingedenk dieses Zusammenhanges kann die kaiserliche Regierung nicht zweifeln, dass die Blicke ihrer erhabenen Bundesgenossen mit gespannter Aufmerksamkeit auf den kritischen Stand des russisch-türkischen Streites gerichtet sind. Es ist ihr aber zugleich durch eine neuerliche Massregel Sr. Majestät des Kaisers, welche die Streitkräfte Oesterreichs und somit auch die des deutschen Bundes betrifft, noch eine besondere Veranlassung gegeben, in der Mitte ihrer Bundesgenossen über die Haltung in der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse sich auszusprechen. Nur nach der reifsten Erwägung des Standes der politischen Angelegenheiten Europas und der österreichischen Monarchie haben Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph sich entschlossen, die bereits früher beabsichtigte Herabsetzung des Effectivstandes Allerhöchst ihrer Armee auch Angesichts des zwischen Russland und der Pforte förmlich erklärten Kriegsstandes theilweise eintreten zu lassen. Nicht gesonnen, an dem ausgebrochenen Streite sich zu betheiligen, so lange nicht dadurch die eigenen Interessen des Kaiserstaates bedroht sind, hat Oesterreich weder in dem Verhalten der beiden streitenden Theile noch in jenem der übrigen europäischen Grossmächte einen Grund finden können, die bisherige Stärke seiner Streitmacht beizubehalten. Die kaiserliche Regierung hat vielmehr mit Zuversicht gerade den gegenwärtigen Augenblick wählen dürfen, um durch eine partielle Entwaffnung der Welt ein neues Unterpfand nicht nur ihrer eigenen friedliebenden Gesinnungen, sondern auch ihres Vertrauens in eine friedliche, und mit den Interessen Aller vereinbare Ausgleichung des Streites zwischen den beiden ihr benachbarten Reichen darzu-

bieten. -- Auch nachdem Se. Majestät der Kaiser diesen sprechenden Beweis des Wunsches der Erhaltung des Friedens gegeben, wird keines der wichtigsten Interessen, für welche Oesterreich, sei es als europäische Macht, sei es als deutsche Bundesmacht, mit Entfaltung aller seiner Kräfte einzustehen, in den Fall kommen könnte, die kaiserliche Regierung unvorbereitet zu raschem und kräftigem Handeln finden, wenn im Verlauf der Ereignisse der Ruf dazu an sie erginge. — Treu ihrer friedlichen Politik wird sie aber unverändert bemüht sein, nach dem vollen Masse ihres Einflusses dazu beizutragen, dass der örtlich bereits entstandene Brand eine weitere Verbreitung nicht gewinne. Sie hat um so gerechteren Grund, die Hoffnung des Gelingens des Friedenswerkes auch noch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge festzuhalten, als ihr die bestimmten und wiederholten Erklärungen des russischen Kaiserhofes die Gewissheit geben, dass diese Macht weder die Integrität des ottomanischen Reiches, noch die souverainen Rechte des Sultans zu beeinträchtigen beabsichtigt, und als Russland die gleichen beruhigenden Gesinnungen auch nach der Kriegserklärung der Pforte zu erkennen zu geben und zu bethätigen nicht aufgehört hat.

Im Vereine mit den Höfen von Berlin, von Paris und London wird daher das österreichische Cabinet die Bemühungen freundschaftlicher Vermittlung fortsetzen, an deren glücklichem Erfolge die an die Erhaltung des allgemeinen Friedens geknüpften Interessen der Regierungen und Völker so tief betheiligt sind.

Indem die kaiserliche Regierung es für ihre Pflicht erachtet, der hohen Bundesversammlung diese Mittheilung zu machen, darf sie zugleich die Hoffnung nähren und es sich gestatten sie auszusprechen, dass ihre Haltung und Bestrebung vor dem ruhigen und sicheren Blicke der Regierungen Deutschlands der Anerkennung nicht entbehren wird, in welcher sie nicht blos eine Beruhigung, sondern auch eine wirkliche Stütze und Hilfe findet..

Brief des Kaisers Napoleon an Kaiser Nicolaus.

Palast der Tuilerien, am 29. Januar 1854.

Sire! Das zwischen Ew. Majestät und der osmanischen Pforte entstandene Zerwürfniss ist bis zu einem solchen Grade von Ernst gediehen, dass ich glaube selbst unmittelbar Ew. Majestät den Antheil Frankreichs an dieser Frage und die mir vorschwebenden Mittel zur Entfernung der Gefahren, welche die Ruhe Europas bedrohen, darlegen zu müssen. Die Note, die Ew. Majestät meiner Regierung und der Königin Victoria haben zustellen lassen, will die Behauptung aufstellen, dass das von Anfang an von den beiden Seemächten beliebte System des Drängens allein der Frage einen bösartigen Character gegeben hat. Sie würde im Gegentheil, bedünkt mich, beständig eine Cabinetsfrage geblieben sein, wenn nicht plötzlich die Besetzung der Fürstenthümer sie aus dem Gebiet der Verhandlung in das der Thatsachen übertragen hätte. Als indessen die Truppen Ew. Majestät einmal in die Wallachei eingerückt waren, haben wir nichtsdestoweniger die Pforte bewogen, diese Besetzung nicht als einen Kriegsfall zu betrachten, womit wir unser äusserstes Verlangen nach einer Versöhnung kundgaben. Nachdem ich mit England, Oesterreich und Preussen Abrede getroffen, habe ich Ew. Majestät eine Note vorgeschlagen, die den Zweck hatte, eine gemeinsame Genugthuung zu gewähren. Ew. Majestät nahmen sie an. Allein kaum waren wir von dieser guten Nachricht in Kenntniss gesetzt, so zerstörte Ihr Minister durch einen erläuternden Commentar die ganze versöhnliche Wirkung derselben, und hinderte uns dadurch, in Constantinopel auf ihrer einfachen und unbedingten Annahme zu bestehen. Die Pforte ihrerseits hatte zu dem Notenentwurf Abänderungen vorgeschlagen, welche die zu Wien vertretenen vier Mächte nicht unannehmbar fanden. Sie haben nicht die Zustimmung Ew. Majestät gehabt. Die Pforte in ihrer Würde verletzt, in ihrer Unabhängigkeit bedroht, durch die schon gemachten Anstrengungen, um der Armee Ew. Majestät eine Armee entgegenzustellen, in Schulden gestürzt, hat dann vorgezogen, lieber den

Krieg zu erklären, als in diesem Zustand der Ungewissheit und Erniedrigung zu verharren. Sie hatte unsern Beistand nachgesucht; ihre Sache schien uns gerecht; die Geschwader Englands und Frankreichs erhielten Befehl im Bosphorus Anker zu werfen. Unsere Haltung zu der Türkei war eine beschützende, aber passive. Wir ermunterten sie nicht zum Krieg. Wir liessen unablässig Rathschläge des Friedens und der Mässigung zu den Ohren des Sultans gelangen, überzeugt, dass diess das Mittel sei zu einem Einvernehmen zu gelangen; die vier Mächte verständigten sich aufs Neue, um Ew. Majestät andere Vorschläge zu unterbreiten. Ew. Majestät Ihrerseits, die Gelassenheit zeigend, die aus dem Bewusstsein Ihrer Stärke entspringt, hatten sich darauf beschränkt, auf dem linken Donauufer wie in Asien die Angriffe der Türken zurückgewiesen, und mit der des Oberhaupts eines grossen Reichs würdigen Mässigung erklärt, dass Sie sich auf der Defensive halten würden. Bis dahin waren wir also zwar betheiligte Zuschauer, aber doch blosse Zuschauer des Kampfs, als das Ereigniss von Sinope uns zwang, eine schärfer gezeichnete Stellung einzunehmen. Frankreich und England hatten es nicht für erspriesslich erachtet, der Türkei Landungstruppen zu Hilfe zu schicken. Ihre Flagge war also in die Zusammenstösse zu Land nicht verwickelt. Aber zur See war es etwas ganz anderes. Am Eingang des Bosphorus lagen dreitausend Feuerschlünde, deren Anwesenheit der Türkei laut genug sagte, dass die zwei ersten Seemächte nicht gestatten würden, sie auf der See anzugreifen. Das Ereigniss von Sinope war für uns ebenso kränkend als unerwartet; denn es kommt wenig darauf an, ob die Türken Kriegsmunition auf's russische Gebiet bringen wollten oder nicht. Thatsache ist: russische Schiffe sind gekommen und haben türkische Schiffe in den Gewässern der Türkei und in einem türkischen Hafen, wo sie ruhig vor Anker lagen, angegriffen; sie haben sie vernichtet, trotz der Versicherung, keinen Angriffskrieg zu führen, trotz der Nachbarschaft unserer Geschwader. Es war nicht mehr unsere Politik, die da eine Schlappe erhielt, es war da unsere militärische Ehre. Die Kanonenschüsse von Sinope haben im Herzen aller Derer, die in England und in Frankreich ein lebhaftes Gefühl für Nationalwürde

haben , schmerzlich wiedergehallt. Man hat einmüthig ausgerufen, überall, wohin unsere Kanonen reichen können, müssen unsere Bundesgenossen geachtet werden. Daher der unsern Geschwadern ertheilte Befehl ins schwarze Meer einzulaufen und nöthigenfalls mit Gewalt die Wiederkehr eines derartigen Ereignisses zu verhindern. Daher die dem St. Petersburger Cabinet übersandte Collectivanzeige, um es zu benachrichtigen, dass wenn wir die Türken verhinderten, einen Angriffskrieg nach den Russland gehörigen Küsten zu tragen, wir die Verproviantirung ihrer Truppen auf ihrem eigenen Gebiet beschützen würden. Was die russische Flotte betraf, so versetzten wir sie dadurch, dass wir ihr die Beschiffung des schwarzen Meeres untersagten, in eine verschiedene Lage, weil es während der Dauer des Krieges von Wichtigkeit war, ein Pfand zu behalten, das für die besetzten türkischen Gebietstheile ein Aequivalent sein, der der Rechtstitel eines wünschenswerthen Austausches werden und so den Abschluss des Friedens erleichtern könnte. Dieses, Sire, ist die wirkliche Aufeinanderfolge und Verkettung der Begebenheiten. Es ist klar, dass, nun sie auf diesem Punkte angelangt sind, sie schleunig entweder eine endliche Verständigung oder einen entschiedenen Bruch herbeiführen müssen. Ew. Majestät haben so viele Beweise Ihrer Fürsorge für die Ruhe Europas gegeben, durch Ihren wohlthätigen Einfluss gegen den Geist der Unordnung so mächtig eingewirkt, dass ich bei der Alternative, die sich Ihrer Wahl darbietet, über Ihren Entschluss nicht im Zweifel sein kann. Wenn Ew. Majestät eben so sehr wie ich eine friedliche Beilegung wünschen, was ist dann leichter, als zu erklären, dass heute ein Waffenstillstand unterzeichnet werde, dass die Dinge wieder ihren diplomatischen Gang nehmen, dass alle Feindseligkeit aufhöre, und dass alle kriegführenden Streitkräfte sich von den Punkten zurückziehen, wohin Beweggründe des Krieges sie gerufen haben? Die russischen Truppen würden also die Fürstenthümer, und unsre Geschwader das schwarze Meer verlassen. Da Ew. Majestät vorziehen mit der Türkei unmittelbar zu unterhandeln, so würden sie einen Gesandten ernennen, der mit einem Bevollmächtigten des Sultans eine Uebereinkunft unterhandelte, die der Conferenz der vier Mächte unterbreitet werden würde. Wenn Ew.

Majestät diesen Plan annehmen, über den die Königin von England und ich völlig einverstanden sind, so ist die Ruhe wieder hergestellt und die Welt befriedigt. Es ist in der That nichts in dem Plane, das Ew. Majestät nicht würdig wäre, nichts, das Ihre Ehre verletzen könnte. Aber wenn aus einem schwer zu begreifenden Beweggrund Ew. Majestät eine Weigerung entgegensetzten, dann würde Frankreich wie England genöthigt sein, dem Loos der Waffen und den Wagnissen des Krieges zu überlassen, was heute durch Vernunft uud Gerechtigkeit entschieden werden könnte. Glauben Ew. Majestät nicht, dass die geringste Leidenschaftlichkeit in mein Herz eindringen kann; es sagt keine andern Gesinnungen als die von Ew. Majestät selbst in Ihrem Brief vom 17. Januar 1853 ausgedrückten, als Sie mir schrieben:

,,Unsere Beziehungen müssen aufrichtig freundschaftlich sein, auf denselben Absichten beruhen: Aufrechthaltung der Ordnung, Liebe zum Frieden, Achtung vor den Verträgen und gegenseitigem Wohlwollen.“ Dieses Programm ist würdig des Souverains, der es entwarf, und ich nehme keinen Anstand zu behaupten: ich bin ihm treu geblieben. Ich bitte Ew. Majestät an die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen zu glauben, und in diesen Gesinnungen bin ich, Sire Ew. Majestät guter Freund

Napoleon.

Antwort des Kaisers Nicolaus an den Kaiser Napoleon.

St. Petersburg, 28. Januar (9. Febr.) 1854.

Sire! Ich weiss Ew. Majestät nicht besser zu antworten, als indem ich, weil sie mir gehören, die Worte wiederhole, mit welchen Ihr Brief schliesst: ,,Unsere Beziehungen müssen aufrichtig freundschaftlich sein und auf denselben Absichten beruhen: der Aufrechthaltung der Ordnung, der Liebe zum Frieden, der Hochachtung vor den Verträgen, und dem gegenseitigen Wohlwollen.“ — Indem Sie, sagen Sie, dies Programm, so wie ich selbst es gezeichnet hatte, annehmen, versichern Sie, ihm treu geblieben zu sein. Ich wage

zu hoffen, und mein Gewissen sagt es mir, dass ich mich davon durchaus nicht abgewendet habe. Denn in der Angelegenheit, welche uns trennt und deren Ursprung nicht von mir kommt, habe ich immer gesucht, wohlwollende Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu erhalten; ich habe es mit der grössten Sorgfalt vermieden, auf diesem Felde mit den Interessen der Religion zusammenzustossen, welche Ew. Majestät bekennt; ich habe der Erhaltung des Friedens alle formellen und sachlichen Concessionen gemacht, welche meine Ehre mir ermöglichte, und indem ich für meine Religionsgenossen in der Türkei die Bestätigung der Rechte und Privilegien, welche ihnen seit langem um den Preiss russischen Blutes erkauft sind, in Anspruch nahm, habe ich nichts Anderes verlangt, als was sich aus den Verträgen ergab. Wenn die Pforte sich selbst überlassen geblieben wäre, so wäre der Zwist, der Europa in der Ungewissheit erhält, längst ausgeglichen.

Ein verhängnissvoller Einfluss aber ist gekommen, um sich dem entgegenzustellen. Indem er grundlosen Verdacht hervorrief, den Fanatismus der Türken steigerte, ihre Regierung über meine Absicht und die wahre Tragweite meiner Forderungen verwirrte, hat er der Frage eine so übermässige Wichtigkeit gegeben, dass der Krieg daraus hat hervorgehen müssen.

Ew. Majestät wird mir erlauben, mich nicht im zu ausgedehnten Detail über die Ereignisse auszulassen, die Sie von Ihrem besonderen Gesichtspunkt aus auseinandergesetzt haben, und deren Folge und Verkettung Ihr Brief darbietet.

Mehrere meiner Handlungen, die nach meiner Ansicht wenig genau gewürdigt sind, und mehr als eine in verkehrter Ordnung dargestellte Thatsache, würden, um in das rechte Verhältniss gestellt zu werden, — so wenigstens, wie ich sie auffasse — lange entwickelnde Auseinandersetzungen nothwendig machen, die nicht eben geeignet sind, in einen Briefwechsel zwischen Souverainen vorgenommen zu werden. So schreibt Ew. Majestät der Besetzung der Donaufürstenthümer es zu, plötzlich die Frage von dem Boden der Erörterungen auf den der Thatsachen hinübergeschafft zu haben. Aber Sie vergessen, dass die Besetzung, als sie noch ganz unbe-

stimmt war, zum grossen Theil durch ein sehr ernstes Ereigniss, das ihr voranging, herbeigeführt wurde, nämlich durch die Erscheinung der englisch-französischen Flotten in der Nachbarschaft der Dardanellen; ausserdem, dass schon lange vorher, als England noch schwankte, gegen Russland eine drohende Haltung anzunehmen, Ew. Majestät zuerst Ihre Flotte bis nach Salamis geschickt hat. Diese verletzende Demonstration zeigte mindestens wenig Vertrauen zu mir. Sie musste die Türken anreizen und von vornherein den Erfolg der Unterhandlungen zu nichte machen, indem sie zeigte, dass Frankreich und England bereit wären, die türkische Partei in jedem Falle zu unterstützen.

So behauptet Ew. Majestät ferner, dass die erläuternden Commentare meines Cabinets über die Wiener Note für Frankreich und England die Unmöglichkeit geschaffen hätten, die Annahmen derselben der Pforte zu empfehlen.

Aber Ew. Majestät mag sich erinnern, dass unsere Commentare der einfachen Nichtannahme der Note gefolgt, nicht aber vorangegangen sind, und ich glaube, dass die Mächte, wenn sie anders ernstlich den Frieden wollten, gehalten waren, energisch diese einfache Annahme zu verlangen, anstatt der Pforte zu erlauben, das, was wir ohne Veränderung angenommen hatten, zu verändern. Wenn übrigens etwa irgend ein Punkt unserer Commentare Anlass zu Schwierigkeiten hätte geben können, so habe ich zu Olmütz eine Lösung derselben angeboten, die Oesterreich und Preussen für genügend hielten.

Unglücklicher Weise war inzwischen ein Theil der englisch-französischen Flotte schon in die Dardanellen eingelaufen unter dem Vorwande, das Leben und das Eigenthum der englischen und französischen Unterthanen zu beschützen; damit sie aber ganz einlaufen konnten, musste, um den Vertrag von 1841 nicht zu verletzen, uns von dem ottomanischen Reiche noch der Krieg erklärt werden. Meine Meinung ist, dass, wenn Frankreich und England, wie ich den Frieden gewollt hätten, sie um jeden Preis diese Kriegserklärung hätten verhindern müssen, oder wenn der Krieg einmal erklärt war, mussten sie wenigstens so handeln, dass er in den engen

Grenzen, welche ich ihm an der Donau zn ziehen wünschte, blieb, damit ich nicht mit Gewalt dem blossen Defensivsystem, das ich befolgen wollte, entzogen würde. Aber konnte man von dem Augenblick an, wo man den Türken erlaubt hat, unsere asiatischen Besitzungen anzugreifen, einen unserer Grenzposten zu nehmen (und zwar noch vor dem zur Eröffnung der Feindseligkeiten bestimmten Termin), Akhaltsykh zu blokiren und die Provinz Armenien zu verheeren; von dem Augenblicke an, wo man die türkische Flotte frei Truppen, Waffen, Kriegsmunition an unsere Küsten führen liess, — konnte man von diesem Augenblicke an vernünftiger Weise noch hoffen, dass wir geduldig das Ergebniss eines solchen Versuches abwarten würden? Musste man nicht voraussetzen, dass wir Alles thun würden, um ihm zuvorzukommen?

Das Ereigniss von Sinope ist daraus gefolgt; es war die nothwendige Consequenz der von den beiden Mächten angenommenen Haltung und konnte ihnen wahrlich nicht unerwartet kommen.

Ich hatte erklärt, aber vor dem Ausbruche des Krieges, in der Defensive bleiben zu wollen, so lange meine Ehre und meine Interessen es mir erlauben würden, und so lange der Krieg sich in gewissen Grenzen hielt.

Hat man gethan, was man thun musste, damit diese Grenzen nicht überschritten wurden? Wenn die Rolle des Zuschauers oder selbst die des Verwalters Ew. Majestät nicht genügte, und wenn Sie sich zum bewaffneten Bundesgenossen meiner Feinde machen wollten, dann, Sire, würde es loyaler und Ihrer würdiger gewesen sein, mir diess von vorn herein offen zu sagen, indem Sie mir den Krieg erklärten. Jeder würde dann seine Rolle gekannt haben. — Aber uns nach geschehener That ein Verbrechen daraus zu machen, dass man nichts zur Verhinderung gethan hat, ist das ein billiges Verfahren? Wenn die Kanonenschüsse von Sinope einen schmerzlichen Wiederhall in den Herzen aller Derer gefunden haben, welche in Frankreich und England das lebendige Gefühl nationaler Würde haben, glaubt da Ew. Majestät, dass die drohende Anwesenheit Ihrer 3000 Feuerschlünde am Eingange des Bosphorus und das Geräusch Ihres Eintritts in das schwarze Meer ohne Echo in den

Herzen der Nation bleiben konnten, deren Ehre ich zu vertheidigen habe? — Ich höre von Ihnen zum ersten Male (denn die mündlichen Erklärungen, welche man mir früher gemacht hat, hatten nichts davon gesagt), dass die beiden Mächte obgleich sie die Verproviantirung der türkischen Truppen auf ihrem eigenen Territorium beschützten, beschlossen haben, uns die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere zu untersagen, das heisst also wohl das Recht, unsere eigenen Küsten zu verproviantiren. Ich gebe Ew. Majestät zu bedenken, ob das heisst, wie Sie meinen, den Abschluss des Friedens zu erleichtern, und ob bei der Wahl, welche man mir stellt, es mir erlaubt ist, Ihre Vorschläge eines Waffenstillstandes, ferner der unverzüglichen Räumung der Donaufürstenthümer und der Verhandlung mit der Pforte über einen Vertrag, welcher nachher einer Conferenz der vier Mächte vorgelegt werden soll, auch nur einen Augenblick zu erörtern oder selbst prüfen.

Sire! Wenn Sie an meiner Stelle wären, würden Sie eine ähnliche Stellung annehmen? Würde Ihr Nationalgefühl es erlauben? Ich werde dreist Nein antworten. Lassen Sie mir also auch meinerseits das Recht, zu denken wie Sie selbst.

Was auch Ew. Majestät entscheide, vor der Drohung wird man mich nicht zurückweichen sehen. Mein Vertrauen ist auf Gott und auf mein Recht, und Russland, dafür bürge ich, wird wissen, sich im Jahre 1854 so zu zeigen, wie es 1812 gewesen.

Wenn jedoch Ew. Majestät, weniger gleichgültig gegen meine Ehre, einfach auf unser Programm zurückgeht, wenn Sie mir die Hand so herzlich darreichen, wie ich Sie Ihnen in diesem letzten Augenblicke darreiche, so werde ich gern das, was die Vergangenheit Verletzendes für mich gehabt haben mag, vergessen. Dann, Sire, aber auch nur dann, werden wir auf Erörterungen eingehen und vielleicht uns verständigen können.

Ihre Flotte begnüge sich damit, die Türken zu verhindern, dass sie neue Streitkräfte auf den Kriegsschauplatz führen; ich verspreche gern, dass dieselben von mir keine Anfechtung sollen zu fürchten haben; sie mögen mir einen Unterhändler senden, ich werde ihn empfangen, wie es sich gebührt. Meine Bedingungen

sind in Wien bekannt. Das ist die einzige Grundlage, auf der es mir erlaubt ist, zu unterhandeln. Ich bitte Ew. Majestät, an die Aufrichtigkeit der Gefühle zu glauben, mit denen ich bin, Sire, Ew. Majestät guter Freund Nicolaus."

Manifest des Kaisers Nicolaus an sein Volk.

„Von Gottes Gnaden Wir Nicolai der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen u. s. w. thun Jedermann kund:

Wir haben Unseren lieben und treuen Unterthanen die Ursache Unseres Zwistes mit der ottomanischen Pforte bereits verkündet.

Von jener Zeit an, ungeachtet der Eröffnung der Kriegsoperationen, haben Wir nicht aufgehört von Herzen zu wünschen, wie Wir es auch jetzt noch wünschen, dem Blutvergiessen ein Ende zu machen. Wir hegten sogar die Hoffnung, dass Nachdenken und Zeit die türkische Regierung von ihrer Verirrung überzeugen würden, die durch hinterlistige Einflüsterungen hervorgebracht wurde, in welchen man Unsere gerechten, auf Verträge gegründeten Forderungen als einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit darstellte, welcher eine beabsichtigte Oberherrschaft verberge. Aber vergebens waren bisher unsere Erwartungen. — Die englische und französische Regierung traten für die Türkei auf, und das Erscheinen ihrer vereinigten Flotten bei Constantinopel diente zur grösseren Aufmunterung der Hartnäckigkeit derselben. — Endlich führten beide westlichen Mächte ohne vorhergegangene Kriegserklärung ihre Flotten ins schwarze Meer, indem sie ihre Absicht verkündeten, die Türken zu vertheidigen und Unsere Kriegsschiffe an der freien Schifffahrt zum Schutze Unserer Küsten zu verhindern.

Nach einer solchen, unter gebildeten Staaten unerhörten Handlungsweise haben Wir Unsere Gesandtschaften aus England und Frankreich abberufen und alle politischen Verbindungen mit diesen Mächten abgebrochen.

Und so stellen sich, in einer Reihe mit den Feinden des Chri-

stenthums, England und Frankreich Russland gegenüber, das für die orthodoxe Kirche streitet!

Aber Russland wird seinen heiligen Beruf nicht verleugnen, und wenn die Feinde sein Gebiet angreifen, so sind wir bereit, ihnen mit der von unseren Vorfahren uns überkommenen Standhaftigkeit entgegen zu treten. Sind wir nicht jetzt dasselbe russische Volk, von dessen Tapferkeit die denkwürdigen Begebenheiten des Jahres 1812 Zeugniss ablegen? Möge uns denn der Allerhöchste dazu verhelfen, dies mit der That zu beweisen! In dieser Hoffnung, indem wir für unsere unterdrückten Brüder, die den christlichen Glauben bekennen, zu den Waffen greifen, wollen wir mit dem einen Herzen ganz Russlands ausrufen:

„Unser Herr! Unser Erlöser! den wir fürchten! Es stehe Gott auf, dass Seine Feinde zerstreut werden!"

Gegeben zu St. Petersburg, am 28. Januar (9. Februar) im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert vier und fünfzig, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten. Nicolai."

Artikel des officiellen Journals von St. Petersburg.

Vom 18. Februar (2. März) 1854.

Wir haben soeben den Bericht über die Sitzung des Unterhauses vom 17. Februar und über die Rede, die Lord John Russell bei dieser Gelegenheit gehalten hat, empfangen.

Es ist hier nicht der Ort, bittere Beleidigungen zu rügen, deren Erinnerung jeder treue Diener des Kaisers bewahren wird, die aber die erhabene Person, an die sie gerichtet sind, nicht treffen. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, dass man in den parlamentarischen Annalen vergebens nach dem Beispiel einer ähnlichen maaslosen Sprache in dem Munde eines Cabinetsministers suchen wird gegen einen Souverain, dem sein Land noch nicht den Krieg erklärt hat. Was in dieser Rede von Wichtigkeit ist, das sind nicht die Schmähungen des Ministers, sondern die Natur der Ent-

schliessungen, die sie von Seite der Regierung andeutet. Es stellt sich nunmehr heraus, dass der Weltfriede nicht mehr blos vom Zufall abhängt, sondern dass der Krieg ganz entschieden in den beschlossenen Plänen des englischen Ministeriums liegt.

So musste nothwendig jenes unselige Misstrauen enden, das in der orientalischen Frage den Keim aller vorangehenden Schwierigkeiten war, und das sie endlich zu dem beklagenswerthesten Ausgang führen wird.

Dass dieses Misstrauen von Frankreich gefasst werden konnte, dass es bis zu einem gewissen Grade in dem Geiste einer noch neuen Regierung Eingang gefunden, die noch nicht Zeit gehabt, durch eine lange Erfahrung aus unseren früheren Verbindungen mit ihr eine richtige Vorstellung von unsern wahren Absichten zu gewinnen, und die daher unwillkürlich der fast herkömmlich gewordenen Meinung folgt, die man sich von der russischen Politik im Orient gebildet hat, — das lässt sich leicht begreifen. Aber von Seiten Englands, das durch langjährige Beziehungen über die Vergangenheit und den Charakter des Kaisers unterrichtet ist, muss ein solches Gefühl mit Recht überraschen. Gerade die britische Regierung hätte weniger als irgend eine andere solchem Argwohn Raum geben sollen. Sie hat den schriftlichen Beweis in Händen, dass derselbe durchaus unbegründet ist. Denn lange vor der gegenwärtigen Lage, ehe noch die Fragen, die aus der Sendung des Fürsten Menschikoff nach Constantinopel hervorgegangen sind, den Charakter eines ernsten Zwiespalts angenommen, ehe Grossbritannien sich auf dieselbe Linie des Handelns wie Frankreich gestellt, hatte sich der Kaiser aus eigenem Antriebe und mit der vollkommensten Offenheit der Königin und ihren Ministern entdeckt, in der Absicht, ein inniges Einverständniss mit ihnen selbst über die folgenschwerste Eventualität, die das ottomanische Reich treffen kann, herzustellen.

Seit dem Jahre 1829 verfolgte Se. Majestät den Gang der Ereignisse in der Türkei mit der ernstesten Aufmerksamkeit. Der Kaiser konnte sein Auge gegen die Folgen der Veränderungen, die nach und nach mit diesem Staat vorgegangen waren, nicht ver-

schliessen. Die alte Türkei war verschwunden, seitdem man in diesen Staat Institutionen zu verpflanzen gesucht, die dem Geist des Islam, sowie dem Charakter und den Sitten der Muselmänner diametral zuwider sind. — Institutionen, die mehr oder weniger dem Typus des modernen Liberalismus entlehnt sind und folglich mit dem Grundwesen der ottomanischen Regierung im offenen Widerspruch stehen. Es war augenscheinlich, dass die Türkei eine vollständige Umwandlung erfuhr, — dass der Ausgang dieser Experimente, der in Bezug auf die Reorganisation des Reiches zum mindesten zweifelhaft war, vielmehr die Annäherung einer Krisis verkündigte, die dasselbe gänzlich umzustürzen im Stande war; dass wider Vermuthen eine ganz neue Ordnung der Dinge hieraus entstehen konnte, welche, noch unbestimmbar, in jedem Fall die Vernichtung einer nunmehr unmöglich gewordenen Gegenwart sein musste.

Zu diesen bleibenden und fortwährend wachsenden Ursachen der Auflösung war noch in neuester Zeit eine Reihe von Verwickelungen hinzugekommen, hervorgegangen aus den Angelegenheiten von Montenegro, den in mehreren christlichen Provinzen vorgekommenen Religionsverfolgungen, dem Streit mit der österreichischen Regierung, aus bedeutenden Finanzverlegenheiten und endlich aus der wichtigen Angelegenheit der heiligen Stätten, welchen die herrischen Forderungen des französischen Gesandten in Constantinopel zuerst einen ernsten und drohenden Charakter gaben. Diese Verwickelungen, die unter den christlichen Bevölkerungen eine dumpfe Gährung unterhielten, konnten von einem Tage zum andern eine plötzliche Catastrophe herbeiführen, der vorzubeugen Pflicht war.

Durchdrungen von der ausserordentlichen Wichtigkeit einer solchen Eventualität, die zu dieser Zeit fast in den Bereich der Möglichkeit, wo nicht gar der Wahrscheinlichkeit eingetreten war, überzeugt von den verderblichen Folgen, die daraus entspringen könnten, empfand der Kaiser das Bedürfniss, sich im Voraus die Gewissheit zu verschaffen, ob die englische Regierung Seine Besorgnisse theile. Er wollte besonders durch ein vorgängiges offe-

nes Einverständniss jeden Anlass zur Uneinigkeit zwischen Grossbritannien und Sich beseitigen. Es schien Sr. Majestät von der höchsten Wichtigkeit zu sein, mit dieser Regierung eine vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten herzustellen.

In dieser Absicht veranlasste der Kaiser den englischen Minister in St. Petersburg, Seine Vermuthungen über die Gefahren, welche das allgemeine Gleichgewicht in der Türkei in einer mehr oder minder nahen Zukunft bedrohen zu müssen schienen, zur Kenntniss der Königin zu bringen. Er verlangte hierüber von Ihrer britischen Majestät einen herzlichen und vertraulichen Austausch der Ansichten. Es war dies gewiss der deutlichste Beweis von Vertrauen, den der Kaiser dem Londoner Hofe geben konnte. Se. Majestät gab auf diese Weise laut ihren aufrichtigsten Wunsch zu erkennen, jeder weitern Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Regierungen vorzubeugen.

Sir Hamilton Seymour entledigte sich sofort des wichtigen Geschäfts, womit der Kaiser ihn in einer langen vertraulichen Unterhaltung beauftragt hatte.

Es ist daraus eine von dem freundschaftlichsten Charakter durchdrungene Correspondenz zwischen den gegenwärtigen englischen Ministern und dem kaiserlichen Cabinet hervorgegangen.

Es ist uns nicht gestattet, nicht-officielle Documente zu veröffentlichen, deren Geheimniss dem Kaiser nicht allein gehört, und welche die Ergüsse eines damals gegenseitigen Vertrauens enthalten. So viel dürfen wir sagen, dass bei dieser Prüfung der Umstände, die auf die Dauer des gegenwärtigen status quo im Orient mehr oder minder von Einfluss sein können, einer Prüfung, die von der beiderseitigen Ueberzeugung ausging, dass man alles thun müsse, um diesen status quo aufrecht zu erhalten, und ihn so lange wie möglich zu verlängern, dass hierbei niemals von einem Plan die Rede war, durch welchen England und Russland im Voraus für sich allein über das Schicksal der verschiedenen Provinzen, aus denen das ottomanische Reich besteht, Bestimmungen treffen würden, noch weniger von einem formellen, zwischen ihnen Beiden ohne Wissen oder Betheiligung der andern Höfe abzuschliessenden

Vertrage. Man hat sich einfach darauf beschränkt, sich im Vertrauen, aber ohne Rückhalt von der einen oder andern Seite, zu sagen, was den englischen Interessen zuwider laufen würde, und was den russischen, damit man in einem gegebenen Falle es vermeide, feindlich oder auch nur in Widerspruch mit einander zu handeln.

Wenn sie ihre Blicke auf diese werthvollen Stücke einer so intimen Correspondenz zurückwerfen, wenn sie sich den Geist zurückrufen, in welchem sie selbst sie beurtheilt haben, so werden die Minister, mit welchen sie damals stattfand, und die seitdem sich nicht gescheut haben, sich zu den bedauernswerthen Beschuldigungen hinreissen zu lassen, sehen können, ob diese Beschuldigungen gerecht sind. Möge Lord John Russell insbesondere, der sie so eben öffentlich in so schwer zu qualificirenden Ausdrücken verkündet hat, möge er diese Correspondenz noch einmal durchlesen, an der er zuerst Theil nahm, ehe er die Leitung der auswärtigen Angelenheiten Lord Clarendon abtrat. Möge er sein Gewissen befragen, wenn die blinde Leidenschaft, die ihn befangen macht, ihn noch die Stimme desselben vernehmen lässt. Er kann jetzt entscheiden, ob es wirklich wahr ist, dass der Kaiser es an Aufrichtigkeit gegen die britische Regierung hat fehlen lassen, oder ob nicht vielleicht Se. Majestät die Offenherzigkeit gegen England so weit als nur möglich getrieben hat; ob der geringste Grund vorhanden ist, uns ehrgeizige und ausschliessliche Absichten auf Constantinopel zuzutrauen, oder ob nicht vielmehr der Kaiser sich so ausgesprochen hatte, dass kein Zweifel obwalten konnte über seine wirklichen Absichten in Betreff der zu vermeidenden politischen Combinationen für den äussersten Fall, auf den Er schon damals die Vorsorge der englischen Regierung hingelenkt hatte.

Analyse der Note des Grafen Nesselrode,

welche die Vorschläge zu einem Neutralitätsbündniss in Berlin und Wien begleitete.

Der Kanzler erinnert zuerst an die Tripel-Allianz der nordischen Höfe, die so lange die Hüterin Europas gewesen sei. Ange-

sichts des gegenwärtigen Krieges halte sich sein Souverain für verpflichtet, eine ernsthafte Einladung an seine Verbündeten ergehen zu lassen. Ihr gegenseitiges Interesse verlange, dass die Haltung, welche sie den Ereignissen gegenüber einnehmen wollten, genau bezeichnet werde. Die Politik der Westmächte habe sich um die deutschen Interssen nicht gekümmert: dies werde nicht das Verfahren Russlands sein. Russland sei entschlossen, allein die Wucht des Krieges zu tragen, und es werde von seinen Verbündeten weder Unterstützung noch Opfer verlangen. Das Heil der beiden deutschen Mächte und des deutschen Bundes hänge von ihrer Einigung ab. Vereinigt würden sie die Entwickelung der Krisis aufhalten und vielleicht deren Lösung beschleunigen können. Herr von Nesselrode betrachtet dann nach einander die drei möglichen Hypothesen: Allianz mit Russland gegen die Westmächte; Allianz mit den letztern gegen Russland; endlich stricte Neutralität. Das Petersburger Cabinet zieht selbst die erste Hypothese zurück; es verlangt keine Allianz. Die zweite (Allianz mit den Westmächten) wird als unmöglich hingestellt, die deutschen Mächte müssten denn den Drohungen der Westmächte nachgeben. Sie würden sich dann einer beleidigenden Nothwendigkeit fügen und einer beklagenswerthen Zukunft entgegengehen. Russland, unangreifbar in seinem Lande, fürchte weder militärische Invasionen noch den revolutionären Geist. Wenn seine Verbündeten es verliessen, so würde es Act davon nehmen, so würde es seinen eigenen Kräften vertrauen und sich dahin einrichten, ihre Hülfe für die Zukunft entbehren zu können. Aber der Kaiser vertraue auf die bekannten Gefühle und Gesinnungen der ihm befreundeten, mit ihm verbündeten Staaten und auf die Tapferkeit ihrer Armeen, die seit so langer Zeit mit den seinigen durch die Identität der Prinzipien und die Taufe des Bluts vereinigt seien! Das Petersburger Cabinet betrachtete daher die dritte Hypothese (die Neutralität) als allein der deutschen Höfe würdig, als allein übereinstimmend mit ihren wahren Interessen und zu gleicher Zeit geeignet, die Wünsche Russlands zu realisiren, indem sie ihnen erlaube, eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Aber diese Neutralität dürfe weder unbestimmt, noch schwankend, noch

abwartend sein; die letztere würde ohne Zweifel von den kriegführenden Parteien und vorzüglich von Russland als feindselig betrachtet werden. Die Haltung der deutschen Mächte müsse sich im Gegentheil auf die Grundsätze stützen, die durch lange Prüfungen hin die allgemeine Ordnung und den Weltfrieden aufrecht erhalten haben. Sie müssten bereit sein, diese Politik mit den Waffen in der Hand zu unterstützen. Wenn eine der beiden Seemächte unklug genug wäre, einen Angriff auf Deutschland zu wagen, so dürfte die Politik der anderen keine entgegengesetzte sein. In jedem Fall könnte Deutschland darauf rechnen, dass Russland ihm mit allen seinen Kräften zu Hülfe kommen würde.

Vertrag zwischen der Pforte, England und Frankreich.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland von Sr. kaiserlichen Majestät dem Sultan aufgefordert worden sind, ihm bei der Zurückweisung des von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen gegen die Gebiete der hohen Pforte gerichteten Angriffs, eines Angriffs, durch welchen sich die Integrität des türkischen Reiches und die Unabhängigkeit des Thrones Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans bedroht finden, zu helfen; und in der vollen Ueberzeugung, dass die Existenz des türkischen Reiches in seinen gegenwärtigen Grenzen zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts der Macht unter den europäischen Staaten wesentlich ist; und nachdem sie in Folge davon eingewilligt haben, Sr. kaiserlichen Majestät den zu diesem Zweck von ihnen begehrten Beistand zu gewähren, hat es den genannten MM. und Sr. kaiserlichen Majestät dem Sultan zweckmässig geschienen, einen Vertrag abzuschliessen, um ihre Absichten dem Vorstehenden gemäss zu constatiren, und die Art, in der Ihro MM. Sr. Majestät dem Sultan Beistand leisten werden, zu regeln.

Zu diesem Zweck haben Ihro MM. und Se. kaiserliche Majestät der Sultan zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Divisionsgeneral Grafen Baraguay d'Hilliers u. s. w., ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten bei der hohen Pforte;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, den Viscount Stratford de Redcliffe u. s. w., ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten bei der hohen Pforte; und

Se. kaiserliche Majestät der Sultan, Mustapha Reschid Pascha, seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Nachdem Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland auf Begehren Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans bereits bedeutende Divisionen ihrer Seekräfte befohlen haben, sich nach Constantinopel zu begeben und dem türkischen Gebiet und der türkischen Flagge den Schutz angedeihen zu lassen, welchen die Umstände gestatten würden, verpflichten sich Ihre MM. durch den gegenwärtigen Vertrag, im Verein mit Sr. Majestät dem Sultan noch weiter zur Vertheidigung des türkischen Gebiets in Europa und Asien gegen die russische Aggression mitzuwirken, indem sie zu diesem Ende eine solche Anzahl ihrer Landtruppen Ihrer MM. alsbald nach solchen Punkten des türkischen Gebietes expediren werden, wohin es für angemessen gehalten werden wird; und Se. kaiserliche Majestät der Sultan ist damit einverstanden, dass die so zur Vertheidigung des türkischen Gebiets expedirten französischen und englischen Landtruppen denselben freundschaftlichen Empfang erhalten und mit derselben Achtung behandelt werden sollen, wie die seit einiger Zeit in den türkischen Gewässern verwendeten französischen und englischen Seekräfte.

Artikel 2. Die hohen contrahirenden Parteien verpflichten sich eine jede ihrerseits, sich gegenseitig ohne Zeitverlust jeden Vorschlag mitzutheilen, den Eine von ihnen von Seiten des Kaisers von Russland direct oder indirect in Betreff der Einstellung

der Feindseligkeiten, eines Waffenstillstandes oder des Friedens empfangen möchte; und Se. kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich überdies, keinen Waffenstillstand abzuschliessen und auf keine Friedensunterhandlungen einzugehen, sowie keine Friedenspräliminarien und keinen Friedensvertrag mit dem Kaiser von Russland ohne Kenntnissnahme und Einwilligung der hohen contrahirenden Parteien abzuschliessen.

Artikel 3. Sobald der Zweck des gegenwärtigen Vertrags durch den Abschluss eines Friedensvertrags erreicht sein wird, werden Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland alsbald Anstalten treffen, alle ihre zur Erreichung des Zwecks des gegenwärtigen Vertrags verwendeten Militär- und Seekräfte unverzüglich zurückzuziehen und alle zeitweise von den Militairkräften Frankreichs und Englands auf türkischem Gebiet besetzten Festungen und Positionen werden den Behörden der hohen Pforte in dem Zeitraum von 40 Tagen oder früher, wenn es möglich, von der Auswechslung der Ratificationen des den gegenwärtigen Krieg beendigenden Vertrags an gerechnet, wieder überliefert werden.

Artikel 4. Man hat sich verständigt, dass die Hilfstruppen die Freiheit behalten werden, den ihnen zweckmässig erscheinenden Antheil an den gegen den gemeinschaftlichen Feind gerichteten Operationen zu nehmen, ohne dass die türkischen Civil- oder Militärbehörden das Recht beanspruchen, die mindeste Controlle über ihre Bewegungen zu üben. Im Gegentheil wird ihnen alle Hilfe und Erleichterung von diesen Behörden geleistet werden, insbesondere bei ihrer Ausschiffung, ihrem Marsch, ihrer Einquartirung oder Lagerung, ihrer und ihrer Pferde Ernährung und ihren Communicationen, sei es, dass sie gemeinschaftlich oder getrennt handeln.

Es ist anderseits verabredet, dass die Commandeure der besagten Armeen sich verpflichten, die strengste Disciplin unter ihren respectiven Truppen aufrecht zu erhalten und von ihnen die Gesetze und Gebräuche des Landes respectiren lassen werden.

Es ist selbstverständlich, dass das Eigenthum überall respectirt werden wird.

Es ist ferner beiderseits ausgemacht, dass der allgemeine Feldzugsplan unter den Oberbefehlshabern der drei Armeen berathen und festgestellt werden wird, und dass, wenn ein ansehnlicher Theil der verbündeten Truppen sich mit den türkischen Truppen vereinigt finde, keine Operation gegen den Feind ausgeführt werden dürfe, ohne dass eine vorgängige Verständigung mit den Befehlshabern der vereinigten Truppen darüber stattgefunden hätte.

Es wird schliesslich jedem auf die Bedürfnisse des Dienstes bezüglichen, von den Oberbefehlshabern der Hülfstruppen mittelst ihrer resp. Gesandtschaften an die türkische Regierung, oder in dringenden Fällen an die Localbehörden gerichteten Verlangen entsprochen werden, es sei denn, dass klar dargelegte höhere Hindernisse der Ausführung desselben entgegenstehen.

Artikel 5. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationen werden in Constantinopel ausgewechselt werden in dem Zeitraum von sechs Wochen oder früher, wenn es möglich, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet.

Zum Zeugniss dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Insiegel beigesetzt.

In dreifacher für eine geltende Ausfertigung, Constantinopel den 12. März 1854. Gez. Baraguay d'Hilliers. (L. S.) Stratford de Redcliffe. (L. S.) Reschid. (L. S.)

Analyse einer oesterreichischen Circulardepesche

für die kaiserlichen Missionen in Deutschland.

Vom 14. März 1854.

Die Circulardepesche wirft zunächst einen Rückblick auf die bisherige Politik des kaiserlichen Cabinets in der orientalischen Frage, bedauert das Fehlschlagen seiner eifrigen Vermittelungsversuche und fährt dann folgendermaassen fort:

Oesterreich verhehle sich nicht, dass der bevorstehende Kampf eine Wendung nehmen könne, die auch seine Interessen berührte.

So lange seine Verhältnisse es ihm gestatteten, würde es an dem Kampfe keinen Theil nehmen; es müsse aber auch den Fall einer activen Betheiligung ins Auge fassen. Die Interessen, um die es hierbei sich handle, seien auch diejenigen der deutschen Staaten. Darum glaube das kaiserliche Cabinet sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass in diesem Falle Preussen und die übrigen deutschen Staaten ihre Kräfte mit denen Oesterreichs vereinigen würden. Es würde alsdann der deutsche Bund berufen sein zu beweisen, dass er über seine vorwiegend defensive Stellung im europäischen Staatensystem hinaus auch eine thätig eingreifende Rolle auszufüllen wissen werde. Sobald die Kriegserklärung zwischen Russland und den Westmächten erfolgt sei, werde Oesterreich eine weitere Erklärung am Bunde abgeben. Gäbe es aber überhaupt noch ein Mittel, dem weitern Umsichgreifen der Gefahren zu begegnen, von denen Europa bedroht werde, so liege es in dem gemeinschaftlichen Auftreten Oesterreichs und Preussens in Verbindung mit ihren deutschen Bundesgenossen.

Kriegserklärung der Königin von England.

Westminster, 28. März 1854.

Mit tiefem Bedauern verkündet Ihre Majestät, dass ihre ängstlichen und langwierigen Bemühungen, ihrem Volke und Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, gescheitert sind. — Der Kaiser von Russland beharrt in dem unprovocirten Angriff auf die hohe Pforte so ohne alle Rücksicht auf die Folgen, dass, nachdem der Kaiser von Russland Bedingungen verworfen hat, die von dem Kaiser von Oesterreich, dem Kaiser der Franzosen und dem Künig von Preussen sowie von Ihrer Majestät gerecht und billig erachtet wurden, Ihre Majestät sich im Bewusstsein dessen, was die Ehre ihrer Krone, den Interessen ihres Volkes und der Unabhängigkeit der Staaten Europas schuldig ist, gezwungen sieht, zur Vertheidigung eines Alliirten in die Schranken zu treten, dessen Gebiet

feindlich überzogen ist und dessen Würde und Unabhängigkeit angegriffen sind. — Zur Rechtfertigung des Verfahrens, welches sie einzuschlagen im Begriffe ist, bezieht sich Ihre Majestät auf die stattgehabten Verhandlungen. Der Kaiser von Russland hat einige Ursache zur Beschwerde gegen den Sultan, wegen der von Sr. Hoheit sanctionirten Erledigung der widerstreitenden Rechtsansprüche, welche von der griechischen und der lateinischen Kirche auf einen Theil der heiligen Stätten in Jerusalem und dessen Umgebung erhoben worden waren.

Der Beschwerde des Kaisers von Russland über diesen Punkt liess man Gerechtigkeit wiederfahren, und Ihrer Majestät Gesandter in Constantinopel hatte die Genugthuung, eine Ausgleichung zu fördern, an welcher die russische Regierung nichts auszusetzen hatte. Aber während die russische Regierung der Regierung Ihrer Majestät wiederholt die Versicherung gab, dass die Sendung des Fürsten Menschikoff nach Constantinopel lediglich die Beilegung der Heiligenstättenfrage in Jerusalem hezweckte, drängte Fürst Menschikoff selbst die Pforte mit weit bedenklicheren und wichtigeren Forderungen, deren Natur und Inhalt er anfangs vor Ihrer Majestät Gesandten so sehr als möglich geheim zu halten suchte. Und diese so gefliffentlich geheim gehaltenen Forderungen betrafen nicht die Vorrechte der griechischen Kirche in Jerusalem, sondern die Stellung vieler Milionen türkischer Unterthanen in ihren Beziehungen zu ihrem Oberherrn, dem Sultan. — Diese Forderungen wurden von der hohen Pforte aus ureigener Entschliessung zurückgewiesen. — Zweierlei Versicherungen waren Ihrer Majestät gegeben worden; die eine, dass Fürst Menschikoff's Sendung sich nur auf die heiligen Stätten beziehe, die andere, dass seine Sendung versöhnlicher Natur sein werde. — In beiden Beziehungen sind Ihrer Majestät gerechte Erwartungen getäuscht worden, — Forderungen wurden erhoben, die nach der Ansicht des Sultans so weit gingen, an Stelle der Autorität des Sultans über einen grossen Theil seiner Unterthanen die Autorität des Kaisers von Russland zu setzen; und diese Forderungen wurden durch eine Drohung verstärkt, und als Ihre Majestät erfuhr, dass Fürst Menschikoff, als er seine Sendung

beendet erklärte, zugleich anzeigte, die Zurückweisung seiner Forderungen werde der kaiserlichen Regierung die Nothwendigkeit auferlegen, sich durch ihre eigene Macht eine Garantie zu verschaffen, hielt Ihre Majestät für angemessen, dass ihre Flotte Malta verlasse und in Gemeinschaft mit der Flotte Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen sich in der Nähe der Dardanellen vor Anker lege. — So lange die Unterhandlungen einen gütlichen Charakter hatten, enthielt sich Ihre Majestät jeder Gewalt-Demonstration. Aber als, abgesehen von der Ansammlung einer grossen Militärmacht an den Grenzen der Türkei, der Gesandte Russlands zu verstehen gab, dass die Weigerung des Sultans, seine ungerechtfertigten Forderungen zu gewähren, ernste Folgen nach sich ziehen würde, da erachtete es Ihre Majestät für recht, in Verbindung mit dem Kaiser der Franzosen einen unzweifelhaften Beweis von Ihrem Entschluss zu geben, die oberherrlichen Rechte des Sultans zu wahren. — Die russische Regierung hat behauptet, dass der Kaiser den Entschluss, die Fürstenthümer zu besetzen, in Folge des Vorrückens der Flotten Englands und Frankreichs gefasst habe. Aber die Drohung, das türkische Gebiet zu überziehen, war in Graf Nesselrode's vom 19. (31.) Mai datirten Note an Reschid Pascha ausgesprochen, und sie war wiederholt worden in seiner vom 20. Mai (1. Juni) datirten Depesche an Baron Brunnow, welche den Entschluss des Kaisers von Russland ankündigte, seine Truppen zur Besetzung der Fürstenthümer zu beorden, wenn die Pforte nicht binnen einer Woche den Forderungen Russlands willfahre. — Die Depesche an Ihrer Majestät Gesandten in Constantinopel, welche ihn ermächtigte, in gewissen genau angegebenen Fällen nach der brittischen Flotte zu senden, war vom 31. Mai datirt, und der direct von England an Ihrer Majestät Admiral abgegangene Befehl, sich in die Nähe der Dardanellen zu begeben, war vom 2. Juni datirt.

Der Beschluss, die Fürstenthümer zu besetzen, war demnach gefasst, ehe die Befehle zum Vorgehen der vereinigten Geschwader ertheilt worden waren. — Der Minister des Sultans wurde bedeutet, dass, wofern er nicht binnen einer Woche und ohne Aenderung eines Wortes die Note unterzeichnete, welche Fürst Menschikoff am Vor-

abend seiner Abreise von Constantinopel der Pforte vorschlug, die Fürstenthümer Moldau und Wallachei von russischen Truppen besetzt werden würden. Der Sultan konnte einer solchen Forderung nicht nachgeben; aber als die Besetzung der Fürstenthümer wirklich stattfand, erklärte der Sultan nicht den Krieg, wie er in Ausübung seines unbezweifelten Rechts hätte thun können, sondern er richtete einen Protest an seine Alliirten. — Ihre Majestät hat im Verein mit den Herrschern von Oesterreich, Frankreich und Preussen verschiedene Versuche gemacht, den etwaigen gerechten Forderungen des Kaisers von Russland zu genügen, ohne der Würde und Unabhängigkeit des Sultans nahe zu treten; und wäre es Russland allein darum zu thun gewesen, Bürgschaft zu erlangen, dass die christlichen Unterthanen der Pforte im Genusse ihrer Privilegien und Freiheiten bleiben werden, so hätte es diese Sicherheit in den von der Pforte gemachten Anerbietungen gefunden. Aber, da jene Sicherheit nicht in Gestalt einer besonderen und Separatstipulation mit Russland angeboten ward, wurde sie verworfen.

Zwei Mal wurde dieses Anerbieten vom Sultan gemacht und von den vier Mächten empfohlen; das eine Mal durch eine ursprünglich in Wien entworfene und nachher von der Pforte modificirte Note; das andere Mal durch den Vorschlag von Unterhandlungsgrundlagen, die in Constantinopel am 31. Dezember vereinbart und in Wien am 13. Jänner gutgeheissen wurden, indem dieselben beiden Theilen ein Mittel gewährten, sich in geziemender und ehrenvoller Weise mit einander zu verständigen. — Es ist somit offenkundig, dass der von der russischen Regierung angestrebte Zweck nicht in dem glücklichen Befinden der christlichen Gemeinden in der Türkei zu suchen war, sondern dass Russland das Recht zur Einmischung in die gewöhnlichen Beziehungen türkischer Unterthanen zu ihrem Oberherrn zu erlangen bestrebt war; einer solchen Forderung wollte sich der Sultan nicht unterwerfen, und Se. Hoheit erklärte, zur Selbstvertheidigung, Russland den Krieg; aber Ihre Majestät hat im Verein mit ihren Alliirten in ihren Bemühungen den Frieden zwischen den streitenden Theilen wiederherzustellen, trotzdem nicht nachgelassen. — Da jedoch der Rath und die Vor-

stellungen der vier Mächte völlig wirkungslos geblieben sind, und die militärischen Rüstungen Russlands täglich bedeutender werden, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo es nur zu klar wird, dass der Kaiser von Russland eine Politik eingeschlagen hat, welche, wenn nicht in ihrem Lauf gehemmt, zur Vernichtung des ottomanischen Reiches führen muss. Aus Rücksicht daher für einen Alliirten, dessen Reiches Integrität und Unabhängigkeit als wesentliche Bedingung des europäischen Friedens anerkannt worden sind; auf Grund der Sympathien ihres Volkes für Recht gegen Unrecht, und beseelt von dem Wunsche, höchst nachtheilige Folgen von ihren eigenen Landen abzuwenden, sowie Europa vor dem Uebergewicht einer Macht zu retten, welche die Treue der Verträge gebrochen hat und der Meinung der civilisirten Welt Trotz bietet, fühlt Ihre Majestät sich verpflichtet, im Verein mit dem Kaiser der Franzosen zur Vertheidigung des Sultans die Waffen zu ergreifen. Ihre Majestät ist überzeugt, dass sie auf dieser Bahn die herzliche Unterstützung ihres Volkes erhalten wird, und dass der Eifer für die christliche Religion vergebens als Vorwand gebraucht werden wird, um einen Angriff zu bemänteln, der im Ungehorsam gegen die heiligen Lehren des Christenthums und dessen reinen und wohlwollenden Geist unternommen worden ist, Ihre Majestät hegt die fromme Zuversicht, dass ihre Anstrengungen erfolgreich werden, und dass, durch den Segen der Vorsehung der Frieden auf sicheren und festen Grundlagen wieder hergestellt werden wird.

Russlands Antwort auf das Kriegsmanifest der Westmächte.

Vom 30. März (11. April) 1854.

Frankreich und England haben endlich jenes System verdeckter Feindseligkeiten aufgegeben, das sie seit dem Eindringen ihrer Flotten in das schwarze Meer gegen Russland angenommen. Die Erklärungen, welche in Bezug auf diese Massregel gegeben wurden, mussten zu einem Bruche der wechselseitigen Beziehungen zwischen

dem kaiserlichen Cabinet und jenen Mächten führen. Diesem Bruche folgte unmittelbar eine Mittheilung, in welcher England und Frankreich durch das Organ ihrer Consuln die kaiserlich-russische Regierung einluden, die Donaufürstenthümer zu räumen in einer Frist, die England bis zum 30. April, Frankreich aber noch peremtorischer bis zum 15. April stellte.

Mit welchem Rechte die beiden Mächte solches Verlangen an eine der beiden kriegführenden Parteien stellen konnten, ohne von der andern irgend etwas zu fordern, darüber sich dem kaiserlichen Cabinet gegenüber auszusprechen, haben sie nicht für nöthig gehalten. Die Aufforderung zur Räumung der Donaufürstenthümer war durchaus unzulässig so lange die ottomanische Pforte auch nicht einen Schatten der Bedingungen erfüllt hat, von denen der Kaiser das Aufhören jener zeitweisen Occupation abhängig gemacht; so lange ein Krieg dauert, den die ottomanische Pforte erklärt hat und in welchem sie eifrig und angriffsweise zu Werke geht; gänzlich unzulässig, so lange die Truppen der Pforte selbst einen befestigten Punkt im russischen Gebiet besetzt hatten. Den beiden Mächten hat es überdem beliebt, ihre Aufforderung durch die Form, in welche sie dieselbe gekleidet, noch unzulässiger zu machen. Sie haben dem kaiserlichen Cabinet eine Frist von 6 Tagen zur Annahme gestellt und erklart, dass sie nach Verlauf derselben eine ablehnende Antwort oder eine Nichtbeantwortung als Kriegserklärung betrachten würden.

Einer Aufforderung gegenüber, die so parteiisch gehalten, praktisch unausführbar und beleidigend in ihren Ausdrücken war, litt die Würde des Kaisers keine andere Antwort als das — Schweigen.

Darauf haben jene beiden Regierungen öffentlich erklärt, Russland habe durch seine Weigerung ihrer Requisition Folge zu leisten, sich ihnen gegenüber in Kriegsstand gesetzt und müsse allein die ganze Verantwortlichkeit dafür tragen. Solchen Erklärungen gegenüber bleibt dem Kaiser keine Wahl, er nimmt die Situation an, in die man ihn gebracht, und wird alle Mittel, welche die Vorsehung in seine Hände gelegt hat, mit Energie und Ausdauer an die Ver-

theidigung der Ehre, der Unabhängigkeit und der Sicherheit seines Reiches setzen.

Neben der Botschaft, in welcher das Londoner Cabinet dem Parlament seine Entschliessung anzeigt, hat es in einer Nebenerklärung die Beweggründe auseinandergesetzt, durch welche es sich gedrungen gefühlt, die Waffen zu ergreifen, und darin den Anfang und die verschiedenen Zwischenfälle der Frage recapitulirt. Die kaiserliche Regierung hält es für überflüssig, auf diese Discussion einzugehen; durch ihre frühern Veröffentlichungen scheint ihr die Polemik vollständig erschöpft. Ihr neues Memorandum vom 18. Februar, aus Veranlassung des Bruchs der diplomatischen Beziehungen publicirt, enthält ein vollständiges historisches Exposé der Frage bis dahin und zeigt hinlänglich, wen, ob Russland oder die Seemächte, die Verantwortlichkeit der Herausforderung trifft; es weist nach, welche unheilvolle Verkettung von Umständen die falsche Stellung, in welche die beiden Mächte durch ihre ersten Massregeln gerathen waren, dieselben zwang, Schritt für Schritt immer herausforderndere zu ergreifen. Wer nicht vorweg eingenommen war, hat aus demselben (Memorandum) ersehen können, welche Concessionen Russland nach und nach gemacht hat, um den Frieden zu erhalten, sowohl vor als nach der Wiener Note, und wie sich die beiden Höfe mit uns von Tage zu Tage weiter drängten in die Bahnen des Krieges durch ihre gesteigerten Forderungen. Die Occupation der Donaufürstenthümer, die man jetzt nachträglich als Vorwand zum Kriege benutzt, war der Eröffnung der Verhandlungen nicht hinderlich gewesen; sie hatte weiter die Fortsetzung derselben nicht behindert, ja vielmehr die Verhandlungen wären längst zu einem Schluss gediehen, wenn die Mächte nicht plötzlich, ohne irgend giltigen Grund, die Grundlagen völlig geändert hätten, die sie doch selbst bestimmt und festgesetzt hatten, als sie über die erste Wiener Note übereinkamen. Die Gegenbemerkungen, welche die Pforte gegen einige Stellen der Note gemacht, bedingten die Verwerfung der ganzen Note durchaus nicht. Sie berührten den wesentlichen Inhalt desselben nicht, und die kaiserliche Regierung hatte das Recht, alle die Punkte, welche von der ottomanischen Pforte nicht

beanstandet worden waren, als vorläufig festgestellt für weitere Vorschläge zu betrachten. Das hat aber nicht gegolten. Man wollte uns ganz neue Bedingungen stellen; man erklärte plötzlich für unzulässig, was man bis dahin für zulässig erklärt; man läugnete das Begründetsein der Beschwerden Russlands; man sprach ihm das Recht auf eine billige Genugthuung ab und verwarf, ohne in eine Discussion darüber einzugehen, alle von Russland ausgehenden Vorschläge. Zu gleicher Zeit mit den von Wien aus gemachten Vorschlägen wurden im schwarzen Meere Massregeln ergriffen, welche gegen Russlands Rechte als kriegführende Partei waren; gleichsam als ob man jede etwaige Zustimmung Russlands als erzwungen erscheinen lassen wolle. Endlich wurde Russland geflissentlich jeder ehrenvolle Rückzug durch eine so gebieterische Aufforderung abgeschnitten, wie sie Russland zu keiner Zeit seiner Geschichte erhalten hat, selbst in jenen Tagen nicht, als ein Eroberer an der Spitze des bewaffneten Europas seine Länder überzog.

Da die beiden Mächte sich die Unzulänglichkeit ihrer Gründe zu einem unheilvollen Kriege nicht verhehlen konnten, da sie einsehen mussten, wie wenig Zusammenhang bestand zwischen der Veranlassung zu diesem Kriege und seinen Folgen, so waren sie gezwungen zu übertreiben, und häuften nun auf Russland die sonderbarsten Anklagen. — Sie führten ihre Ehre an und ihre verletzten materiellen Interessen, unsere Vergrösserungspläne und die Eroberung der Türkei, die Unabhängigkeit der Pforte, die Unabhängigkeit anderer Staaten und endlich das Gleichgewicht Europas, das durch unser ausserordentliches Uebergewicht bedroht sei. — Alle diese allgemeinen Beschuldigungen sind durchaus grundlos. Wir haben niemals die Ehre dieser beiden Höfe angegriffen. Wenn diese Ehre auf's Spiel gesetzt wurde, so wurde sie das nur durch sie selbst. Von Anbeginn an haben sie ein System der Einschüchterung eingehalten, welches scheitern musste. Sie haben es sich zu einem Ehrenpunkte gemacht, Russland dahin zu bringen, dass es sich ihnen beuge, und als nun Russland in seine eigene Demüthigung nicht einwilligte, erklärten sie sich in ihrer sittlichen Würde verletzt. — In materieller Beziehung sind ihre Interessen

eben so wenig durch uns verletzt. Sie können es nur durch den Krieg werden, mit dem sie uns ohne Grund überziehen wollen. Es sind unsere eigenen Interessen im Gegentheil, welche sie viel schwerer verletzen, indem sie uns im Abend, im Mittag, in unsern Häfen und auf allen Punkten unserer Küsten angreifen.

Die Vergrösserungs- und Eroberungspolitik, die sie Russland zuertheilen, ist seit 1815 durch alle seine Thaten zurückgewiesen und widerlegt. Ist einer seiner Nachbarn in Deutschland und im Norden, der seit den letzten Jahren sich über einen Angriff oder auch nur über den Versuch eines Angriffs auf die Integrität seiner Besitzungen beklagen konnte?

Was die Türkei betrifft, so liegt, obgleich wir mit ihr im Kriege gewesen sind, der Friede von Adrianopel offen vor, um den gemässigten Gebrauch zu beweisen, den wir von unsern Erfolgen gemacht haben. Und seitdem ist zu zwei Malen das ottomanische Reich durch uns von einem drohenden Einsturz gerettet. Der Wunsch, Constantinopel zu besitzen, wenn dies Reich zerfiele, die Absicht, dort eine Niederlassung zu gründen, waren viel zu entschieden, viel zu feierlich in Abrede gestellt, als dass in dieser Hinsicht, abgesehen von einem Misstrauen, welches durch nichts belehrt werden kann, ein Zweifel übrig bleiben könnte. Die Ereignisse werden bald zeigen, wer den entscheidendsten und erschütterndsten Stoss nicht allein auf die Unabhängigkeit, sondern auf die Existenz selbst der Türkei gerichtet hat, jene Mächte oder Russland. Für den Preis der interessirten Hülfeleistung, welche man ihr gibt, verzichtet die Türkei bereits vertragsmässig auf das unterscheidende Vorrecht jeder unabhängigen Macht, nämlich auf das Recht zu Krieg oder Frieden nach ihrem Willen und in dem Augenblick und unter den Bedingungen, welche ihr die nützlichen scheinen. Sie wird demnächst gezwungen werden, eine Verpflichtung zu unterschreiben, welche auf alle ihre Unterthanen die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ausdehnt. Russland wird natürlich einer so beträchtlichen Gewährleistung zu Gunsten aller Christen in der Türkei seinen aufrichtigen Beifall geben, wenn man wirklich diese

Gewährleistung auf eine wahrhaft wirksame Weise ihnen zusichern kann. Aber Angesichts einer Revolution, welche so gründlich die tiefsten und wesentlichsten Grundlagen des türkischen Reiches verändern würde, wird Russland das Recht haben, darüber erstaunt zu sein, dass man eine Verpflichtung, durch welche der Sultan sich darauf beschränkt, schon existirende und aus unsern Verträgen mit ihm herrührende religiöse Vorrechte zu bestätigen, als gefahrbringend für seine Souverainetät und seine Unabhängigkeit zu erklären.

Es ist die Sache Europa's, nicht die der beiden Mächte, zu entscheiden, ob das allgemeine Gleichgewicht wirklich die Gefahren läuft, welche man bemüht ist für dasselbe aus dem übermässigen Uebergewicht abzuleiten, welches Russland zugeschrieben wird. Es ist die Sache Europa's, zu prüfen, wer heute schwerer auf der Freiheit der Action der Staaten lastet, ob das sich selbst überlassene Russland, ob eine furchtbare Allianz, deren Druck alle Neutralitäten beunruhigt und wechselweise, um sie fortzureissen, Schmeichelworte und Drohungen anwendet. Europa wird auch entscheiden, ob während der letzten Jahre es Russland war, von dem die den Souverainetätsrechten und der Unabhängigkeit der schwachen Staaten feindlichsten Ansprüche gekommen sind; — ob es in Griechenland, Sicilien, Neapel, Toscana für oder gegen die Rechte reclamirt hat; — ob es in Deutschland zwischen den grossen Regierungen gesucht hat Zwietracht zu säen, oder die Einigkeit wieder herzustellen; ob seine Bemühungen, in der Lombardei moralisch, in Ungarn durch thätliches Einschreiten, der Aufrechthaltung des Gleichgewichts gewidmet waren, und ob nicht vielmehr die Stösse, die man auf dasselbe (Russland) zu richten gedenkt, die Isolirung, in die man es drängen will, die Vernichtung dieses Gleichgewichtes sein und zugleich die politische Welt in Zukunft einem ganz andern Uebergewicht ausliefern würden.

Man sieht hieraus, worauf sich die vagen Allgemeinheiten, welche gegen Russland vorgebracht sind, zurückführen. Aber vorzüglich der letzte dieser Anschuldigungspunkte genügt, um den wirklichen Beweggrund eines Krieges errathen zu lassen, der, nach

den offen vorliegenden Beschwerden beurtheilt, keinen Entstehungsgrund hätte, so sehr ist er den moralischen, industriellen und commerciellen Interessen der ganzen Welt entgegengesetzt, so sehr ist er geeignet, in Wirklichkeit den Ruin des ottomanischen Reiches selbst, dessen Rettung aus einer eingebildeten Gefahr er doch zum Vorwand hat, zu beschleunigen. Dieser wirkliche Beweggrund ist ganz offen durch die englischen Minister ausgesprochen, als sie vor dem Parlamente gesagt haben, dass endlich der Augenblick gekommen wäre, um den Einfluss Russlands zu vernichten.

Der Vertheidigung dieses Einflusses, welcher für die russische Nation nicht minder nothwendig ist als wesentlich für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Sicherheit der anderen Staaten; der Aufrechthaltung, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität, welche die Grundlage desselben sind, wird der Kaiser, der gegen seinen Willen genöthigt ist in den Kampf einzutreten, alle Widerstandskräfte weihen, welche ihm die Ergebenheit und der Patriotismus seines Volkes liefern. Er hofft, dass Gott, der sonst in den Tagen der Prüfung Russland beschützt hat, ihm noch einmal in diesem schrecklichen und gewaltigen Kampfe beistehen wird. Es bedauert mit aufrichtigem Schmerze die unendlichen Uebel, welche dieser Kampf über die Menschheit verbreiten wird. Aber zu gleicher Zeit glaubt er feierlichst gegen die anmassliche Willkür der Westmächte protestiren zu müssen, die auf ihn allein alle Verantwortlichkeit zurückwerfen. Sie haben zweifelsohne die Freiheit, gegen Russland diejenigen Massregeln, welche ihnen geeignet erscheinen, zu ergreifen, aber das kann nicht von ihnen abhängen, auf Russlands Rechnung die Folgen derselben zu setzen. Die Verantwortlichkeit des Unglücks eines Krieges gehört dem, der ihn erklärt, nicht dem, der sich darauf beschränkt ihn anzunehmen.

Manifest des Kaisers von Russland.

Gegeben zu St. Petersburg 11. (23.) April 1854.

Seit dem Beginn unserer Differenzen mit der türkischen Regierung haben wir Unserm lieben und getreuen Unterthanen feierlich erklärt, dass einzig und allein das Gefühl der Billigkeit Uns bestimmt, die verletzten Rechte der der Pforte unterworfenen rechtgläubigen Christen wieder herzustellen. Wir haben weder gesucht, noch suchen Wir Eroberungen oder sonst einen vorwiegenden Einfluss in der Türkei, als jenen, der Uns kraft der bestehenden Verträge zukommt.

Anfangs begegneten Wir Misstrauen und bald darauf einer geheimen Opposition von Seite der englischen und der französischen Regierung, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Pforte durch eine perfide Auslegung unserer Absichten in Irrthum zu führen.

Nachdem England und Frankreich die Maske abgelegt, erklären sie, dass Unsere Differenz mit der Türkei in ihren Augen nur Nebensache sei, und dass ihr Hauptzweck dahin gehe, Russland zu schwächen, ihm einen Theil seiner Provinzen zu entreissen und unser Vaterland von der Stufe der Macht herabzubringen, auf welche es durch die Hand des Allmächtigen hingestellt worden ist.

Ist es wohl das rechtgläubige Russland, welches diese Drohungen fürchten soll? Bereit wie es ist, die Kühnheit seiner Feinde zu strafen, wird es sich wohl vom geheiligten Ziele entfernen, welches ihm durch die göttliche Vorsehung angewiesen wurde? — Nein!! Russland hat Gott nicht vergessen. Es hat nicht in einem weltlichen Interesse die Waffen ergriffen; es kämpft für den christlichen Glauben und zur Vertheidigung seiner unterdrückten Glaubensgenossen gegen unversöhnliche Feinde. Möge es die ganze Christenheit erfahren, der Gedanke des Czaren ist jener seines ganzen rechtgläubigen Volkes, welches Gott und seinem einzigen Sohn unserm Heiland Jesus Christus treu geblieben ist!

„Wir kämpfen für den christlichen Glauben!"

„Deus nobiscum, quis contra nos?"

Nicolaus.

Depesche
des Grafen Buol an den Grafen Esterhazy in St. Petersburg.

Wien, 3. Juni 1854.

Angesichts der grossen Krise, welche Europa in angstvoller Spannung erhält, hat der Kaiser, unser hoher Gebieter, beschlossen, sich noch einmal an die erhabenen Gesinnungen des Kaisers Nicolaus zu wenden, indem er ihn auffordert, die dringende Nothwendigkeit zu erwägen, dass ein Mittel ausfindig gemacht werde, um einer alle Stellungen und alle Interessen so sehr bedrohenden Lage der Dinge ein Ziel zu setzen.

Man kann sich unmöglich darüber täuschen, dass die Besitznahme der beiden Donaufürstenthümer durch die russischen Truppen eine der hauptsächlichsten Ursachen der besorgnisserregenden Entwickelung des gegenwärtigen Streites gewesen, und dass es auch jetzt noch diese Massregel ist, welche alle Versuche, mit denen man eine friedliche Lösung anzubahnen trachtete, gleich im Beginn vereitelt hat. Durch das Stillschweigen, gegenüber der Sommation von Frankreich und England, welche die Räumung der Fürstenthümer herbeizuführen bezweckte, hat sich Russland in Kriegszustand mit den beiden westlichen Mächten versetzt und dadurch dem Streite eine neue, so weit reichende Ausdehnung gegeben, dass die traurigen Folgen, welche daraus entstehen können, jeder Berechnung entzogen sind.

Der Kaiser Nicolaus wird sich auch nicht verhehlen können, bis zu welchem Punkte die Interessen des österreichischen Reiches, welche mit denen von ganz Deutschland in sehr vielen Beziehungen zusammenfallen, schon jetzt in politischer, commercieller und industrieller Hinsicht durch diese so verlängerte Besetzung gelitten haben. Gewiss eben so einleuchtend ist es, dass alle diese Uebel sich in dem Verhältniss zur Ausdehnung, welche dem Kriegsschauplatze gegeben wird, vergrössern müssen.

Bei einer so ernsten Sachlage hat sich der Kaiser, durchdrungen von den Pflichten, welche ihm die Interessen seiner Völker auferlegen, genöthigt gesehen, in dem hier in Copie beigefügten Protocolle Verpflichtungen einzugehen, deren Erfüllung er sich nicht entziehen kann.

Der Kaiser von Russland wird, wenn er in seiner Weisheit alle diese Rücksichten erwägt, den Werth zu würdigen wissen, welchen der Kaiser, unser erhabener Herr, darauf legen muss, dass die russischen Armeen ihre Operationen in den Ländern jenseit der Donau nicht weiter ausdehnen, und dass er seinerseits bestimmte Angaben über den genauen und, wir hoffen, nicht zu fernen Zeitpunkt, wann der Besetzung der Fürstenthümer ein Ziel gesetzt sein wird, enthalte.

Der Kaiser Nicolaus, daran zweifeln wir nicht, will den Frieden! er wird daher auf Mittel bedacht sein, einen solchen Zustand der Dinge aufhören zu lassen, welcher täglich mehr dazu angethan ist, eine unerschöpfliche Quelle von Unheil für Oesterreich und Deutschland zu werden. Er wird nicht durch eine unbestimmte Dauer dieser Besetzung, oder indem er die Räumung etwa an Bedingungen knüpft, deren Erfüllung nicht von unserem Willen abhinge, dem Kaiser Franz Joseph die gebieterische Pflicht auflegen wollen, selbst die Mittel zum Schutze der von der gegenwärtigen Lage der Dinge so bedeutend gefährdeten Interessen in Betracht zu ziehen.

Haben Sie die Güte, Herr Graf, indem Sie dem Grafen Nesselrode diese Depesche vorlesen und in der Abschrift übergeben, den besonderen Werth hervorzuheben, welchen wir darauf legen, von seiner Seite schleunige und bestimmte Erklärungen zu erhalten, die uns über unsere eigenen Interessen beruhigen und zugleich dazu dienen könnten, den Schrecknissen des Krieges ein Ende zu machen.

Genehmigen Sie etc.

Vertrag zwischen Oesterreich und der Pforte

über Besetzung der Donaufürstenthümer,

vom 14. Juni 1854.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, in vollem Masse anerkennend, dass das Bestehen des osmanischen Reiches in seinen gegenwärtigen Grenzen zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes unter den europäischen Staaten nothwendig, und dass namentlich die Räumung der Donaufürstenthümer eine der wesentlichen Bedingungen der Integrität dieses Reiches ist; überdies bereit durch die zu Seiner Verfügung stehenden Mittel zu den Maassregeln beizutragen, welche geeignet sind, den Zweck der zwischen Seinem Cabinete und den bei der Wiener Conferenz vertretenen hohen Höfen bewirkten Uebereinstimmung sicher zu stellen: Nachdem Se. kaiserliche Majestät der Sultan Seinerseits dieses von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich freundschaftlich gemachte Anerbieten der Mitwirkung angenommen hat, ist es für angemessen erachtet worden, eine Convention abzuschliessen, und die Art und Weise festzustellen, in welcher die fragliche Mitwirkung stattfinden wird.

Zu diesem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der Sultan zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Carl, Freiherrn von Bruck, geheimen Rath Sr. k. k. apostolischen Majestät, Seinem Internuntius und bevollmächtigten Minister bei der hohen ottomanischen Pforte, Grosskreuz des kaiserlichen Leopoldordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone I. Klasse etc., und Se. kaiserliche Majestät der Sultan Mustapha Reschid Pascha, Ex-Grossvezier und gegenwärtig Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber des kaiserlichan Ordens Medschidie I. Klasse etc., welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich macht sich

verbindlich, alle Mittel im Wege der Unterhandlung und auch sonst zu erschöpfen, um die Räumung der Donaufürstenthümer von Seite der fremden Armee, welche dieselbe besetzt hält, zu bewirken und nöthigenfalls selbst die zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Truppenanzahl zu verwenden.

Art. 2. Für diesen Fall wird dem kaiserlichen Obercommandanten ausschliesslich die Leitung der Operationen seiner Armee zustehen. Derselbe wird jedoch Sorge tragen, den Obercommandanten der ottomanischen Armee rechtzeitig von seinen Operationen zu verständigen.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich übernimmt die Verpflichtung, im Einvernehmen mit der ottomanischen Regierung in den Donaufürstenthümern so viel als möglich den gesetzlichen Zustand herzustellen, wie selber aus den von der hohen Pforte in Bezug auf die Verwaltung dieser Länder zugesicherten Privilegien hervorgeht. Die auf diese Weise wieder eingesetzten Localbehörden werden jedoch ihre Wirksamkeit nicht so weit ausdehnen können, um über die kaiserliche Armee irgend eine Controlle auszuüben.

Art. 4. Der kaiserlich österreichische Hof verpflichtet sich ausserdem, sich mit dem kaiserlich russischen Hofe in keinen Vergleich einzulassen, welcher nicht die souverainen Rechte Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans und die Integrität Seines Reiches zum Ausgangspunkte hätte.

Art. 5. Sobald der Zweck der gegenwärtigen Convention durch den Abschluss eines Friedensvertrages zwischen der hohen Pforte und den russieshem Hofe erreicht ist, wird Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich sogleich Vorkehrungen treffen, um Seine Streitkräfte in möglichst kurzer Frist vom Gebiete der Fürstenthümer zurückzuziehen. Die Einzelheiten des Rückzuges der österreichischen Truppen werden den Gegenstand eines besonderen Einvernehmens mit der hohen Pforte bilden.

Art. 6. Die österreichische Regierung erwartet, dass die Behörden der zeitweilig durch die kaiserlichen Truppen besetzten Länder denselben alle Hülfe und Erleichterung, sowohl in Bezug auf

ihren Marsch, ihre Einquartirung oder Lagerung, als auf ihren Unterhalt und jenen der Pferde, sowie auf ihre Communicationsmittel leisten werden. Die österreichische Regierung hegt ingleichen die Erwartung, dass man jedem auf Erforderniss des Dienstes bezüglichen, von den österreichischen Commandanten entweder an die ottomanische Regierung durch die kaiserliche Internuntiatur zu Constantinopel oder direct an die Localbehörden gerichteten Verlangen Genüge leisten werde, wenn nicht überwiegende Gründe die Vollziehung unmöglich machen.

Es ist von selbst verstanden, dass die Commandanten der kaiserlichen Armee über die strengste Manneszucht unter ihren Truppen wachen, und dass sie das Eigenthum so wie die Gesetze, den Cultus und die Gebräuche des Landes achten, und denselben Achtung verschaffen werden.

Art. 7. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt, und die Ratificationen werden zu Wien innerhalb vier Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und ihre Insiegel beigedrückt.

Ausgefertigt in duplo, jedoch nur einmal gültig, in Boyadschy-Koey, den 14. Juni 1854.

Depesche des französischen Ministers der a. A.

an die kaiserlichen Gesandten in Deutschland.

Paris, 14. October 1854.

Mein Herr! Seit Anbeginn der Krise, die Europa durchzieht, sagte ich Ihnen, wie es mir unmöglich schiene, dass die deutschen Staaten zweiten Ranges, ungeachtet ihrer Täuschungen, nicht dahin gebracht würden, auch ihrerseits die Rückwirkung der ernsten Ereignisse zu empfinden, deren Schauplatz der Orient ist. Die seit einigen Wochen zwischen den Höfen von Wien und Berlin ausge-

wechselten Mittheilungen rechtfertigen unsere Voraussicht. Hat der deutsche Bund eine Weile glauben können, es würde ihm gestattet sein, in einer Frage allgemeiner Politik durchaus neutral zu bleiben, so muss er von dem Augenblick an, wo diese Frage von den beiden Hauptmächten, die er in seinem Umkreise enthält, verhandelt und in abweichendem Sinne aufgefasst wurde, seinen Irrthum einsehen. Was sich jetzt zuträgt, ist eine Folge dieses Irrthums. Gerade weil Deutschland es unterlassen, durch eine entschiedene Haltung den Westmächten beizustehen, als sie noch den Krieg zu vermeiden wünschten und hofften; gerade weil es, nachdem diese Aussicht fehlgeschlagen, sich nicht entschlossen derjenigen deutschen Grossmacht zugeneigt, deren Interesse ihr eine Erhebung gegen Russlands Ehrfurcht vorschrieben — gerade desshalb steht es vielleicht jetzt wie im Jahre 1850 am Vorabend einer eclatanten Spaltung zwischen Oesterreich und Preussen. Das Verhalten des Berliner Cabinets hätte sich, vielleicht ohne den erforderlichen Grad von Energie zu besitzen, während der Dauer der Wiener Conferenzen mit der Politik der österreichischen Regierung und der Westmächte in Harmonie befunden, und der Vertrag vom 20. April war gewissermassen die feierliche Bestätigung dieses Verhaltens. Leider haben nicht alle übrigen Mitglieder des deutschen Bundes diesen wichtigen Act nach Gebühr gewürdigt; in Bamberg wurde ein Congress gehalten, und bei dem unerwarteten Beistande, welchen ihm die Höfe zweiten Ranges aus freien Stücken gewährten, hat sich Preussen durch Familienbande und nur mit Mühe zu zerreissende Traditionen an Russland geknüpft, der Hoffnung hingegeben, Oesterreich auf einer Bahn anzuhalten, auf welcher es (Preussen), wenn jener Umstand nicht eingetreten wäre, sich höchst wahrscheinlich mit Letzterem (Oesterreich) eingelassen haben würde. Dieser Widerstand, den weder Frankreich noch England aufzuhalten vermochte, war eine Verlegenheit für das Wiener Cabinet, die aber durch die Gewalt der Umstände besiegt werden musste, und die Frage, die jetzt zu stellen ist, wird, wenn man nicht auf seiner Hut ist, bald dahin lauten, ob sich an die orientalischen Verwickelungen nicht andere, mit der innern Lage Deutschlands zusammenhängende

knüpfen? Von dieser Seite her, mein Herr, hat der von Russland provocirte und gegen dasselbe von Frankreich und England, nach so vielen fruchtlosen und loyalen Bestrebungen zu dessen Vermeidung, aufgenommene Kampf für die Staaten, die dessen Berührung niemals empfinden zu müssen sich geschmeichelt, gleichgültig zu sein aufgehört. Ich lasse einstweilen die moralischen und höheren Interessen bei Seite, die gleich von vornherein in Betracht hätten gezogen werden müssen, und deren Bedeutung unverändert geblieben: ich will nur die besonderen Interessen Deutschlands, das noch so egoistische Interesse seiner inneren Ruhe, in das Auge fassen, und glaube, dass Niemand mich Lügen strafen wird, wenn ich die Ansicht ausspreche, dass sie übel berechnet und bedient worden. Das einzige noch vorhandene Mittel, um zu verhindern, dass die Frankfurter Bundesversammlung die Bedeutung einbüsse, auf welche sie selbst Anspruch macht, oder dass der Bund selbst eine gefährliche Krisis zu bestehen habe, ist die Annahme der sicherlich sehr gemässigten Interpretation, die Oesterreich in seinen letzten Mittheilungen an das Berliner Cabinet der Convention vom 20. April beilegt. Vermuthlich wird Ihnen, mein Herr, das am 30. v. M. von dem Grafen Buol an alle Agenten des kaiserlichen Hofes gerichtete Circular bekannt sein, dessen Argumentation ich durch keine Analyse abschwächen möchte, weshalb ich mich mit Hervorhebung der beiden Fragen begnüge, welche dieses Document resumiren. Fällt das Einrücken der Oesterreicher in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei unter die Bestimmungen des Art. 2 des Vertrages vom 20. April, und ist demzufolge der deutsche Bund durch jeden Angriff Russlands gegen Oesterreich, sei es in den Donaufürstenthümern, sei es auf dessen eigenem Gebiete, verbunden, zur Vertheidigung der Grenzen des Kaiserreichs mitzuwirken? Will man die in den Noten vom 8. August aufgestellten Grundlagen eines künftigen Friedens, oder mindestens die beiden Punkte, welche die österreichisch-deutschen Interessen direct berühren, auf formelle Weise gutheissen oder nicht? Nur in dem Falle, dass Oesterreich eine günstige und categorische Antwort von seinen Bundesgenossen erhalte, würde es seine Forderungen in Frankfurt aufstellen; im

entgegensetzten Falle würde es sich eines jeden Schrittes daselbst enthalten. Der von den Staaten des zweiten Ranges zu fassende Beschluss wird, wie Sie einsehen, von einer durchgreifenden Wirkung sein, da das Wiener Cabinet nicht wieder umkehren kann, und wenn Deutschland auf seine Wünsche nicht eingeht, wie es von ihm zu erwarten berechtigt, so wird es nicht derjenige sein, der sich isolirt finden wird. Wir hegen aufrichtige Wünsche, mein Herr, dass im Angesichte einer so ernsten Sachlage die Eintracht unter allen Mitgliedern des deutschen Bundes sich herstellen möge. Machen Sie es durch ihre Sprache recht begreiflich, dass Frankreich auf eine Spaltung, die es beklagen würde, keine Berechnung baut. Es ist eine Sache des allgemeinen Interesses, die ihm zugleich mit England die Waffen in die Hand gegeben; diese Sache wird, wie wir mit Zuversicht erwarten, gewonnen werden; aber wir müssten es bedauern, wenn Deutschland, indem es sich enthielte, dieselbe mittelst der Massregel, zu der es aufgefordert wird, zu unterstützen, die Rolle nicht übernehmen wollte, die ihm durch seine Stellung in Europa angewiesen ist, und deren Preisgebung von seiner Seite auf die Dauer des Krieges wie auf die Combinationen des künftigen Friedens ihren Einfluss nicht verhehlen könnte. Empfangen Sie etc.

Vertrag zwischen England, Frankreich und Oesterreich.

Vom 2. December 1854.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, dem gegenwärtigen Kriege möglichst bald ein Ende zu machen, durch Wiederherstellung des allgemeinen Friedens auf festen Grundlagen, welche dem gesammten Europa jede Bürgschaft gegen die Wiederkehr der Verwickelungen gewähren, die seine Ruhe in so unglücklicher Weise gestört haben; da sie überzeugt sind, dass nichts diesem Resultat dienlicher wäre, als die vollständige Vereinigung

ihrer Anstrengungen, bis der gemeinsame Zweck, den sie im Auge haben, gänzlich erzielt ist; und indem sie, folglich, die Nothwendigkeit eines sofortigen Einverständnisses in Bezug auf ihre respectiven Stellungen, und in Bezug auf künftige Arrangements anerkennen, — haben sie beschlossen einen Allianzvertrag abzuschliessen, und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen: den Sieur Francis Adolfus Baron de Bourqueney, ausserordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister bei Sr. k. k. ap. Majestät, Gross-Offfcier des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion etc.;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, den sehr Ehrenwerthen John Fane, Earl of Westmoreland, Pair des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, General in der königl. britischen Armee, Oberst des 56. Regiments Linien-Infanterie, Grosskreuz-Ritter des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens und Commandeur der militärischen Abtheilung desselben Ordens, Ritter des kaiserlichen und militärischen Maria-Theresia-Ordens, Mitglied des königlichen britischen Geheimen Staatsraths und Ihrer Majestät ausserordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister bei Sr. k. k. ap. Majestät etc.

Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Carl Grafen von Buol-Schauenstein, k. k. Kammerherr und Geheimer Rath, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses, Grosskreuz des kaiserl. Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Klasse etc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gebührlicher Form ausgestellt befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Indem die hohen Contrahenten sich auf die Erklärungen beziehen, enthalten in den Protocollen vom 9. April und 23. Mai d. J. und in den am 8. August d. J. ausgewechselten Noten, und da sie sich das Recht vorbehielten, je nach Umständen, Bedingungen vorzuschlagen, welche sie als für die allgemeinen Interessen Europa's nothwendig erachten dürften, machen sie sich gegenseitig und wechselweise verbindlich, auf keinerlei Arrangement mit dem kaiser-

lichen Hofe von Russland einzugehen, ohne darüber vorher eine gemeinsame Berathung gepflogen zu haben.

Art. 2. Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, kraft des am 14. Juni d. J. mit der hohen Pforte abgeschlossenen Vertrages, die Fürstenthümer Moldau und Wallachei von seinen Truppen besetzen liess, macht Se. Majestät sich anheischig, die Grenze der besagten Fürstenthümer gegen jede Rückkehr der russischen Streitkräfte zu vertheidigen; und sollen die österreichischen Truppen zu diesem Zwecke jene Positionen besetzen, welche zur Sicherung der Fürstenthümer gegen irgend einen Angriff nothwendig sind. Da Ihre Majestät von Grossbritanien und Irland und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen am 12. März ebenfalls einen Vertrag mit der hohen Pforte abgeschlossen haben, welcher sie ermächtigt, ihre Truppen nach jedem Theil des osmanischen Reiches zu beordern, so soll oben erwähnte Besetzung die freie Bewegung der anglo-französischen und ottomanischen Truppen auf denselben Gebietstheilen gegen die Truppen und das Gebiet Russlands nicht behindern. Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich und Grossbritanien sollen in Wien eine Commission bilden, zu welcher die Türkei eingeladen ist einen Bevollmächtigten zu senden, und welche mit der Prüfung und Regulirung jeder Frage beauftragt werden soll, die sich entweder auf den ausnahmsweisen und provisorischen Zustand, in welchem besagte Fürstenthümer sich jetzt befinden, oder auf den freien Durchzug der verschiedenen Armeen durch ihr Gebiet bezieht.

Art. 3. Im Fall, dass Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Russland ausbrechen sollten, so versprechen Ihre Majestät die Königin von Grossbritanien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, einander Ihre gegenseitige Schutz- und Trutz-Allianz in gegenwärtigem Kriege, und werden zu diesem Zwecke, je nach den Erfordernissen des Krieges, Land- und See-Streitkräfte verwenden, über deren Zahl, Gattung und Bestimmung, erforderlichenfalls künftige Arrangements entscheiden werden.

Art. 4. Für den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen

Fall machen sich die hohen Contrahenten gegenseitig verbindlich, auf keinerlei, den Stillstand der Feindseligkeiten zum Zweck habende Eröffnungen und Vorschläge seitens des kaiserlich russischen Hofes einzugehen, ohne sich darüber gegenseitig verständigt zu haben.

Art. 5. Falls die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens auf den im Art. 1 angezeigten Grundlagen nicht im Laufe dieses Jahres gesichert ist, werden Ihre Majestät die Königin von Grossbritanien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen ohne Säumen über die rechten Mittel zur Erzielung des Gegenstandes, der den Zweck Ihrer Allianz bildet, berathen.

Art. 6. Grossbritanien, Oesterreich und Frankreich werden den gegenwärtigen Vertrag dem preussischen Hofe gemeinschaftlich mittheilen und dessen Beitritt bereitwillig annehmen, falls derselbe seine Mitwirkung zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes verspricht.

Art. 7. Gegenwärtiger Vertrag ist zu ratificiren, und sollen die Ratificationen zu Wien binnen 14 Tagen ausgetauscht sein. — Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt. —

Geschehen zu Wien am 2. December im Jahre des Herrn 1854.

Manifest des Kaisers Nicolaus an sein Volk.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolai der Erste, Kaiser und Selbstherrscher Aller Reussen u. s. w. thun kund Jedermann: Die Ursachen des bis jetzt fortdauernden Krieges sind Unserem geliebten Russland vollständig bekannt, es weiss, dass nicht Absichten des Ehrgeizes, nicht Wünsche neuer, nicht in Unserem Recht begründeter Vortheile die Anregung zu Unseren Handlungen und den Umständen waren, welche zur unerwarteten Folge den gegenwärtigen Kampf hatten. Wir suchten einzig die Erhaltung der feierlich anerkannten Vorrechte der rechtgläubigen Kirche und Unserer Glaubensbrüder im Orient; aber einige Regierungen,

welche Uns eigennützige, geheime Absichten, die Unseren Gedanken sehr fern lagen, zuschrieben, hinderten den Erfolg dieser Angelegenheit und schlossen endlich ein gegen Uns feindliches Bündniss. Nachdem sie verkündet haben, dass ihr Ziel die Rettung des türkischen Reiches ist, treten sie mit gewaffneter Hand nicht in die Türkei, sondern in den Grenzen Unserer eigenen Reiche gegen Uns auf, indem sie ihre feindlichen Streiche auf alle, ihnen mehr oder weniger zugänglichen Punkte richten: im Baltischen, im Weissen und im Schwarzen Meere und selbst an den entferntesten Gestaden des stillen Oceans. Dank dem Allerhöchsten, treffen sie überall, sowohl in Unseren Heeren als in den Einwohnern aller Stände kühne Gegner, die von dem Gefühl der Liebe zu Uns und dem Vaterlande beseelt sind, und Wir sehen zu Unserem Trost in diesen kummervollen Verhältnissen, in Mitte des von dem Kriege unzertrennlichen Elends, ununterbrochen glänzende Beweise und Zeugnisse dieses Gefühls und der von ihm eingeflössten Tapferkeit. Solches sind die, ungeachtet der grossen Ungleichheit, wiederholten Niederlagen der feindlichen Heere jenseits des Kaukasus und ihre vollständige Zurückweisung gleichfalls durch ungleiche Kräfte, von den Ufern und Scheeren Finnlands, von den Mauern des Klosters Solowetzki und von dem Hafen Petropawlowski in Kamschatka; solches ist die vorzüglich heldenmüthige Vertheidigung von Sebastopol, bezeichnet durch so zahlreiche Thaten unerreichbaren Muthes und unermüdlicher, ununterbrochener Anstrengungen, welcher selbst Unsere Feinde Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und die sie mit Erstaunen erfüllt. Mit demüthiger Dankbarkeit gegen Gott auf die Beschwerden, die Unerschrockenheit, die Selbstaufopferung Unserer Land- und Seetruppen, und auf den, allen Ständen im Reich gemeinschaftlichen, stürmischen Eifer sehend, wagen Wir es, sie als ein Pfand und eine Weissagung eines glücklichen Ausganges in der Zukunft anzusehen. Nach Christenpflicht können Wir eine Fortsetzung des Blutvergiessens nicht wünschen, und werden Friedensvorschläge und Bedingungen nicht abweisen, wenn sie mit der Würde Unseres Reiches und dem Heil Unserer geliebten Unterthanen übereinstimmen, aber eine

andere nicht weniger heilige Pflicht befiehlt Uns, in diesem erbitterten Kampfe zu Anstrengungen und Opfern bereit zu sein, die den ungestümen Angriffen gegen uns gewachsen sind. Russen! Unsere treuen Söhne! Ihr seid gewohnt nicht zu schonen, wenn die Vorsehung Euch zu einer grossen und heiligen Pflicht ruft, weder das durch langjährige Anstrengungen erworbene Erbe, noch das Leben und Blut von Euch und Euren Kindern. Die edle Gluth, welche seit dem ersten Anfange des Krieges in Euren Herzen flammt, erkaltet auch nicht in übler Lage, und Eure Gefühle sind gleichfalls die Gefühle Eures Herrschers! Wenn es sein muss, werden wir Alle, Czar und Unterthanen, die Worte des Kaisers Alexander wiederholend, die er in einer, der jetzigen ähnlichen Zeit der Prüfung aussprach: „Mit dem Eisen in den Händen, mit dem Kreuz im Herzen" vor die Reihen der Feinde treten, zum Schutze des höchsten Gutes auf der Welt: die Sicherheit und Ehre des Vaterlandes.

Gegeben in Gatschina, am 14. (26.) Tage des December im Jahre der Geburt Christi 1854, Unserer Regierung im Dreissigsten.

Nicolai.

Militär-Convention

zwischen Sardinien, Frankreich und England.

Vom 26. Januar 1855.

Nachdem Se. Majestät der König von Sardinien dem unter dem 10. April zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland abgeschlossenen und unterzeichneten Allianztractat beigetreten ist und sich verpflichtet hat, nach Bedürfniss mit den genannten Majestäten sich zu vernehmen, um entsprechend dem Artikel und des Vertrages vom 20. April zum Abschluss der Detail-Arrangements zu schreiten, welche die Anwendung ihrer Streitkräfte zu Land und zu Wasser, und die Bedingung und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens mit denen Grossbritaniens und

Frankreichs regeln sollen: haben Ihre Majestäten der König von Sardinien, die Königin von Grossbritanien und Irland und der Kaiser von Frankreich demgemäss beschlossen, eine Militärconvention abzuschliessen, dazu bestimmt, um die Bedingungen und die Art und Weise des Zusammenwirkens der sardinischen Truppen mit denen Frankreichs und Grossbritaniens zu regeln, und zu dem Zweck zu ihren betreffenden Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Sardinien, den Grafen Camill Cavour, Grosskreuz etc. Präsident des Ministerraths und seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin von Grossbritanien und Irland, den Herrn James Hudson, Ritter, ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Sardinien;

welche, nachdem sie sich wechselseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden wurden, folgende Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Art. 1. Se. Majestät der König von Sardinien stellt für die Kriegsbedürfnisse ein Armeecorps von 15,000 Mann in fünf Brigaden eingetheilt, welche zwei Divisionen und eine Reserve-Brigade bilden unter dem Befehl eines sardinischen Generals.

Art. 2. Alsbald nach Austausch der Ratificationen der gegenwärtigen Convention wird man unverzüglich zur Bildung dieses Corps und zur Organisation des Verwaltungsdienstes schreiten, damit es so bald als möglich zum Abzug bereit sein kann.

Art. 3. In Ausführung des Art. 1. gegenwärtiger Convention wird das Armeecorps Sr. Majestät des Königs von Sardinien aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie in entsprechendem Verhältniss zu seiner Stärke zusammengesetzt sein.

Art. 4. Se. Majestät der König von Sardinien verpflichtet sich, das Expeditionscorps in der Höhe von 15,000 Mann durch regelmässige Nachsendungen der nothwendigen Ersatztruppen zu erhalten.

Art. 5. Die sardinische Regierung wird die Besoldung und Verpflegung ihrer Truppen bestreiten. Die hohen contrahirenden

Mächte werden sich unter einander verständigen, um der sardinischen Armee die Verproviantirung ihrer Magazine zu sichern und zu erleichtern.

Art. 6. Ihre Majestäten der Kaiser von Frankreich und die Königin von Grossbritanien und Irland garantiren die Integrität der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien und verpflichten sich, dieselben gegen jeden Angriff während der Dauer des gegenwärtigen Krieges zu schützen.

Art. 7. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratification zu Turin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Präliminar-Entwurf.

I. Donau-Fürstenthümer.

Vollständige Abschaffung des russischen Protectorats. Russland wird in den inneren Angelegenheiten der Donau-Fürstenthümer kein besonderes oder ausschliessliches Schutz- und Einmischungsrecht ausüben. Die Fürstenthümer werden ihre Privilegien und Gerechtsame unter der Oberherrlichkeit der Pforte behalten, und wird der Sultan in Uebereinstimmung mit den contrahirenden Mächten den Fürstenthümern überdies eine den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung angemessene innere Organisation bewilligen oder bestätigen. Im Einvernehmen mit der obersten Schutzmacht werden die Fürstenthümer ein von ihrer geographischen Lage bedingtes, bleibendes Vertheidigungs-System annehmen; es kann ihnen bei den ausserordentlichen Vertheidigungs-Massregeln, welche sie ergreifen würden, um etwaige fremde Angriffe zurückzustossen, kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Zum Tausch für die Festungen und Gebiete, welche die verbündeten Armeen besetzt halten, willigt Russland in eine Berichtigung seiner Grenze mit der europäischen Türkei. Die in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Interessen berichtigte Grenze würde sonach von der Umgebung Chotyms auslaufen, die in südöstlicher Richtung sich erstreckende Gebirgslinie verfolgen und sich bis zum

Salzyk - See hinziehen. Diese Grenzlinie soll durch den Friedensvertrag definitiv geregelt werden, und das abgetretene Gebiet den Fürstenthümern und der Suzerainetät der Pforte anheimfallen.

III. Donau.

Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wird durch Einführung europäischer Einrichtungen, bei welchen die contrahirenden Mächte gleichmässig vertreten sein sollen, nachdrücklich gesichert, mit Vorbehalt der besonderen Positionen der Uferstaaten, welche nach den die Flussschifffahrt betreffenden, in der Wiener Conferenzacte niedergelegten Grundsätzen geregelt werden sollen. Jede der contrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei leichte Kriegs - Fahrzeuge an den Mündungen des Flusses stationiren zu lassen, welche bestimmt sein sollen, die Ausführung der zur Freiheit der Donauschifffahrt getroffenen Anordnungen zu sichern.

III. Schwarzes Meer.

Das schwarze Meer wird neutralisirt werden. Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, bleibt es den Kriegsschiffen verschlossen. Es werden dort daher auch keine weiteren militärischen See-Arsenale angelegt, noch beibehalten. Der Schutz der Handels- und maritimen Interessen aller Nationen wird in den resp. Häfen des schwarzen Meeres durch Institutionen gesichert, welche dem Völkerrecht und den bestehenden Gebräuchen entsprechen. Die beiden Uferstaaten verpflichten sich gegenseitig, nur die zum Küstendienst nöthigen leichten Schiffe, deren Zahl, sowie deren Stärke früher genau bestimmt werden muss, zu unterhalten. Der zu diesem Zwecke abgeschlossene Vertrag wird, nachdem er vorerst die Billigung der den allgemeinen Vertrag unterzeichnenden Mächte erhalten, dem besagten Vertrage angehängt, und wird derselbe Kraft und Geltung besitzen, als ob er einen integrirenden Theil desselben ausmachen würde. Die abgesonderte Convention wird ohne Zustimmung der Unterzeichner des allgemeinen Vertrages weder annullirt noch modificirt werden können. Die Schliessung der

Meerengen wird die Ausnahme für die im vorigen Artikel erwähnten Wachtschiffe zulassen.

IV. Die der Pforte unterthänige christliche Bevölkerung.

Die Gerechtsame der Rajah-Unterthanen der Pforte werden ohne Verletzung der Unabhängigkeit und der Würde der Krone des Sultans festgestellt. Da zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritanien und der hohen Pforte Berathungen Statt finden, um den christlichen Unterthanen des Sultans ihre religiösen und politischen Rechte zu wahren, so wird Russland beim Frieden aufgefordert werden, sich denselben anzuschliessen.

V. Besondere Bedingungen,

Die kriegführenden Mächte behalten sich das Recht vor, in einem europäischen Interesse ausser den vier Garantie-Punkten noch besondere Bedingungen vorzubringen.

Friedensvertrag.

Vom 30. März 1856.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, beseelt von dem Wunsche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu setzen, und in der Absicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derselbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beschlossen, sich mit Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich über die Grundlagen der Wiederherstellung und Befestigung des Friedens zu verständigen, und durch wirksame und gegenseitige Bürgschaften die Unabhängigkeit und die Integrität des ottomanischen Reichs sicherzustellen. Zu diesem Ende haben Ihre gedachten Majestäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Carl Ferdinand Grafen von Buol-Schauenstein, Grosskreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eisernen Krone erster Klasse, Grosskreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des preussischen Schwarzen und Rothen Adler-Ordens, Grosskreuz des kaiserlich russischen Alexander-Newski-Ordens in Brillanten und des Weissen Adler-Ordens, Grosskreuz des Ordens St. Johann's von Jerusalem, decorirt mit dem kaiserlichen Medjidye-Orden erster Klasse u. s. w., Ihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Präsidenten des Minister-Rathes,

und den Herrn Josef Alexander Freiherrn von Hübner, Grosskreuz des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone, Grossofficier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiserreichs, Grossofficier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter-Grosskreuz des ritterlichen Seraphinen-Ordens, Grosskreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, decorirt mit dem kaiserlichen Medjidye-Orden erster Klasse u. s. w., Ihren Minister und Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten,

und den Herrn Franz Adolf Freiherrn von Bourqueney, Grosskreuz des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion und des österreichischen Leopold-Ordens, decorirt mit dem Bildniss des Sultans in Diamanten u. s. w., Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. k. apostolischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, den sehr Ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde de Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des geheimen Raths Ihrer britischen Majestät, Ritter des sehr edlen Hosenband-Ordens, Ritter-

Grosskreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, ersten Staatssecretair Ihrer Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und den sehr Ehrenwerthen Heinrich Richard Carl, Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer britischen Majestät, Ritter-Grosskreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Ihrer Majestät bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis, Grafen Orloff, Ihren General-Adjutanten und General der Cavallerie, Commandanten des Hauptquartiers Sr. Majestät, Mitglied des Reichsraths und des Minister-Comités, decorirt mit den beiden Bildnissen Ihrer Majestäten des verewigten Kaisers Nicolaus und des Kaisers Alexander II. in Diamanten, Ritter des St. Andreas-Ordens in Diamanten und der russischen Orden, Grosskreuz des österreichischen St. Stephan-Ordens erster Klasse, des preussischen Schwarzen Adler-Ordens mit Diamanten, des sardinischen Annunciaten-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Herrn Philipp, Freiherrn von Brunnow, Ihren Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Bunde und bei Sr. königlichen Hoheit dem Grossherzog von Hessen, Ritter des St. Wladimir-Ordens erster Klasse, des Alexander-Newski-Ordens mit Diamanten, des Ordens vom weissen Adler, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, Grosskreuz des preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Commandeur des österreichischen St. Stephan-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden;

Se. Majestät der König von Sardinien, den Herrn Camill Benso, Grafen von Cavour, Grosskreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Civil-Verdienst-Ordens, Grosskreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, decorirt mit dem kaiserlichen Medjidye-Orden erster Klasse, Grosskreuz mehrerer anderer fremder Orden, Präsident des Ministerraths und Ihren Minister-Staatssecretair für die Finanzen,

und den Herrn Salvator, Marquis von Villamarina, Grosskreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Grossofficier des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion u. s. w., Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe;

Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen, den Muhamed Emin Ali Pascha, Grossvezier des ottomanischen Kaiserreichs, decorirt mit dem kaiserlichen Medjidye-Orden und dem Verdienst-Orden erster Klasse, Grosskreuz des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des österreichischen St. Stephan-Ordens, des preussischen Rothen Adler-Ordens, des russischen St. Annen-Ordens, des sardinischen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, des schwedischen Nordstern-Ordens und mehrerer anderer fremder Orden,

und den Mehemed Djemil Bey, decorirt mit dem kaiserl. Medjidye-Orden zweiter Klasse und Grosskreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Ihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, in gleicher Eigenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Sardinien beglaubigt, welche sich in Paris zu einem Congresse vereinigt haben.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Kaiser der Ottomanen, haben nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniss in Betracht gezogen, dass in einem europäischen Interesse Se. Majestät der König von Preussen, Mitunterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müsse, und indem sie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majestät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben sie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Congress zu senden.

In Folge dessen haben Se. Majestät der König von Preussen zu Bevollmächtigten ernannt:

Den Herrn Otto Theodor, Freiherrn von Manteuffel, Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Ritter des preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Grosscomthur des Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des preussischen St. Johanniter-Ordens, Grosskreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Alexander-Newski-Ordens, Grosskreuz des St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens und des türkischen Nichan-Iftihar-Ordens u. s. w.

und den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz, Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe, Ritter des preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Klasse des fürstlich Hohenzollernschen Hausordens u. s. w.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, Sr. kaiserlichen Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respectiven Unterthanen.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Specielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell als es sich thun lässt, stattfinden soll.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars, sowie die anderen Punkte des ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die russischen Truppen befinden.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklawa, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Innikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denjenigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Betheiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners compromitirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, dass diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniss bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majesiät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, Se. Majestät der König von Preussen, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, und Se. Majestät der König von Sardinien, erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen europäischen Rechtes und des europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des ottomanischen Reiches zu achten, garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäss jeden Act, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der andern contrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Ge-

waltmassregeln die anderen contrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeussersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9, Nachdem Se. kaiserl. Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion, oder der Abstammung verbessernd, seine grossmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reiches beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluss seines souverainen Willens ist, den contrahirenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die contrahirenden Mächte constatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohlverstanden, dass dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es collectiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Art. 10. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, welcher die alte Regel des ottomanischen Reiches, Betreffs der Schliessung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält, ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Princip gemäss zwischen den hohen contrahirenden Parteien abgeschlossene Act ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in demselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. 11. Das schwarze Meer ist neutralisirt: der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als allen anderen Mächten untersagt, die in den Art. 14. und 19. des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmsfälle ausgenommen.

Art. 12. Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizei-Verordnungen unterworfen sein, die in

einem den Entwickelung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefasst werden.

Um den Handels- und Schifffahrtsinteressen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Russland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Principien des internationalen Rechts gemäss, Consuln zulassen.

Art. 13. Da das schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11. gemäss neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militärisch-maritimen Arsenalen in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. kais. Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14. Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Convention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Convention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden, und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in demselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annulirt, noch modificirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Congressacte die Principien festgestellt hat, welche die Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die contrahirenden Mächte, dass diese Principien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, dass diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen europäischen Rechtes ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig

und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantäne-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluss trennt oder durchströmt, werden der Art abgefasst sein, dass sie die Circulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Ausser diesen Reglements wird kein anderes Hinderniss, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt.

Art. 16. Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu verwirklichen, wird eine Commission, in welcher Oesterreich, Frankreich, Grossbritanien, Preussen, Russland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stossenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schifffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der die Sicherung und Erleichternng der Schifffahrt an den Donau-Mündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Commission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dass in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf den Fuss einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Commission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs, Baierns, der hohen Pforte und Württembergs bestehen (einer für jede dieser Mächte), denen sich die Commissäre der drei Donaufürstenthümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gut geheissen hat, anschliessen werden. Diese Commission, die permanent sein wird, wird: 1. die Fluss-, Schifffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2. die Beschränkungen beseitigen, von welcher Natur sie auch sein mögen, die sich der Anwendung der Dispositionen des Wiener Vertrags auf die

Donau noch entgegenstellen; 3. die auf dem ganzen Laufe des Flusses nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, und 4. nach Auflösung der europäischen Commission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donau-Mündungen und der Theile des daranstossenden Meeres wachen.

Art. 18. Man hat sich geeiniget, dass die europäische Commission ihre Aufgabe gelöst und die Flusscommission ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müssen. Die zur Conferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieser Thatsache benachrichtigt, werden, nachdem sie davon Act genommen, die europäische Commission auflösen und die permanente Fluss-Commission wird alsdann die nämlichen Befugnisse erhalten, wie die, mit welchen die europäische Commission bis dahin bekleidet war.

Art. 19. An die Ausführung der durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und nach oben angedeuteten Principien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der contrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donau-Mündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen.

Art. 20. Im Austausch gegen die im Art. 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schifffahrt auf der Donau willigt Se. Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rectification seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Strasse von Akjermann senkrecht erreichen, diese Strasse bis zum Trajans-Walle verfolgen, südwärts an Belgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuk bis zur Höhe von Saratfika hinaufgehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der contrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Russland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien geniessen, die den Fürstenthümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domicil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22. Die Fürstenthümer Wallachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der contrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu geniessen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschliesslicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

Art. 23. Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, so wie die vollkommene Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine specielle Commission über deren Zusammensetzung die hohen contrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Commissär der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Commission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten, und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24. Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, dass er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich fasst. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruction des Congresses wird die Beziehungen der Commission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25. Die Commission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Conferenzen zu-

stellen. Das Endeinverständniss mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen contrahirenden Parteien abzuschliessende Convention festgestellt werden, und ein Hatticherif wird den Stipulationen der Convention gemäss die Organisation dieser zukünftig unter der Collectiv-Garantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv geregelt werden.

Art. 26. Man ist übereingekommen, dass es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zweck organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Aussen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den ausserordentlichen Vertheidigungsmassregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffes zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen contrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmässigen Ordnung zu nehmenden Massregeln verständigen, Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung der contrahirenden Mächte nicht statthaben.

Art. 28. Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäss den kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Collectiv-Garantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt behalten.

Art. 29. Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen contrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder localen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verificirt und, wenn nöthig, rectificirt werden, ohne

dass jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Commission, bestehend aus zwei russischen Commissären, zwei ottomanischen Commissären, einem französischen Commissär und einem englischen Commissär, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muss in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Constantinopel am 12. März 1854 zwischen Frankreich, Grossbritanien und der hohen Pforte, am 14. Juli des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855 zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, sobald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet occupiren, sein.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Conventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fusse der vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fusse der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland einerseits und Se. Majestät dem Kaiser aller Reussen anderseits abgeschlossene Convention bezüglich der Alandsinseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage

annexirt und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt, und sollen Ratificationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Buol-Schauenstein. Hübner.
A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley.
Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow.
Cavour. Villamarina.
Aali. Mohammed Djemil.

Transitorische Zusatzartikel.

Die Bestimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Convention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen besetzten Gebiete seewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten diese Bestimmungen in volle Kraft.

Geschehen zu Paris den 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Convention A.

Im Namen des Allmächtigen Gottes! Da Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der König von Preussen, der Kaiser aller Reussen, die Unterzeichner der Convention vom 13. Juli 1841, und Se. Majestät der König von Sardinien, Willens sind, Ihre einmüthige Entschliessung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des ottomanischen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden

Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen: haben Ihre gedachten Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan anderseits den Beschluss gefasst, die in London am 13. Juli 1841 abgeschlossene Convention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detailänderungen, welche dem Princip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu diesem Behuf haben demnach Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Karl Ferdinand, Grafen von Buol-Schauenstein u. s. w. und den Herrn Joseph Alexander, Freiherrn v. Hübner u. s. w.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Alexander, Grafen Colonna Walewski u. s. w. und den Herrn Franz Adolf, Freiherrn von Bourqueney u. s. w.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland den sehr Ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon u. s. w. und den sehr Ehrenwerthen Heinrich Richard Karl, Baron Cowley u. s. w.

Se. Majestät der König von Preussen den Herrn Otto Theodor, Freiherrn von Manteuffel u. s. w. und den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz, Grafen v. Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein u. s. w.

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen den Herrn Alexis, Grafen Orloff u. s. w. und den Herrn Philipp, Freiherrn v. Brunnow u. s. w.

Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Camill Benso, Grafen von Cavour u. s. w. und den Herrn Salvator, Marquis v. Villamarina u. s. w.

Se. kais. Majestät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Pascha u. s. w. und den Mohammed Djemil Bey u. s. w. welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind;

Art. 1. Se. Majestät der Sultan einerseits, erklärt, dass er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel seines Reiches unwandelbar festgestellte Princip, in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus einzulaufen, aufrecht zu er-

halten; und dass Se. Majestät, so lange sich die Pforte in Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die Meerengen einlassen wird;

und Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, der König von Preussen, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien anderseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Princip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passagefirmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäss, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der contrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Convention B.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. kais. Majestät der Sultan, das Princip der Neutralisation des schwarzen Meeres in Erwägung ziehend, wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protocolle No. 1 verzeichneten Präliminarien festgestellt ist, und in Folge dessen Will-

lens, im Wege gemeinschaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu bestimmen, welche sie sich für den Dienst ihrer Küsten im schwarzen Meere zu unterhalten reservirt haben, haben zu diesem Behufe eine besondere Uebereinkunft zu zeichnen beschlossen und zu diesem Ende ernannt:

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen den Herrn Alexis, Grafen Orloff u. s. w. und den Herrn Philipp Baron v. Brunnow u. s. w.

und Se. kaiserliche Majestät der Sultan den Mouhammed Emin Aali Pascha n. s. w. und den Mohammed Djemil Bey u. s. w.

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig im schwarzen Meere keine anderen Kriegsschiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachstehend festgesetzt sind.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich ein jeder vor, in diesem Meere sechs Dampfschiffe von fünfzig Meter Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalt von höchstens achthundert Tonnen. und vier leichte Dampf- oder Segelfahrzeuge, von einem Gehalt, welcher bei keinem zweihundert übersteigen darf, zu unterhalten.

Art. 3. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in einem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Convention C.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die

Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, in der Absicht, das so glücklich zwischen ihnen im Orient wiederhergestellte Einvernehmen auf das baltische Meer zu erstrecken und dadurch die Wohlthaten des allgemeinen Friedens zu befestigen, haben beschlossen, eine Convention zu schliessen und zu diesem Behufe ernannt:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Alexander, Grafen Colonna Walewski u. s. w. und den Herrn Adolf, Freiherrn v. Bourqueney u. s. w.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland den sehr Ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon u. s. w. und den sehr Ehrenwerthen Heinrich Richard Karl, Baron Cowley u. s. w.

und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, den Herrn Alexis, Grafen Orloff u. s. w. und den Herrn Philipp, Freiherrn v. Brunnow u. s. w.

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher Ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritanien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, dass die Alandsinseln nicht befestigt werden sollen, und dass daselbst ein militärisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten noch begründet werden soll.

Art. 2. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Convention soll ratificirt und deren Ratificationen sollen in dem Zeitraume von vier Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris am 30. März 1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Declaration.

Die Bevollmächtigten, welche den Friedensvertrag von Paris am 30. März 1856 unterzeichnet haben, sind in Conferenz vereinigt.

In Erwägung:

dass das Seerecht in Kriegszeiten lange Gegenstand bedauernswerther Streitigkeiten gewesen ist:

dass die Unsicherheit des Rechts und der Pflichten in einer solchen Sache zwischen Neutralen und Kriegführenden zu Meinungsverschiedenheiten führt, aus denen ernstliche Schwierigkeiten und selbst Conflicte entstehen können;

dass es demnach erspriesslich ist, eine gleichförmige Doctrin über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

dass die im Congress von Paris versammelten Bevollmächtigten nicht besser den Absichten entsprechen können, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, als indem sie in die internationalen Beziehungen feste Grundsätze in dieser Hinsicht einzuführen suchen;

sind die obengenannten Bevollmächtigten, gehörig ermächtigt, übereingekommen über die Mittel sich zu vereinbaren, diesen Zweck zu erreichen und haben in gemeinschaftlicher Uebereinkunft folgende feierliche Declaration festgestellt:

1. die Caperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande.
3. Die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegscontrebande, unter feindlicher Flagge, soll nicht in Beschlag genommen werden.
4. Die Blocaden, um giltig zu sein, müssen effectiv sein, das heisst: durch eine hinreichende Macht verhängt werden, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniss der Staaten zu bringen, die nicht berufen gewesen, am Congress von Paris Theil zu nehmen, und sie einzuladen derselben beizutreten.

Ueberzeugt, dass die von ihnen aufgestellten Grundsätze nur mit Dank von der ganzen Welt aufgenommen werden können, zwei-

feln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, dass die Anstrengungen ihrer Regierungen, um deren Annahme zu verallgemeinern, von vollständigem Erfolg gekrönt sein werden.

Die vollständige Declaration ist und wird nur zwischen den Mächten obligatorisch sein, die derselben beigetreten sind, oder beitreten wollen.

Geschehen zu Paris am 16. April 1856.

A. Walewski.	Bourqueney.
Buol-Schauenstein.	Hübner.
Clarendon.	Cowley.
Manteuffel.	Hatzfeldt.
Orloff.	Brunnow.
Cavour.	Villamarina.
Aali.	Mohammed Djemil.

Manifest des Kaisers von Russland.

Vom 31. März 1856.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Zweite, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, König von Polen u. s. w. thun Jedermann kund:

Der blutige und hartnäckige Kampf, welcher Europa fast drei Jahre lang beunruhigt hat, ist zu Ende. Er war nicht von Russland hervorgerufen, und noch vor Beginn desselben erklärte Unser jetzt in Gott ruhender unvergesslicher Vater feierlich allen Seinen treuen Unterthanen, so wie allen fremden Mächten, dass der einzige Zweck Seiner Bestrebungen und Wünsche der sei, die Rechte Unserer Glaubensgenossen im Orient sicherzustellen und sie vor aller Unterdrückung zu bewahren. Allen eigennützigen Absichten fremd, konnte Er nicht erwarten, dass Seine gerechten Forderungen die Leiden des Krieges zur Folge haben würden. Diese Leiden betrachtete Er als Christ und zärtlicher Vater der Ihm von Gott anvertrauten Völker mit tiefem Schmerze und Er hörte nicht auf,

Seine Bereitwilligkeit zum Frieden zu erklären. Allein die nicht lange vor Seinem Ende eröffneten Unterhandlungen über die Bedingungen dieses allen Völkern gleich nothwendigen Friedens hatten keinen Erfolg. Die Mächte, welche ein Uns feindliches Bündniss geschlossen hatten, stellten während der Conferenzen ihre Rüstungen nicht ein, sondern verstärkten sie vielmehr; der Krieg nahm seinen Fortgang und Wir haben ihn mit fester Zuversicht auf die Gnade des Höchsten, mit festem Vertrauen auf den unerschütterlichen Eifer Unserer geliebten Unterthanen geführt.

Sie haben Unsere Erwartungen gerechtfertigt. In dieser Epoche schwerer Prüfungen haben sich wie immer, sowohl Unsere treuen tapfern Heere als auch alle Stände des russischen Volkes, ihres grossen Berufes würdig gezeigt. In Unserem ganzen Reiche, von den Ufern des Ostoceans bis zum schwarzen und baltischen Meere, herrschte der Eine Gedanke, der Eine Entschluss, weder Habe noch Leben für die Erfüllung der Pflicht, für die Vertheidigung des Vaterlandes zu schonen. Landleute, die kaum den Pflug und die von ihnen bearbeiteten Felder verlassen hatten, eilten, sich zu waffnen zum heiligen Kampfe und standen unseren erfahrenen Kriegern nicht nach in Unerschrockenheit und Selbstverleugnung. Neue glänzende Waffenthaten habe ich noch aus dieser letzten Zeit zu erwähnen, die heldenmüthige elfmonatliche Vertheidigung der im Angesichte und unter dem Feuer der Belagerer aufgeführten südlichen Befestigungen von Sebastopal wird im Gedächtniss der spätesten Nachwelt fortleben. In Asien musste nach den ruhmvollen Siegen der beiden vorangegangenen Feldzüge Kars mit seiner zahlreichen, fast die ganze anatolische Armee bildenden Besatzung sich Uns ergeben, und die ihm zu Hülfe gezogenen besten türkischen Truppen wurden zum Rückzuge genöthigt.

Indessen hat die Vorsehung in ihren unergründlichen, aber stets heilsamen Rathschlüssen das Ereigniss herbeigeführt, welches sowohl Unser geliebtester Vater als auch Wir und mit Uns ganz Russland so eifrig und einmüthig ersehnt haben, das Ereigniss, dessen Verwickelungen der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck

des Krieges gewesen war. Das künftige Loos und die Rechte aller Christen im Orient sind von nun an sicher gestellt. Der Sultan erkennt sie feierlich an, und in Folge dieses Actes der Gerechtigkeit tritt das ottomanische Reich in den allgemeinen Verband der europäischen Staaten ein.

Russen! Eure Anstrengungen und Eure Opfer waren nicht vergeblich. Das grosse Werk ist vollendet, wenn auch auf anderen nicht vorhergesehenen Wegen, und Wir können jetzt mit ruhigem Gewissen diesen Opfern und Anstrengungen ein Ende machen, indem wir Unserem geliebten Vaterlande die unschätzbaren Wohlthaten des Friedens zurückgeben. Um den Abschluss des Friedensvertrages zu beschleunigen und um auch für die Zukunft schon den blossen Gedanken an Eroberung fern zu halten, haben Wir eingewilligt in die Feststellung einiger besonderer Vorkehrungen gegen den Zusammenstoss Unserer Kriegsschiffe mit den türkischen auf dem schwarzen Meere, so wie in die Ziehung einer neuen Demarcationslinie in dem südlichen der Donau zunächst liegenden Theile Bessarabiens. Diese Zugeständnisse sind nicht erheblich im Vergleich mit den Lasten eines verlängerten Krieges und mit den Vortheilen, welche die Herstellung der Ruhe unserem von Gott Uns anvertrauten Reiche verheisst.

So mögen denn diese Vortheile durch Unsere und aller Unserer getreuen Unterthanen vereinte Bemühungen im vollen Masse errungen werden. Mit Hülfe der himmlischen Vorsehung, welche Russland stets gesegnet hat, möge sein inneres Gedeihen sich befestigen und vervollkommnen; Gerechtigkeit und Milde möge in seinen Gerichten walten, und überall und mit neuer Kraft möge sich das Streben nach Aufklärung und nach jeder nützlichen Thätigkeit entfalten, und Jeder möge unter dem Schirme der Gesetze, die für Alle gleich gerecht sind und Allen gleichen Schutz gewähren, in Frieden der Frucht seiner harmlosen Arbeit sich erfreuen. Endlich, und dies ist unser erster und theuerster Wunsch, möge das Licht des erlösenden Glaubens, indem es die Geister erleuchtet und die Herzen stärkt, mehr und mehr die gesellschaftliche Sittlich-

keit, dieses sicherste Pfand der Ordnung und des Glückes, bewahren und erhöhen.

Gegeben in St. Petersburg, den 19. März (31 März n. St.) im Jahre der Geburt Christi eintausend achthundert fünfzig und sechs, Unserer Regierung im zweiten

Alexander.

Manifest des Sultans.

Vom 5. Mai 1856.

Bei Veröffentlichung des Friedensvertrages erlassen.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, die Anstrengungen des Thrones und der Nation mit Erfolg zu krönen und den Krieg durch einen glücklichen, den Rechten und den Interessen Unserer Krone entsprechenden Frieden zu beendigen, und da der bei dieser Veranlassung abgeschlossene allgemeine Friedensvertrag von Uns ratificirt wurde, so haben wir dessen Veröffentlichung befohlen.

Die Soldaten unserer Heere, von allen Waffengattungen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes einberufen worden, haben während des so ruhmreich beendeten Krieges die Pflichten einer heldenmüthigen Tapferkeit, einer edlen Ergebenheit in die vom Kriege unzertrennlichen Uebel, einer exemplarischen Mannszucht und eines eben so musterhaften Gehorsams geübt und den Ruhm der ottomanischen Waffen im hellsten Glanze leuchten lassen; sie haben ihre Namen unsterblich gemacht, indem sie die schönsten Seiten der Geschichte unseres Jahrhunderts mit so vielen Grossthaten ihres Heroismus beschrieben. Mögen sie den Beweis Unserer vollen kaiserlichen Zufriedenheit empfangen! Wir werden stets für sie beten.

Alle unsere Unterthanen ohne Unterschied und ohne Ausnahme, haben, indem sie bei dieser Gelegenheit glänzende Dienste erwiesen, dieselben Gefühle der Treue und Liebe zu Thron und Vaterland bewährt. Die Beamten aller Klassen, wie im allgemeinen die Notabeln der Gemeinden, haben Beweise des edelsten

Wetteifers abgelegt und ihre Pflicht gethan, indem sie die Befehle der Regierung vollführten. Auch sie haben unsere hohe Belobung verdient.

An diesen glücklichen Frieden, welcher erreicht ward, zu Unseres Landes Besten sollen sich alle Klassen unserer Unterthanen verbinden durch die Bande der Liebe zum Vaterlande, sowie sie eine so herzliche Einmüthigkeit während des Kriegs gezeigt haben, der durch glücklichen Erfolg gekrönt ward; und Wir hoffen, dass alle Beamten den grössten Eifer entwickeln werden, um auf wirksame Weise, gemäss Unserer unwandelbaren Absicht, die Organisation und Verbesserung zu bewerkstelligen, deren Grundsteine Wir unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelegt haben. Wir hoffen, unter dem Beistande des Allmächtigen und mit Hülfe Unseres Volkes, dass auf diese Weise Unser Land und Unsere Nation in der Welt mehr Ruhm und Grösse durch die Fortschritte ihres Wohlstandes und Wohlergehens erlangen werden.

Die Beweise von Freundschaft und Wohlwollen, welche Uns bei dieser Gelegenheit Unsere hohen Verbündeten gaben, werden nie vergessen werden, die Dankbarkeit wird immerdar bewahrt werden in den Herzen der Ottomanen; und die Namen ihrer heldenmüthigen Krieger, die für Unsere Sache ihr Blut vergossen und sich auf dem Schlachtfelde mit unsterblichem Ruhme bedeckt haben, werden denselben Rang auf den Blättern unserer Geschichtsbücher haben, wie auf denen der ihrigen.

Indem Wir die Veröffentlichung des allgemeinen Friedensvertrages beschliessen, befehlen Wir, dass das Zeugniss Unserer kaiserlichen Zufriedenheit Allen mitgetheilt werde.

Erlassen von Unserem kaiserlichen Divan in den letzten Tagen des Schaban 1272.

Protocoll der Bestimmungen,

welche zu Constantinopel in der Conferenz der Bevollmächtigten der Türkei, Englands, Frankreichs und Oesterreichs am 11. Februar 1856 in Betreff der Donau-Fürstenthümer vereinbart worden sind.

1. Da in Folge des gegenwärtigen Krieges die Verträge zwischen Russland und der Türkei, die sich auf die Moldau und Wallachei beziehen, erloschen sind, so werden auch die organischen Reglements, die auf dieselbe basirt waren, nicht länger das Grundgesetz dieser beiden Länder sein. Bei dieser Lage der Verhältnisse bestätigt die Pforte auf's Neue die Privilegien und Immunitäten, welche die genannten Fürstenthümer unter ihrer Suzeränetät seit den Capitulationen besessen haben, die ihnen durch die Sultane Bajazet I. und Mahmud II. zugestanden wurden. Sie will ihnen deren Genuss in einer angemessenen und dauernden Weise zusichern, indem sie dieselben mit den Fortschritten der Zeit, den Bedürfnissen und Wünschen aller Klassen der Bevölkerung, und den in einem gemeinsamen Interesse mit dem ottomanischen Reiche begründeten Beziehungen in vollständigen Einklang setzt. 2. Die Wallachei und Moldau, deren respective Gebiete einen integrirenden Theil des ottomanischen Reiches bilden, werden, wie in der Vergangenheit, je für sich eine gesonderte und unabhängige Verwaltung unter der Suzeränetät Sr. Majestät des Sultans haben. Die Hospodare werden aus den angesehensten Familien des Landes auf Lebenszeit ernannt werden. Ihre Gewalt wird mit Institutionen umgeben werden, die geeignet sind, die gute Ordnung in den Fürstenthümern aufrecht zu erhalten und das Gedeihen aller Klassen auf angemessenen Grundlagen zu fördern. 3. Die Fürstenthümer werden von jedem fremden Protectorat unabhängig sein und in ihren Beziehungen zu den auswärtigen Mächten werden sie nur durch die hohe Pforte repräsentirt werden. 4. Die von der hohen Pforte geschlossenen Verträge werden auch ferner in den Fürstenthümern zur Ausführung kommen. 5. Die Fürstenthümer werden durch Kapu-Kiajahs oder Agenten, welche von den Hospodaren ernannt und nach ihrem

Willen entlassen und von der hohen Pforte genehmigt werden, directe Beziehungen mit der kaiserlichen Regierung unterhalten. 6. Sowohl die Wallachei als die Moldau werden der kaiserlichen Regierung jährlich einen festen Tribut entrichten, der auf eine billige und mässige Summe festgesetzt werden wird. Dagegen werden sie keiner anderen Steuer, welchen Namen sie auch führe, unterworfen, noch zu Naturallieferungen im Wege der Requisition oder des gezwungenen Kaufes verpflichtet sein. 7. Die Fürstenthümer werden das Recht besitzen eine bewaffnete Macht zu unterhalten, so weit dies ihnen zu polizeilichen Zwecken und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheinen wird. Sie werden im Einverständniss mit der Pforte die Zahl ihrer Truppen feststellen, und die einmal bestimmte Ziffer der Armee wird ohne eine neue Vereinbarung nicht vermehrt werden können. Uebrigens wird keine Macht befugt sein, sich der Ausführung von Vertheidigungsmassregeln zu widersetzen, welche die hohe Pforte und die Fürstenthümer als erforderlich für die gemeinsame Sicherheit des Reiches erachten werden. 8. Die moldauischen und wallachischen Schiffe werden auch ferner frei unter der privilegirten Flagge fahren, welche die hohe Pforte ihnen gewährt hat. 9. Im Falle die Ordnung gestört werden sollte, wird es nur der hohen Pforte zustehen, dieselbe wiederherzustellen; aber sie würde zu einer bewaffneten Intervention nur schreiten, nachdem sie zuvor über Art und Dauer derselben sich mit den hohen contrahirenden Parteien verständigt haben würde. 10. Es wird auf dem linken Donauufer oder auf irgend einem anderen Theile des moldo-wallachischen Gebietes keine Festung erbaut werden, ohne dass zuvor eine Verständigung zwischen dem einen oder anderen Fürstenthume und der Pforte erfolgt ist. Alle Fragen, die sich auf die Verhältnisse dieser Festungen im Frieden beziehen, werden ebenfalls durch gegenseitige freie Verständigung geregelt werden. In Kriegszeiten wird die hohe Pforte durch ottomanische Truppen diejenigen dieser Festungen besetzen lassen können, welche ausschliesslich auf ihre Kosten erbaut worden sind. 11. Sollte die Begründung eines permanenten Quarantänesystems zwischen den beiden Donauufern wider Er-

warten für die Zukunft als nothwendig erachtet werden, so würde die Sanitätsverwaltung in der Wallachei und Moldau nur von der Regierung der Fürstenthümer abhängig sein. Das Princip jeder Quarantäne, bevor sie in Ausübung tritt, wird mit der hohen Pforte in Erörterung gezogen werden. 12. Gemäss den ab antique anerkannten Privilegien der Wallachei und Moldau erkennt der Sultan die Unabhängigkeit der innern Verwaltung der Fürstenthümer an und nimmt sie in seinen Schutz, und die hohe Pforte ist entschlossen, sich jeder Einmischung in die Acte der einheimischen Auctorität zu enthalten, in welcher Form es auch sei, sofern dieselben nicht offenbar dem gegenwärtigen Document und dem fundamentalen Statut, welches dasselbe erzeugen wird, entgegen sein, oder die mit den fremden Mächten geschlossenen Verträge und die darauf begründeten legitimen Interessen verletzen sollten. 13. Alle Culte und diejenigen, welche sich zu ihnen bekennen, sollen in den beiden Fürstenthümern gleiche Freiheit und gleichen Schutz geniessen. 14. Kein Individuum und keine Corporation soll einer Expropriation unterworfen werden, aus welchem Grunde es auch sei, ohne dass eine gerechte Entschädigung gewährt wird, welche durch eine gemischte Commission abgeschätzt werden soll, die allen Betheiligten die erwünschten Bürgschaften gewährt. 15. Die Fremden dürfen Grundbesitz in der Moldau und Wallachei erwerben, wenn sie dieselben Lasten wie die Eingebornen entrichten und sich den Gesetzen unterwerfen. 16. Alle Moldauer und Wallachen sind ohne Ausnahme zu den öffentlichen Aemtern zugelassen. 17. Die Beziehungen zwischen den Eigenthümern und den Bauern werden nach Recht und Billigkeit, und wo möglich auf gütliche Weise geregelt. Die noch bestehenden persönlichen Frohnden und Dienste, welche Benennung sie auch immer haben mögen, werden durch ein besonderes Gesetz, das spätestens in einem Jahre erlassen und vollzogen werden soll, für ablösbar erklärt, so dass sie in einer nicht allzu langen Zeitfrist gänzlich aufhören sollen. 18. Alle Klassen der Bevölkerung, ohne Unterschied der Geburt oder der Religion, geniessen Gleichheit der bürgerlichen Rechte und besonders des Eigenthumsrechts, unter welcher Form es auch sei; aber die

Ausübung der politischen Rechte soll für die unter einen fremden Schutz gestellten Eingebornen aufgehoben sein. 19. Das Grundeigenthum, wer auch sein Inhaber sein mag, wird der Besteuerung unterworfen, wie anderes Eigenthum. Die Kopfsteuer soll gänzlich unterdrückt werden. 20. Alle Industrien sollen frei und die Monopole, von welcher Art und Beschaffenheit auch immer, in den Städten wie auf dem Lande, gänzlich unterdrückt sein. 21. Die Hospodare sollen gewählt werden, und zwar auf Lebenszeit. Die Pforte wird sie nie anders als in dem Falle des Hochverraths abberufen, der nach zu bestimmenden Formen gerichtlich zu constatiren ist. 22. Der nach vereinbarten und vom Sultan genehmigten Regeln aus einer Liste von drei erlesenen Namen gewählte Candidat soll Hospodar sein. 23. Sobald die wesentlichen Grundlagen der neuen Organisation der Fürstenthümer werden entworfen sein, soll zur Wahl der neuen Hospodare geschritten werden. Bis dahin wird jedes der beiden Fürstenthümer durch eine provisorische Regierung oder Kaimakamie, über deren Zusammensetzung die hohe Pforte sich mit den hohen contrahirenden Mächten vernehmen wird, verwaltet werden. Die provisorische Regierung, welche das den Hospodaren verliehene Ansehen geniesst, wird in möglichst kurzer Frist und in Gegenwart eines ottomanischen Commissars zu der neuen Organisation der beiden Fürstenthümer schreiten. 24. Die Civilliste des Hospodaren wird ein für allemal bei jedem Regierungsantritt festgesetzt. 25. Die Hospodaren haben das Recht, ihre Minister zu ernennen und zu verabschieden. Sie haben die Verfügung über die bewaffnete Macht, den Gesetzen gemäss; sie haben das jährliche Budget einzureichen und der Legislatur von den Ausgaben Rechenschaft zu geben; sie werden die Gesetze vollziehen und das Recht der Begnadigung üben. Sie berufen die Legislatur und schliessen die Sessionen nach den gesetzlichen Bestimmungen; ihre Initiative und die Art und Weise ihrer Sanction werden durch ein Gesetz geregelt. 26. Die Legislatur wird der Art constituirt sein, dass sie unabhängig ist in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Gesammtheit, dass sie die Interessen aller Klassen der Bevölkerung in ihren Schutz nimmt, ihre gesetzmässigen Wünsche befriedigt

und die Handlungen der Administration wirksam controllirt. Sie votirt in gleicher Weise alle Gesetze, welche die Organisation des Heeres, und die eigentliche Administration, sowie die Verwaltung der Finanzen, der Justiz, des öffentlichen Unterrichts, der Güter des Staates und der Klöster, ferner grosse Concessionen für die öffentlichen Bauten betreffen. Die von der Legislatur votirten und durch die Hospodare promulgirten Gesetze, die auf die Eingebornen eine allgemeine Anwendung finden, sind auch verbindlich für die andern Bewohnern des ottomanischen Reiches, die in den Fürstenthümern bereits ansässig sind, oder die sich darin niederlassen werden, oder darin Grundeigenthum besitzen. 27. Die gerichtliche Gewalt wird unabhängig von der vollziehenden Gewalt sein und alle nothwendigen Garantien bieten. 28. Welche Modalität auch immer endgültig für die Legislatur angenommen werden mag, sie wird jedenfalls einen Senat begreifen, der aus den hervorragendsten Notabilitäten des Landes zusammengesetzt ist. 29. Da die constitutive Legislation der beiden Fürstenthümer eine gleiche sein soll, so wird sich eine zur Hälfte aus Wallachen, zur Hälfte aus Moldauern bestehende, durch die Kaimakams in Uebereinstimmung mit dem ottomanischen Commissär ernannte Commission sofort nach Constantinopel begeben, um dem organischen Reglement nicht allein die neuen, durch die vorstehenden Artikel nothwendig gewordenen Combinationen, sondern auch alle diejenigen zu substituiren, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich erwiesen hat, und besonders alles, was die Organisation der legislativen Gewalt betrifft. 30. Die Arbeit der Commission wird der hohen Pforte unterbreitet und durch sie den hohen contrahirenden Theilen mitgetheilt werden. Sie wird mit der feierlichen Gutheissung Sr. Majestät des Sultans bekleidet und in seinem Namen in Bukarest und zu Jassy in der Frist von drei Monaten veröffentlicht werden.

Donauschifffahrtsacte.

Die in Ausführung der Bestimmungen des Pariser Tractates von den Uferstaaten: Oesterreich, Bayern, Türkei und Würtemberg unter Zuziehung von Commissären Serbiens, der Moldau und

Wallachei abgeschlossene Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 lautet:

Art. I. Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird, bis in das schwarze Meer, und aus dem schwarzen Meere bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personenverkehres, völlig frei sein; wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte, sowie der strom-polizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Art. II. Alle ausschliesslichen Privilegien zur Schifffahrt auf der Donau, so wie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiermit gänzlich aufgehoben; und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden. Auf die Fähren und andern blos zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben diessfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten.

Art. III. Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiermit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einem Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. IV. Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferlande den daselbst bestehenden Normen. Andere Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange.

Art. V. Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen

frei. Dem zu Folge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen. Bei diesem Schifffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fusse einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Art. VI. Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschifffahrt erforderlichen Bordurkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau. Die Führer dieser Schiffe haben sich damit bei den mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden auf Verlangen auszuweisen.

Art. VII. Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstrasse kommen oder dahin zurückgehen, sollen ebenfalls nach den in den Artikeln V. und VI. enthaltenen Grundsätzen behandelt werden.

Art. VIII. Der Betrieb der eigentlichen Flussschifffahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, ist den Schiffen der Uferländer dieses Stromes vorbehalten. Alle solche Schiffe, wenn sie in Gemässheit der folgenden Artikel legitimirt sind, sollen zum Betriebe der Flussschifffahrt auf der Donau auf dem Fusse einer vollständigen Gleichstellung berechtigt sein; sie werden dem zu Folge Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch sind dieselben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenschifffahrt auf diesem Strome zwischen den Landungsplätzen eines und desselben Uferlandes, den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Einheimischen.

Art. IX. Es ist jedem Schifffahrtsunternehmen des einen Uferlandes gestattet, in dem Gebiete des andern an den Uferplätzen des Stromes Schifffahrtsagenten aufzustellen, die für die Unternehmung erforderlichen Bureaus und Anstalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schifffahrtsanstalten, wie Landungsplätze u. s. w.

auf gleichem Fusse mit den Landesangehörigen zu benützen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schifffahrt soll nicht beanstandet werden. In Bezug auf den Besitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe, ist sich nach den Gesetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes contrahirenden Theiles regeln.

Art. X. Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauschifffahrt eingeräumt werden, sollen auch jenen sämmtlicher Uferländer eingeräumt sein.

Art. XI. Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt, und in Folge dessen zum Betriebe der Flussschifffahrt zwischen allen Donau-Uferplätzen ohne Unterschied in Gemässheit des Artikels VIII. zugelassen werde, muss dasselbe Eigenthum eines Unterthanen des betreffenden Uferlandes oder einer den Gesetzen eben dieses Landes unterstehenden und in demselben ihren Sitz habenden Compagnie oder Actiengesellschaft sein; und und es muss ferner mit dem im Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffspatente versehen, und der speciellen Leitung eines nach Vorschrift des Artikels XVI. mit dem Schifferpatente legitimirten Schiffsführers untergeben sein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieser Schifffahrtsacte und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist. Sowohl das Schiffspatent als das Schifferpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden vorzuweisen. Schiffe von solcher Construction, dass sie nur zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatentes nicht, und sind in dieser Beziehung den Flössen gleichzuachten. Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffs- noch des Schifferpatents.

Art. XII. Die Befugniss, die Berechtigung zum Betriebe der Flussschifffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Compagnie oder Actiengesellschaft zu verleihen oder zu verweigern, so wie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht aus-

schliesslich jenem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Compagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Massregeln zu treffen, um sich zu versichern, dass die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flussschifffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen der Schifffahrts- und Strompolizei-Reglements darbieten.

Art. XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flussschifffahrt, mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besonderen Concession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden. Diese Concession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV. für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung ertheilte Concession ausdrücklich anzuführen.

Art. XIV. Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flussschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster ausgefertiget, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, dass das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. XV. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanen des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande concessionirten Gesellschaft zu sein. Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffspatent in dem obenerwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet. Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines andern Unterthanen oder einer anderen Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indos-

sirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken.

Art. XVI. Das Schifferpatent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flussschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster ausgestellt. Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise für ihre Befähigung gegeben haben. Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu den in dieser Urkunde ausgedrückten Categorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat. Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schifferpatente eines andern Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Art. XVII. Das Schifferpatent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein. Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flussschifffahrt zu untersagen. Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schifferpatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind, oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Art. XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer alle geeigneten Massregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, dass die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flussschifffahrt erforder-

lichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten; und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, dass die besagten Maschinen und Dampfkessel, sowie das übrige Zubehör jeder Zeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen dass nur solche Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Nebst dem durch den Artikel XIV. vorgezeichneten Schiffspatente muss jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen, und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein. Ausserdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransport verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Controle zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hierbei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffverkehrs sorgfältig vermieden, und kein Dampfschiff, welches einem andern Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote.

Art. XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich an Bord der Schiffe befinden. Dem zu Folge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben und sie mögen im Besitze des Staates, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, ausser welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte ausdrücklich vorgesehen sind.

Art. XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen: a) die eigentlichen Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche nach Massgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden tractatmässigen Be-

stimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstrasse zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei; b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmässigen Bestimmungen zu entrichten sind. Es sollen in Bezug auf die unter a) und b) erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden; c) die Gebühren für die Benutzung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Waagen, Bollwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiten, z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleussen- und Brückenöffnungen u. s. w. Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmässig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen, und nur für wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmass nicht erhöht, und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlagekapitals annährungsweise erforderlich ist.

Art. XXI. Schifffahrtsabgaben können erhoben werden: 1. Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Commission zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau in Gemässheit des Artikels XVI. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 bezeichnen wird. 2) Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die Uferstaatencommission im gemeinschaftlichen Einverständnisse im Interesse der Schifffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt, und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung der Verzin-

sung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint.

Art. XXII. Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderen Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es dass diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer, oder aus besonderen Conventionen hervorgehen. Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donau-Dampfschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert, oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitiget werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als: a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern; b) die Anwendung des zollamtlichen Verschlusses der Landungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe; c) die gegenseitige Anerkennung des in einem anderen Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Collien- oder Raumverschlusses; d) die Einschiffung von Zollwächtern, und andere gemeinsame Massregeln. Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeitfrist nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Acte zu Stande gebracht werden. Ausserdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schifffahrt stattfinde.

Art. XXIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Landungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen, und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV. vorgesehen sind.

Art. XXIV. Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind.

Der Frachtbrief soll sonach enthalten: 1) den Ort der Landung; 2) die Anzahl, die Nummern und Zeichen der Colli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waaren; 3) die Unterschrift des Versenders. Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind. Um statt der Zolldeclaration (Waarenerklärung) dienen zu können, muss ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Art. XXV. Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniss begegnet, welches ihn an der regelmässigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an andern als den nach Art. XXIII. bezeichneten Orten, Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbrauche in dem Lande, wo ihm das Ereigniss begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Obrigkeit davon in Kenntniss zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt, und ein Protocoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden. Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth an's Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchfuhrzölle zu entrichten.

Art. XXVI. Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrts-Interesse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können. Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf dem Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in solange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich von selbst, dass für die Zeit

ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bollwerk-, Krahn-, Waaggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Art. XXVII. Machte sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden. Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hiervon dem nächsten Zollamte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben.

Art. XXVIII. Die Vorschriften für die Quarantäne-Anstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefasst sein, dass sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthigerweise zu behindern.

Art. XXIX. In solange der Gesundheitszustand in den der Donau nahegelegenen Gegenden keinen Anlass zu einer Besorgniss giebt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meere kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluss gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Contumaz-Periode eingerechnet werden.

Art. XXX. Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantäne-Massregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist. Es ist wohl verstanden, dass die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung geniessen werden, sobald sie den, nach Massgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Massregeln unterzogen worden sind.

Art. XXXI. Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantänen-System so viel als möglich zu vereinfachen.

Art. XXXII. In Schiffbruch- oder anderen Unglücksfällen werden die Localbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Ret-

tungs- und Sicherheitsanstalten treffen. Es ist wohl verstanden, dass das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Art. XXXIII. Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der Donau so viel als möglich zu vermeiden, sowie zur grösseren Sicherheit und Erleichterung der Schiffahrt, wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen. Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies gegenwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Ordnungen zu fügen. Die Uferstaatencommission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Art. XXXIV. Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Commission die umständlicheren Schiffahrts- und Strompolizei-Reglements festzustellen. Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsacte nicht vorgesehen sind. Die Anordnungen, welche die europäische Commission für die Beschiffung der Donaumündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dies für erforderlich erkannt werden wird.

Art. XXXV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte sollen auch auf die Flossfahrt auf der Donau angewendet werden, so weit sie sich dazu eignen. Anstatt des im Artikel XVI. vorgezeichneten Patentes muss der Führer eines Flosses mit einem nach dem beiliegenden Muster ausgestellten Flösserpatente von einer zuständigen Behörde eines Uferlandes versehen sein. Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flösserpatente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in dem Artikel XVI. und XVII. ausgesprochen sind. Eines Patentes nach Vorschrift des Artikels XVI, bedürfen die Flösse nicht.

Jedoch muss der Führer jedes Flosses mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Flosses versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schifffahrtsbehörde vorweisen.

Art. XXXVI. Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaatencommission im gemeinsamen Einverständnisse im Sinne des Artikels XVII. Nr. 3. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 als nothwendig erkennen wird. Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten hat in Gemässheit des Artikels XXI. Nr. 2. der gegenwärtigen Schifffahrtsacte zu geschehen.

Art. XXXVII. Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Commission Sachverständige beauftragen, nacheinander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen. Es versteht sich, dass die unter dem Namen des eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe. Die Commisson wird hierauf nach den Ergebnissen dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Categorie zu fallen habe.

Art. XXXVIII. Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts betrifft, wird die Uferstaatencommission sich nach den im Artikel XVII. Nr. 4. und Artikel XVIII. des Pariser Tractates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten.

Art. XXXIX- Die Regierungen der Uferländer versprechen im Interesse des Verkehrs und der Schiffahrt auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch Massnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Categorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI. zufallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Art. XL. Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten, Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf dass Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können. Auch soll der freie Durchlass durch die Brücken den Schiffen und Flössen so schnell als möglich gewährt werden.

Art. XLI. Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, in so weit es das Bedürfniss der Schifffahrt anheischt, in gutem Stande erhalten werden. Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden, oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich.

Art. XLII. Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benützung nach Massgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, soweit es sich erzwecken lässt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden sei.

Art. XLIII. An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmässige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Art. XLIV. Die permanente Uferstaatencommission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsacte wachen. Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis sowie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Commission feststellen.

Art. XLV. In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrtsacte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Conventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit.

Art. XLVI. Die gegenwärtige Schifffahrtsacte soll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten und die Regierungen der Uferländer werden sich gegenseitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmassregeln machen.

Art. XLVII. Diese Schifffahrtsacte, wird ratificirt und die Ratificationen werden zu Wien binnen sechs Wochen, oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

In Ausführung des Art. XXIII. dieser Acte bestimmte seitdem eine Ministerialverordnung jene Landungsplätze im Bereiche der Niederösterreichischen Donaustrecke, an welchen den Schiffen und Flössen gestattet wird, anzulegen und Waaren ein- oder auszuladen. Eine zweite Verordnung ordnete an, dass die Concessionen zur Dampfschifffahrt auf der Donau allgemein ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke zu ertheilen sind und diese Concessionsertheilung jener politischen Landesstelle, beziehungsweise jenem Landes-Generalcommando zusteht, in deren Gebiete das Unternehmen seinen ordentlichen Standort hat; und dass ferner die Ertheilung der Dampfschifffahrtsconcessionen für die übrigen Binnen- und Grenzgewässer des österreichischen Reiches, mit Einschluss der Nebenflüsse der Donau, auch wenn die zu ertheilende Fahrtberechtigung auf mehrere Landesverwaltungsgebiete sich ausdehnt, jenen politischen Landesstellen, beziehungsweise Landes-Generalcommanden zusteht, in deren Verwaltungsgebiete die Unternehmung ihren Standort hat; doch berechtigen diese Concessionen fortan nur zur Befahrung der ausdrücklich darin benannten Wasserstrecke.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.